Pol. g.
810 t.

Pol. 9
810 tc

Rinne

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

für Deutſche.

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

für Deutſche.

Nach einem neuen Syſteme

dargeſtellt

von

Dr. Joh. Chr. Rinne,

königl. preußiſchem Geheimen Regierungs-Rathe.

Breslau,

Ferdinand Hirt's Verlag.

1846.

46. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das folgende Werk enthält die weitere Entwickelung der Gedanken, zu denen der Verfaſſer in der Skizze: „Die Staatswiſſenſchaften, nach geſchichtlicher Anſicht entwickelt und begründet. Berlin, 1835. 2. Ausg. Liegnitz, 1841, 8.“ den erſten Grund legte. Hoffentlich trägt es einige Spuren davon an ſich, daß derſelbe über zehn Jahre gebraucht hat, um zu einem ſolchen Abſchluſſe ſeiner Gedanken zu kommen. Die vollſtändigſte Ausführung irgend einer einzelnen Staatswiſſenſchaft kann nicht ſchwerer ſein, wie die gleichzeitige, wenn auch nur dürftigſte, neue Grundlegung zu allen, in ihrem gegenſeitigen, äußeren und inneren Zuſammenhange. Möge deshalb, was er geleiſtet, nachſichtig beurtheilt, und mindeſtens ſeine gute Abſicht und ſein eifriges Bemühen, die Wiſſenſchaft weiter zu fördern, nicht verkannt werden. Nach Maßgabe ſeiner Zeit und Kraft wird er ſchon lange Zeit mit den Vorarbeiten zu einer Geſchichte des preußiſchen Staatsrechts und der preußiſchen Staatsverwaltung beſchäftigt, ſich nunmehr zu der Ausführung einer ſolchen, als einer der wichtigſten der in dem neuen Syſteme begriffenen ſpezialdeutſchen Staatswiſſenſchaften, wenden, und allmälig auch die anderen Theile des Syſtemes zu vollenden ſuchen.

Darauf aufmerkſam zu machen ſcheint ſchließlich nicht überflüſſig, daß in der Entwickelung des Begriffs der Politik (§ 4 und 13), in der neuen Begriffsbeſtimmung der Statiſtik (§ 5), und in der Verbindung von Philoſophie und Univerſalgeſchichte (§§ 6—19), die grundweſentlichen Eigenthümlichkeiten des Werkes beruhen.

Breslau, im Frühlinge 1846.

Der Verfaſſer.

Inhaltsanzeige.

Seite.

Einleitung (§ 1 — § 4) 1

Syſtem der Staatswiſſenſchaften für Deutſche.

Erſter Abſchnitt. Die allgemeinen Grundlagen.

Ueber den Begriff der Statiſtik und die Verbindung der Philoſophie mit Univerſalgeſchichte (§ 5 — § 6) 9

I. Univerſalgeſchichte und Philoſophie der Menſchheit (§ 7 — § 11)...... 14

II. Univerſalgeſchichte und Philoſophie des Rechts und der Politik (§ 12 — § 15) 21

III. Univerſalgeſchichte und Philoſophie der Völkerwirthſchaft und Völkerbildung (§ 16 — § 19) 26

IV. Univerſalſtatiſtik — nebſt politiſcher Arithmetik — (§ 20 — § 21) ... 30

Zweiter Abſchnitt.

Die Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen (Civiliſation) Menſchheit in politiſcher Beziehung (§ 22 — § 28) 33

Dritter Abſchnitt. Die gemeindeutſchen Staatswiſſenſchaften.

I. Deutſche Volks-, Rechts-, und Regierungs-Geſchichte (§ 29 — § 33) .. 44

II. Deutſche Statiſtik (§ 34 — § 37) 47

III. Deutſche Verfaſſungspolitik (§ 38 — § 46) 51

IV. Deutſche Juſtizpolitik (§ 47 — § 49) 65

V. Deutſche Staatsverwaltungspolitik.

1. Im Allgemeinen (§ 50 — § 53) 68
2. Polizeipolitik (§ 54) 72
3. Staatswirthſchaftspolitik (§ 55) 74
4. Kulturpolitik (§ 56 — 58) 77
5. Finanzpolitik (§ 59) 82
6. Politik des Militairweſens (§ 60) 87
7. Politik des Auswärtigen (§ 61) 89
8. Ueber die Staatsverwaltungs-Hilfswiſſenſchaften (§ 62) 92

Vierter Abſchnitt. Die ſpezialdeutſchen Staatswiſſenſchaften.
1. Im Allgemeinen (§ 63) 95
2. Die preußiſchen Staatswiſſenſchaften:
I. Die preußiſche Volks-, Rechts-, und Regierungs-Geſchichte (§ 64) .. 96
II. Die preußiſche Statiſtik (§ 65) 99
III. Die preußiſche Verfaſſungspolitik (§ 66) 101
IV. Die preußiſche Juſtizpolitik (§ 67) 103
V. Die preußiſche Staatsverwaltungspolitik (im Allgemeinen, Polizeipolitik, Staatswirthſchaftspolitik, Kulturpolitik, Finanzpolitik, Militairpolitik, Politik der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten) (§ 68 — § 69) 104
Schluß (§ 70 — § 73) 107

Einleitung.

§ 1. Bei dem Entwurfe eines Syſtems der Staatswiſſenſchaften ſcheint vorausgeſetzt werden zu dürfen:

1) daß es ein eigenthümliches, von andern wiſſenſchaftlichen Gebieten weſentlichverſchiedenes Gebiet für ſolche Wiſſenſchaften gebe;

2) daß die Wiſſenſchaften auf dieſem Gebiete, nicht nur äußerlich ſondern auch innerlich mit einander verbunden, ein für ſich beſtehendes, gegliedertes, einheitliches Ganzes — d. h. eben ein Syſtem — bilden.

Dieſe Sätze werden jedoch bei einem Blicke auf die ſtaatswiſſenſchaftliche Literatur überhaupt und die bisherigen Syſteme der Staatswiſſenſchaften insbeſondere zu Fragen, deren bejahende Beantwortung erſt noch eines Beweiſes bedarf.

§ 2. Was die ſtaatswiſſenſchaftliche Literatur überhaupt betrifft, ſo ſcheint zunächſt unterſchieden werden zu können:

1) zwiſchen praktiſchen Schriften, in denen, ohne wiſſenſchaftlichvollendete Begründung und Ausführung, unter Berufung auf Ueberzeugungen und Anſichten der Sachverſtändigen oder Betheiligten, auf Grund allgemeiner Lebens- oder beſonderer geſchäftlicher Erfahrungen, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Erhaltung oder der Veränderung von Verhältniſſen beſtimmter Staaten erörtert wird; und

2) theoretiſch-praktiſchen und reintheoretiſchen Schriften, welche in wiſſenſchaftlicher Begründung und Ausführung alle oder einzelne Staatswiſſenſchaften, oder Theile derſelben, zu entwickeln und darzuſtellen verſuchen, und zwar entweder ganz allgemeingiltig, mit Abſehen von beſonderen Verhältniſſen der Zeit und des Ortes, oder angewandt, mit Berückſichtigung ſolcher Verhältniſſe.

Bei näherer Erwägung ergiebt ſich indeſſen, daß nothwendigerweiſe das Praktiſchrichtige auch wiſſenſchaftlich ſich begründen und entwickeln laſſen, und die richtige Theorie auch bei der praktiſchen Anwendung im Leben ſich bewähren muß. Der vielfache Widerſtreit

der praktiſchen und der theoretiſchen, ſo wie der theoretiſch=praktiſchen ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften kann daher nicht als weſentlich in der Sache ſelbſt begründet, ſondern nur als eine Folge einerſeits der Unvollkommenheit der praktiſchen Schriften in wiſſenſchaftlicher Beziehung, und anderſeits der Unanwendbarkeit der Theorieen und eben deshalb der nur theilweiſen Wahrheit oder gänzlichen Falſchheit derſelben betrachtet werden. Demnächſt ſind die ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften nun aber:

1) theils lediglich oder doch überwiegend ſpekulativ=philoſophiſch;

2) theils auf die Wirklichkeit und auf Abſtraktionen aus derſelben allein oder in Verbindung mit ſpekulativ=philoſophiſchen Sätzen gegründet; und zwar

entweder vorwaltend geſchichtlich=ſtatiſtiſch;

oder vorwaltend poſitivjuridiſch, ingleichen praktiſchpolitiſch (d. h. die Regierung in beſtimmten Staaten ſo wie ſie iſt, nach den vorhandenen Beſtimmungen über ihre Wirkſamkeit, nach dem bei ihrer Ausübung in Anwendung kommenden Verfahren, nach ihren Einrichtungen und ihren Erfolgen auffaſſend und darſtellend);

oder vorwaltend politiſchtendenziös, auf einen vermeintlich vollkommenſten Verfaſſungszuſtand abzielend;

oder vorwaltend nationalökonomiſchtendenziös, auf einen vermeintlich vollkommenſten wirthſchaftlichen und allenfalls auch höheren ſittlichen und geiſtigen Volkszuſtand hinarbeitend;

3) theils endlich gemiſcht.

Dieſe Unterſcheidung führt auf die Quellen zurück, welche für die Staatswiſſenſchaften überhaupt vorhanden ſein können, und iſt hier feſtzuhalten.

Vergleicht man, was die Schriften der einen und der andern dieſer verſchiedenen Arten über einen und denſelben Gegenſtand ergeben; ſo findet ſich überall Gegenſatz, Widerſpruch und Mangel an Uebereinſtimmung. Nicht einmal darüber, welche Wiſſenſchaften als eigentliche Staatswiſſenſchaften anzuerkennen, in welchem Verhältniß die Quellen für dieſelben zu benutzen, und welcher Vorzug den verſchiedenen Quellen untereinander einzuräumen, hat man ſich einigen können.

§ 3. Was insbeſondere die bisherigen Syſteme der Staatswiſſenſchaften anlangt; ſo unterſcheidet **von Jakob** (Einl. in das Studium d. Staatswiſſenſchaften. Halle, 1819. S. 17 ff.):

A. Juriſtiſche Staatswiſſenſchaften.

1) das öffentliche Recht in allen ſeinen Verzweigungen, — natürliches und poſitives Staats- und Völkerrecht.

2) das Privatrecht der kultivirteſten Völker, und vorzüglich des beſondern Staats, auf welchen die Staatswiſſenſchaften angewendet werden ſollen.

B. Politiſche Staatswiſſenſchaften.

1) Innere Politik, oder Politik der Geſetzgebung und Staatsverwaltung.

a) Nationalökonomie, als die Fundamentalwiſſenſchaft der ganzen innern Politik.

b) Staatsverfaſſungslehre.

c) Politik der poſitiven Geſetzgebung:

aa) der Juſtizgeſetze;

bb) der Polizeigeſetze;

cc) der Finanzgeſetze.

d) Politik der Verwaltung:

aa) des Juſtizweſens;

bb) des Polizeiweſens;

cc) des Finanzweſens.

2) Aeußere Politik.

a) Im Frieden — Diplomazie;

b) Im Kriege — Kriegskunſt.

Pölitz (die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit ꝛc. 2. Aufl. Leipzig, 1827 ff. 1. Thl. S. 6 ff.) fügt zuſammen:

1) Natur- und Völkerrecht (philoſophiſches).

2) Staats- und Staatenrecht (philoſophiſches).

3) Staatskunſt oder Politik.

4) Volkswirthſchaft (Nationalökonomie).

5) Staatswirthſchaftslehre und Finanzwiſſenſchaft.

6) Polizeiwiſſenſchaft.

7) Geſchichte des europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſtems.

8) Staatenkunde (Statiſtik).

9) öffentliches Staatsrecht (poſitives Verfaſſungsrecht oder vielmehr nur Konſtitutionenkunde).

10) Praktiſches Völkerrecht (europäiſches Völkerrecht).

11) Diplomatie.

12) Staatspraxis.

Bülau (Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. Leipzig, 1832. S. 11 ff.) führt, dies Syſtem berichtigend, auf:

I. Wiſſenſchaften des innern Staatslebens:

1) das philoſophiſche Staatsrecht.

2) die Politik.

3) die Geſchichte der europäiſchen Staatsformen.

4) die Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung der europäiſchen Staaten.

5) die Statiſtik.

II. Wiſſenſchaften des äußeren Staatslebens:

1) das philoſophiſche Staatenrecht.

2) die Staatenpolitik.

3) die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems.

4) das praktiſche europäiſche Völkerrecht.

5) das poſitive Staatenrecht.

Nach **Schmitthenner** (zwölf Bücher vom Staate oder ſyſtemat. Encyklop. der Staatswiſſenſchaften. 1. Bd. Gießen, 1839. S. 43) ſind die Staatswiſſenſchaften:

I. theils theoretiſche, als

A. philoſophiſche;

B. empiriſche; und zwar

a) hiſtoriſche,

b) ſtatiſtiſche.

II. theils praktiſche (Staatskunſt).

Näher entwickelt ſoll das Syſtem der Staatswiſſenſchaften enthalten:

1) eine Ethnologie (Metapolitik).

2) das natürliche Privatrecht.

3) die Nationalökonomie.

4) die Privatkulturlehre.

5) die Politik (allgemeine).

6) das natürliche Staatsrecht.

7) die Finanzwiſſenſchaft.

8) die Staatskulturlehre.

Andere unterſcheiden wieder anders. Die weiteſten Grenzen für die Staatswiſſenſchaften, in Verbindung mit den Rechtswiſſenſchaften, ſteckt **Welcker** (Staatslexikon 2c. 1. Bd. 1. Ausg. S. 27 ff.).

Man ſieht, auch hier tritt dieſelbe Erſcheinung wieder hervor, welche die ſtaatswiſſenſchaftliche Literatur im Allgemeinen darbietet (§ 2). Indeſſen findet ſich doch bei näherer Betrachtung allerdings eine gewiſſe Uebereinſtimmung. Offenbar denkt man ſich nämlich:

1) eine allgemeine Staatslehre, mit einer Verfaſſungs-, Geſetzgebungs- und Verwaltungs-Politik, welche letztere beide die Juſtizpolitik, Polizeipolitik, Staatswirthſchaftspolitik, Kulturpolitik, Finanzpolitik und die Diplomatie als Theile enthalten;

2) eine allgemeine Lehre von den ſinnlichen und geiſtigen Gütern (Nationalökonomie und Kulturlehre);

3) angewandte Staatswiſſenſchaften;

in folgendem Zuſammenhange mit einander. Nationalökonomie und Kulturlehre, welche die Geſetze zu entwickeln haben, nach denen ſinnliche und geiſtige Güter entſtehen, erhalten bleiben, die menſchlichen Bedürfniſſe befriedigen, und wieder vergehen, ſind die Grundwiſſenſchaften der Politik; da der Staat theils ſelbſt unmittelbar ſolcher Güter bedarf, theils mittelbar die Verſorgung ſeiner Glieder mit denſelben unter ſeine Zwecke mit aufzunehmen nicht umhin kann. Die Politik ſelbſt beſteht aus einer allgemeinen Staatslehre, welche das Staatsideal aufzuſtellen hat, bei deſſen Einführung in die Wirklichkeit aber die aus der Geſchichte und Statiſtik zu entnehmenden Verſchiedenheiten der Völker, Zeiten und Umſtände zu berückſichtigen ſind; und aus angewandten politiſchen Wiſſenſchaften, welchen die Vermittelung zwiſchen Theorie und Praxis zukommt und obliegt. Allein mit dieſer Uebereinſtimmung iſt nur wenig gewonnen. Denn nicht nur, daß über den Inhalt der aufzuſtellenden allgemeinen Politik, Nationalökonomie und Völkerkulturwiſſenſchaft die Anſichten getheilt, ja geradezu einander entgegengeſetzt ſind; ſo fehlt auch namentlich die Ausführung der für die praktiſche Bewährung der Theorie ſo wichtigen angewandten politiſchen Wiſſenſchaften noch ſo gut, wie gänzlich, und es wird zweifel-

haft, ob ſie überhaupt möglich ſei. Eine weite Kluft iſt zwiſchen Theorie und Praxis. Während einerſeits die Theorie auf die Praxis als eine unwiſſenſchaftliche ſtolz herabſieht, betrachtet anderſeits die Praxis ſo ziemlich alle Theorie als unhaltbar, unbrauchbar und nutzlos, wo nicht gar als zu Täuſchungen verlockend und deshalb ſchädlich. Zugegeben muß jedenfalls werden, daß die Theorieen des Tages oft ſchon vom nächſten Morgen wieder vernichtet worden ſind. Sonach iſt denn das Ergebniß der Betrachtung der ſtaatswiſſenſchaftlichen Syſteme ebenfalls kein anderes, wie das der Betrachtung der ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur überhaupt.

§ 4. Durchaus verſchieden von den bisherigen Anſichten laſſen ſich nun aber auch die Staatswiſſenſchaften dergeſtalt entwickeln und aufbauen, daß von vornherein eine Rückſicht auf beſtimmte Verhältniſſe, namentlich ein beſtimmtes poſitives Recht, ſtattfindet. Die Regierungsthätigkeit wird durch das poſitive Recht negativ überall, poſitiv nur theilweiſe beſtimmt; ſie findet an demſelben eine Grenze und Schranke, die ſie zu beobachten, in demſelben die Zwecke, die ſie zu erſtreben, und die Mittel, deren ſie ſich zur Erreichung ihrer Zwecke zu bedienen hat, jedoch theils gar nicht, theils nur unvollſtändig. In Beziehung auf die Weiterbildung des Rechts durch die Geſetzgebung kann ſie ſelbſt möglicherweiſe nur das Recht beſtimmend, nicht ſich vom Rechte beſtimmen laſſend, auftreten. Neben dem poſitiven Rechte iſt ſonach Raum zu Beſtimmungen für die Regierungsthätigkeit, inſoweit ſie dergleichen zur Ergänzung des poſitiven Rechts noch bedarf; und neben der Wiſſenſchaft des poſitiven Rechts noch Raum für eine Wiſſenſchaft ſolcher Beſtimmungen, d. h. für die Politik.

Wird zu dem Inhalte dieſer Politik hinzugenommen, was ſich nicht blos negativ zur Beſchränkung, ſondern auch noch poſitiv zur Beſtimmung der Regierungsthätigkeit aus dem poſitiven Rechte ergiebt, ſo entſteht ein erweitertes Gebiet, welches durch den Begriff der Politik in einem weitern Sinne zu umfaſſen iſt. In Folge dieſer Begriffserweiterung müſſen ſich die Gebietsgrenzen der Rechtswiſſenſchaft und der Politik dann ſchneiden. Allein eine Grenze iſt vorläufig ſchon dadurch feſtzuſetzen, daß man ſich denkt, die Verbindung des poſitiven Rechts mit der Politik im engern Sinne werde

nur ſo weit gehen dürfen, als die Schwierigkeit der Trennung, oder die Schicklichkeit der Zuſammenfaſſung ſie nothwendig macht, oder angemeſſen erſcheinen läßt.

Auf ſolchem Wege ergiebt ſich, bei nothwendiger Beziehung auf ein beſtimmtes Volk, aus Rückſichten und Gründen, die vollſtändig erſt ſpäterhin einleuchtend gemacht werden können, für uns Deutſche folgendes

Syſtem der Staatswiſſenſchaften.

I. Spezialdeutſche Staatswiſſenſchaften, als z. B. für Preußen:

1) Preußiſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte.
2) Preußiſche Statiſtik.
3) Politik der preußiſchen Verfaſſung.
4) Preußiſche Juſtizpolitik.
5) Preußiſche Staatsverwaltungspolitik — Polizei, Staatswirthſchaft, Kulturpflege, Finanz- und Militairweſen, ingleichen die auswärtigen Angelegenheiten, umfaſſend.

II. Gemeindeutſche Staatswiſſenſchaften:

1) Deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte.
2) Deutſche Statiſtik.
3) Deutſche Verfaſſungspolitik.
4) Deutſche Juſtizpolitik.
5) Deutſche Staatsverwaltungspolitik — mit gleichartigem Inhalt, wie vorher zu I. 5.

III. Europäiſche Staatswiſſenſchaft:

Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen (Civiliſation) Menſchheit in politiſcher Beziehung.

IV. Allgemeine Grundlagen der vorangeführten Staatswiſſenſchaften:

1) Univerſalgeſchichte und Philoſophie der Menſchheit.
2) Univerſalgeſchichte und Philoſophie des Rechts und der Politik.
3) Univerſalgeſchichte und Philoſophie der Völkerwirthſchaft und Völkerbildung.
4) Univerſalſtatiſtik.

Wiſſenſchaftlich muß das Allgemeine dem Beſondern vorangehen; es ſind daher aufzuführen: zuerſt die Wiſſenſchaften unter IV;

dann die Wiſſenſchaft unter III; dann die Wiſſenſchaften unter II; und zuletzt die Wiſſenſchaften unter I.

Als dieſen Wiſſenſchaften zur Seite ſtehend iſt zu denken: bei III. das europäiſche Völkerrecht; bei II. das gemeine deutſche Staatsrecht *), ſo wie das gemeine deutſche Kirchen-, Privat- und Kriminalrecht; bei I. das ſpezialdeutſche (z. B. das preußiſche) Staats-, Kirchen-, Privat- und Kriminalrecht.

Die Wiſſenſchaften unter I. und II. ſtellen ſich als die eigentlichen deutſchen Staatswiſſenſchaften dar; die Wiſſenſchaft unter III. erſcheint als europäiſchgemeinſame Staatswiſſenſchaft; die Wiſſenſchaften unter IV. müſſen, wenn gleich ſie zu den Staatswiſſenſchaften in einer ſolchen Beziehung ſtehen, daß ſie aus deren Syſteme nicht auszuſchließen und etwa blos als Hilfswiſſenſchaften anzuſehen ſind, doch als gleichzeitig verſchiedenen Syſtemen von Wiſſenſchaften in verſchiedener Beziehung zugehörig betrachtet werden.

Schon in ſeinem Grundriſſe zeigt dieſes ſo eben aufgeſtellte Syſtem einen ſtetigen Fortſchritt von dem Allgemeinen zu dem Beſonderen, der erſt in der dem unmittelbaren Leben angehörigen deutſchen Spezialpolitik endet. Während es einerſeits bis zur beſonderſten Wirklichkeit herabkommt, erhebt es ſich anderſeits ſtufenweiſe zu immer höheren bis zu den höchſten Allgemeinheiten. Hierdurch iſt ein Standpunkt erreicht, auf dem es der durch die ſogenannten angewandten politiſchen Wiſſenſchaften beabſichtigten, aber noch ungelungenen Vermittelung des Allgemeinen und Beſonderen nicht mehr bedarf; Allgemeines und Beſonderes müſſen ſich zugleich in ſtetigem Ineinanderübergehen und Auseinanderhervorgehen ergeben. Wird aber, was auf dieſem Wege zu gewinnen, auch wirklich in jeder, ſowohl theoretiſchen, als praktiſchen Beziehung ſo befriedigen, wie es die vollſtändige Löſung des Problems der Staatswiſſenſchaften erfordert? Dieſe Frage iſt allerdings noch aufzuwerfen, indeſſen nicht ſchon hier, ſondern erſt zu Ende der Ausführung der in dem aufgeſtellten Syſteme begriffenen Wiſſenſchaften zu beantworten.

*) inſoweit ſolches, wie ſich ſpäter ergeben wird, in dieſelben nicht mit aufzunehmen iſt.

Syſtem der Staatswiſſenſchaften für Deutſche.

Erſter Abſchnitt.

Die allgemeinen Grundlagen.

§ 5. Der Erörterung der zu dieſem Abſchnitte gehörigen Wiſſenſchaften muß zuvörderſt die richtige Beſtimmung des Begriffes der Statiſtik, im Verhältniß zur Geſchichte, vorausgeſchickt werden.

Geſchichte iſt die Wiſſenſchaft der Entwickelungen; Statiſtik die Wiſſenſchaft der Zuſtände. Der Geſchichte kommt es darauf an, was früher war, und wie das wurde, was jetzt iſt; der Statiſtik darauf, was ein thatſächlich vorhandener Lebenszuſtand in ſich birgt, und aus ſich hervorgehen laſſen wird. Die Geſchichte richtet ſich alſo auf die Vergangenheit; die Statiſtik auf die Gegenwart. Aber keineswegs will die Statiſtick mit der Gegenwart beſchließen, ſondern in ihr zugleich die nächſte Zukunft zu erfaſſen ſuchen. Sie betrachtet einen zeitig vorhandenen Lebenszuſtand als Grundlage der weiteren Lebensentwickelung, insbeſondere der nächſtfolgenden. Während daher die Geſchichte zu ermitteln hat, wann, unter welchen Umſtänden, durch welche Kräfte, auf welche Weiſe, nach welchen Geſetzen, zu welchem Ziele hin, und mit welchem Ergebniſſe abſchließend, eine Lebensentwickelung erfolgte; muß es die Aufgabe der Statiſtik ſein, einen Lebenszuſtand in ſeiner ganzen Verbreitung, nach der Beſchaffenheit ſeines Inhaltes, unter Beſtimmung der Zahl, des Maßes, der Art der Theile deſſelben u. ſ. w., dergeſtalt zu erfaſſen, daß die das Leben bedingenden Grundlagen und bewegenden Kräfte, ſo wie die Stärke und Richtung der letzteren, erſichtlich, und dadurch ein Anhalt gewonnen wird, um die nächſtweitere Lebens-

entwickelung im Voraus beurtheilen zu können. Die Gegenwart würde nicht erklärbar ſein, ohne die Geſchichte, als die Erzählung des Hergangs ihrer Entwickelung aus der Vergangenheit. Zur Beurtheilung der Zukunft aber iſt die Geſchichte allein nicht genug; denn von da ab, wo ſie ſchließt, können Bedingungen und Kräfte, die bisher noch nicht vorhanden, oder noch nicht bis zu einer bemerklichen Bedeutung und Wirkſamkeit gediehen waren, neu eintreten, oder bis zur Bedeutung und Wirkſamkeit ſich ſteigern; oder es können auch dergleichen von ſolcher Beſchaffenheit vorhanden geweſene, ausſcheiden, oder zu einem geringeren Einfluſſe herabſinken. So ergiebt ſich das Bedürfniß einer an die Geſchichte ſich anſchließenden weiteren Wiſſenſchaft, eben der Statiſtik, welche ganz eigentlich als Wiſſenſchaft der Zukunft zu denken iſt. Dieſelbe iſt auch einer Erweiterung auf die Vergangenheit fähig, indem jeder Zuſtand — auch ein bereits vergangener — in Beziehung auf einen nachfolgenden — wenn auch ebenfalls bereits vergangenen — als deſſen Grundlage aufgefaßt werden kann. In ſolcher Erweiterung iſt ſie Hilfswiſſenſchaft der Geſchichte. In ihrer eigentlichen Bedeutung geht ſie aber auf die Gegenwart und bevorſtehende Zukunft, und hat, als Wiſſenſchaft beider, ihre Stelle neben der Geſchichte einzunehmen.

Gegenſtand der Statiſtik iſt alles, was ſich, in Zahl und Maß und ſonſt auf andere Weiſe äußerlich beſtimmbar, thatſächlich als ein Zuſtand zu erkennen giebt. Ausgeſchloſſen aus ihrem Kreiſe ſind daher allerdings Anſichten, Geſinnungen, Meinungen u. dgl.; keineswegs jedoch auch die thatſächlichen Fälle, in denen ſich dergleichen in einer gewiſſen Art und Stärke kundgegeben haben. Inſofern gleicht die Statiſtik der Geſchichte, daß, ſo wenig in der letztern eine vollſtändige Entwickelung der Religion, des Rechts, der Wiſſenſchaften, der Künſte u. ſ. w. geſucht werden darf, ebenſowenig zu ihr eine Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes der Religion, des Rechts, der Wiſſenſchaften, der Künſte u. ſ. w. gehört. Dagegen bringt es die weſentliche Verſchiedenheit beider Wiſſenſchaften mit ſich, daß, während die Geſchichte nur die Entwickelung des Lebens im Ganzen zu verfolgen hat, die Statiſtik auf die thatſächlichen Zuſtände des gegenwärtigen Lebens in ſeiner ganzen Verbreitung und in allen ſeinen Einzelnheiten eingehen muß. Wie aber neben der allgemeinen Ge-

ſchichte beſondere Religions-, Rechts-Geſchichten u. ſ. w. beſtehen, ſo ſind auch ebenfalls neben der Statiſtik Wiſſenſchaften, welche den gegenwärtigen Zuſtand der Religion, des Rechts u. ſ. w. darſtellen, als erforderlich zu denken.

Näher betrachtet zeigen ſich die thatſächlichen Zuſtände, auf welche die Statiſtik ſich zu richten und zu beſchränken hat, theils

1) einem Kreiſe von Lebens-Grundbedingungen, die einfürallemal gegeben, dauernd, wenigſtens im Weſentlichen immer dieſelben ſind, wie Lage, Größe, Naturbeſchaffenheit des Landes, ingleichen Zahl, leibliche Beſchaffenheit und ſonſtige natürliche Verhältniſſe der Landbewohner, u. dgl. m.; theils

2) einem weiteren Kreiſe, in welchem die inneren Lebensentwickelungen unter dem Einfluſſe einzelner großer Männer, die geſchichtlichen Ereigniſſe und ihre Folgen, die äußeren Umſtände und ihre Einwirkungen, zu denken ſind, angehörig. Keineswegs ſind aber etwa blos die Zuſtände des öffentlichen, ſondern ebenſowohl die des häuslichen; keineswegs blos die Zuſtände des ſinnlichen, ſondern ebenſowohl die des geiſtigen Lebens, von ihr in's Auge zu faſſen und zu berückſichtigen. In ihr Gebiet fallen daher die aus der wirthſchaftlichen Thätigkeit eines Volkes und deren Leitung durch die Regierung hervorgegangenen Zuſtände, die aus dem Streben nach Höherem und ſeiner Leitung durch die Regierung hervorgegangenen Kulturzuſtände, die Zuſtände ſonſtiger freier Geſelligkeit, und die Zuſtände des häuslichen Lebens, nicht minder; wie die Zuſtände der Verfaſſung, die Zuſtände der Rechtsverwaltung, die Zuſtände der Regierung, als Polizei-, Finanz- und Militairverwaltung u. ſ. w. Zu unterſcheiden iſt aber: was zur Verfaſſung, zur Juſtiz, und zur Regierung, oder mit andern Worten praktiſchen Politik, d. h. wie ſpäterhin einleuchtend werden wird, Polizei, Staatswirthſchaft, Kulturpflege, Finanz- und Militairverwaltung, ingleichen Verwaltung der ſogenannten auswärtigen Angelegenheiten, ſelbſt gehört; und was, aus den vorher gedachten beiden Kreiſen her, nur in Beziehung ſteht zu Recht und Politik im engern Sinne (§ 4). So haben die Beſitzverhältniſſe als thatſächliche Unterlagen von Verfaſſungsrechten eine politiſche Beziehung. Es gehören zu dem

Letztgedachten überhaupt die thatſächlichen Unterlagen des Rechts, die Verhältniſſe, welche bei der politiſchen Zweckſetzung, und die Verhältniſſe, welche bei der politiſchen Mittelwahl in Rückſicht kommen müſſen, und hinſichtlich deren ſpäterhin die nöthige Erläuterung gegeben werden wird. Die Verhältniſſe dieſer Art werden in dem Folgenden mit dem Ausdrucke allgemeine Lebensverhältniſſe in politiſcher Beziehung, oder auch, wo ein Mißverſtändniß nicht zu beſorgen iſt, nur kurzweg Lebensverhältniſſe bezeichnet werden.

Man kann ſich nun Spezialſtatiſtiken, höhere Gemeinſamkeitsſtatiſtiken und eine höchſte Univerſalſtatiſtik denken. Zu den erſtern gehören die ſpezialdeutſchen Statiſtiken, welche die Lebenszuſtände eines beſondern deutſchen Staates in allen ihren Einzelnheiten aufzufaſſen haben werden. Eine höhere Gemeinſamkeitsſtatiſtik iſt die gemeindeutſche Statiſtik, deren Aufgabe darin beſteht, die Lebenszuſtände der deutſchen Staaten überhaupt inſoweit aufzunehmen, als es die Ermittelung der Gemeinſamkeiten hinſichtlich der allgemeinen Landes- und Volks-Verhältniſſe, der Verfaſſung, und der Regierung, d. h. der Juſtiz und der Staatsverwaltung, erfordert. Weiter iſt dann eine höhere europäiſche Statiſtik zu denken, die ſich in gleicher Beziehung auf das Europäiſch-Gemeinſame erſtreckt und beſchränkt; über welcher zu oberſt ſich eine Univerſalſtatiſtik erhebt, in der das Allgemeinſte aller Völker und Staaten der Gegenwart in Betracht kommt.

Die ſpezialdeutſchen Statiſtiken, nebſt der gemeindeutſchen, zerfallen aus ſpäter einleuchtenden Gründen:

1) in eine allgemeine Landesſtatiſtik, in welcher Lage, Grenzen, Größe und andere allgemeine Verhältniſſe des Landes, ſo wie die Zahl und die natürlichen Verhältniſſe der Landesbewohner, u. dgl. zu erörtern ſind;

2) eine Verfaſſungsſtatiſtik, welche die auf die Verfaſſung bezüglichen Gegenſtände zuſammenzuſtellen hat;

3) eine Juſtizſtatiſtik, welche ſich auf die Gegenſtände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und ſeiner Handhabung erſtreckt;

4) eine Staatsverwaltungs- oder Regierungs-Statiſtik, welche ſich auf die Gegenſtände der Polizei, Staatswirthſchaft,

Kulturpflege, Finanz- und Militairverwaltung, ingleichen der Verwaltung der ſogenannten auswärtigen Angelegenheiten bezieht.

§ 6. Das Zweite, was hier im Voraus zu erörtern, iſt die Möglichkeit und Erſprießlichkeit einer Verbindung zwiſchen Philoſophie und Univerſalgeſchichte. Die Philoſophie geht von der Idee aus, und hat deren Wirklichkeit in der Erſcheinungswelt nachzuweiſen. Die Univerſalgeſchichte nimmt die Thatſachen der Erſcheinungswelt auf, faßt ſie zuſammen, vergleicht ſie miteinander, und ſucht von ihnen aus zu ſtufenweiſe immer höheren Allgemeinheiten bis zur Idee hin, d. h. der die Erſcheinungen ſchaffenden Kraft und ihren Geſetzen, ſich zu erheben. Beide Wege ſind ſich hiernach geradezu entgegengeſetzt. Im Erfolge aber müſſen Philoſophie und Univerſalgeſchichte gleichwohl doch wieder zuſammentreffen. Denn da die Wahrheit nur Eine ſein kann, ſo müſſen die Stufen, auf welchen die Geſchichte von der Erſcheinung zur Idee emporſteigt, dieſelben ſein, wie die, auf welchen die Philoſophie von der Idee zur Erſcheinungswelt herabgeht. Wohl dürfen daher auch Allgemeinheiten, die ſich aus der Erſcheinungswelt gewiſſermaßen von ſelbſt ergeben, einen Anſpruch auf Wahrheit machen. Früher oder ſpäter wird ihre philoſophiſche Entwickelung und Begründung ſicher erfolgen. Hierin beruht die Möglichkeit einer Verbindung von Philoſophie und Univerſalgeſchichte. Es kommt darauf an, das aufzunehmen und zuſammenzuſtellen, was ſich univerſalgeſchichtlich im Allgemeinen ergeben und, philoſophiſch ebenfalls gerechtfertigt zu werden, wenigſtens eine Ausſicht hat. Erſprießlich wird eine ſolche Verbindung um deshalb ſein, weil bei ihr ebenſowohl ein bodenloſes Schweben in der Luft von der Philoſophie, als ein geiſtloſes Klebenbleiben am Boden von der Geſchichte, weniger zu fürchten iſt, als bei einer gegenſeitigen Nichtbeachtung beider; und weil gerade diejenigen Wahrheiten, auf welche die Univerſalgeſchichte zunächſt hinführt, zu denen die Philoſophie jedoch im Herabſteigen von der Idee erſt zuletzt gelangen kann, in praktiſcher Beziehung die größte Wichtigkeit haben.

I. Univerſalgeſchichte und Philoſophie der Menſchheit.

§ 7. Unter Menſchheit die Geſammtheit der Menſchen, die jemals gelebt haben und künftig noch leben werden, als Ein Ganzes gedacht, iſt es die Aufgabe der vorgenannten Wiſſenſchaft, das Weſen und die Entwickelungsgeſetze dieſes Ganzen zu ermitteln. Jedes einzelne Stück der Menſchheit kann vollkommen nur erſt verſtanden werden, wenn man das Ganze kennt. Das allgemeine Weſen der Menſchheit wird ſich auch in jedem Theile derſelben wiederfinden. Nach den Entwickelungsgeſetzen des Ganzen wird ſich auch die Entwickelung der einzelnen Theile richten. Zu dem, was die Wiſſenſchaft des Ganzen liefert, muß aber dann noch die Kenntniß deſſen kommen, wodurch die Theile ſich von einander unterſcheiden, und was den Gang ihrer Entwickelung im Beſondern auszeichnet, wenn die einzelnen Theile vollſtändig ſollen verſtanden werden. Für die Verbindung von Philoſophie und Univerſalgeſchichte erſcheint es angemeſſen:

1) von der Entwickelung der Menſchheit, in ihrem Zuſammenhange mit der Natur, aus Familien zu Geſchlechtern, Stämmen und Völkern, dann weiter zu gleichzeitigen Völkerganzen, und zu größeren, in den Zeitaltern nacheinanderfolgenden Völkerganzen, bis zur vollendeten Ausbildung der Menſchheit hin, im Allgemeinen;

2) von den Bildungs- und Entwickelungs-Geſetzen der Völker, beziehungsweiſe der Familien, Geſchlechter und Stämme, als der nächſten Theilganzen der Menſchheit;

3) von den Bildungs- und Entwickelungs-Geſetzen der Zeiten und der Zeitalter, als der zugleichbeſtehenden und der nacheinanfolgenden zuſammengehörigen weiteren und größeren Theilganzen der Menſchheit;

4) von dem Weſen der Menſchheit überhaupt, dem Zuſammenhange derſelben mit der Natur, der erſten Entſtehung und Entwickelung derſelben, dem Syſteme der Völker und Zeitalter, und dem letzten Ziele und der Vollendung derſelben; zu handeln.

§ 8. Was die Entwickelung der Menſchheit im Allgemeinen anlangt; ſo iſt das Ergebniß der Geſchichte in univerſaler

Zuſammenfaſſung dieſes: daß der Menſch, ſeiner Leiblichkeit nach ein Theil der Natur, durch dieſe auch in ſeinem höheren Leben überall bedingt wird; daß die Menſchen neben einander nicht in Vereinzelung bleiben, ſondern auf unterſter Stufe Familien, auf höheren Stufen Geſchlechter, Stämme und Völker bilden; daß auch Geſchlechter, Stämme und Völker theilweiſe in einander übergehen, theilweiſe verſchwinden, theilweiſe neue Bildungen aus ſich hervortreten laſſen; daß die gleichzeitig lebenden Völker — die Zeiten — in einem geſetzmäßigen inneren Zuſammenhange mit einander ſtehen, größere Ganze bilden; und daß auch ein gleiches Verhältniß in der Nacheinanderfolge der Völker und Zeiten, — in den Zeitaltern — ſtattfindet. Univerſalgeſchichte der Menſchheit und Philoſophie ſtimmen darin überein, daß die Menſchheit Ein großes Ganzes bildet, was ſich nach beſtimmten Geſetzen entwickelt und auslebt. *)

§ 9. Zu den Bildungs- und Entwickelungsgeſetzen der Völker, beziehungsweiſe der Familien, Geſchlechter und Stämme, wird zu gelangen ſein durch Auffaſſung des Allgemeinen, welches ſich aus der Betrachtung der bisherigen Entwickelung der Menſchheit, unter Abſehen von den Beſonderheiten der verſchiedenen einzelnen Familien, Geſchlechter, Stämme und Völker, ergiebt. Die Familie, veranlaßt durch die natürliche Verſchiedenheit der Geſchlechter, zeigt ſich als die erſte, durch das Gefühl gegenſeitigen Sichbedürfens zuſammengehaltene Gemeinſchaft der Menſchen. Aus der Familie entwickelt ſich das Geſchlecht, als der Inbegriff der durch Blutsverwandtſchaft zuſammengehörigen Familien. Indem die Familien des Geſchlechts wieder zu Geſchlechtern auseinanderwachſen, entſteht der Stamm, gewiſſermaßen ein zuſammengeſetztes Geſchlecht. Durch das Zuſammenkommen von Angehörigen verſchiedener Stämme und Geſchlechter unter einer und derſelben höheren Macht, und das Zuſammenwachſen derſelben zu Einem Ganzen, bildet ſich ein Volk.

---

*) Wenn Schmitthenner die natürliche Gemeinſchaftsbildung der Menſchheit ſchon bei der Stammbildung abgebrochen ſein läßt; ſo konnte ihm dies nur begegnen, weil es an einer Wiſſenſchaft, wie die entworfene, noch fehlt; und zugleich giebt es einen Beweis ab, was ſelbſt der Gelehrteſte des Faches bei gehöriger Ausführung einer ſolchen noch würde lernen können.

Mit den Völkern ſchließt eine Bildungsſtufe von Theilganzen der Menſchheit ab. Ueber Weſen und Entwickelungsgeſetze dieſer erſten Theilganzen ergiebt ſich bei univerſalgeſchichtlicher Betrachtung:

1) Die Verbindung der Menſchen zu Familien, Geſchlechtern, Stämmen und Völkern wird überall veranlaßt, und gewiſſermaßen vorgebildet, durch die Natur; Land- und Volkscharakter verhalten ſich zu einander, wie Leib und Seele; beide entſprechen einander, und zwiſchen beiden findet der innigſte und durchgreifendſte Zuſammenhang ſtatt.

2) Es liegt im Weſen dieſer Verbindungen, daß in ihnen dem Einzelnen ein Gemeinſames als ein Höheres gegenüber tritt, von dem er ſich in jeder Lebensbeziehung ergriffen findet; was ihm nicht als ein Fremdes, ſondern als ein Seiniges erſcheint; von dem er aber, obwohl er zugleich ſelbſtſtändig bleibt, doch nur ein Glied, ein untergeordneter Theil, zu ſein anerkennen muß.

3) Die Gemeinſamkeit der Familie, des Geſchlechts, des Stammes, des Volkes, iſt eine in ſich einige und ganze; als einzelne Seiten derſelben, als verſchiedene Organe, durch welche ſie ſich ausſpricht, als ihre Erzeugniſſe, wie als Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbildung, ſind zu unterſcheiden: die Sprache, die Religion, das Recht, die Sitte, die in dem Begriff der gemeinſamen Wohlfahrt zuſammenzufaſſende niedere und höhere Bildung.

a) Die Religion iſt die Auffaſſung des Göttlichen, von welchem ſich der Menſch gleichſehr, wie von der Natur, ergriffen fühlt. In der Entwickelung der Menſchheit offenbart ſich der dem Menſchen inwohnende Natur- und Gottesgeiſt in ſeinem Gegenſatze. Als innerſten Grund zur Geſtaltung beſonderer Völker ergiebt ſich die Wechſelbeſtimmung beider Kräfte; jedes Volk ſtellt eine beſtimmte Vermittelung des Natürlichen und Göttlichen dar. Dieſe, immer nur relativen Vermittelungen bilden die Stufenreihe, durch welche hindurchſchreitend die Weltgeſchichte die Verſöhnung ihres innern Widerſpruchs vollbringt. Als weſentlich verſchiedene Religionen ergiebt die Univerſalgeſchichte ein Heidenthum mit verſchiedenen Abſtufungen, ein vorchriſtliches Judenthum, das Chriſtenthum, das nachchriſtliche Judenthum, und den Mahomedanismus.

b) Recht und Sitte ſtellen ſich als ein die Lebensverhältniſſe beherrſchendes Bewußtſein dar, welches beim Rechte nach ſittlicher Nothwendigkeit, bei der Sitte aus Schicklichkeits- und Anſtands-Rückſichten eine gewiſſe Geſtaltung, einen gewiſſen Beſtand, dieſer Verhältniſſe fordert. Inſofern beide nur eine gewiſſe äußerliche Geſtaltung fordern, ohne auf die Geſinnung zu ſehen, aus welcher dieſelbe hervorging, unterſcheiden ſie ſich von der Religion, der es auf letztere weſentlich ankommt. Nicht ſind, wie die Religionen, auch die in der Weltgeſchichte bis jetzt erſchienenen verſchiedenen Rechte und Sitten unter völligem Abſehen von den Völkerbeſonderheiten allgemein zu faſſen. Es wird ſich ein Allgemeines aus den Rechten der heidniſchen morgenländiſchen Völker des Alterthums, aus den Rechten der Judenſtämme, aus den Rechten der germaniſchen, der ſlaviſchen und anderen Völker des Abendlandes, im Mittelalter und in der neuern Zeit, aus den Rechten der dem Islam ergebenen Völker, und aus den Rechten der in verſchiedenen Gruppen zuſammenzubringenden Heidenvölker, des Mittelalters und der neuern Zeit, gewinnen laſſen. Eine weitere Erhebung über die Lebensverſchiedenheiten dieſer Völker wird aber nicht wohl möglich ſein.

c) Während es dem Einzelnen nur auf ſeine Erhaltung und Wohlfahrt ankommt, tritt in der Familie und in den weiteren Verbindungen der Menſchen dem Begriffe einer ſolchen Wohlfahrt der Begriff eines Gemeinwohls gegenüber. Die menſchliche Natur iſt ſinnlicher und geiſtiger Güter bedürftig, das Wohlſein hat ſeine negative und ſeine poſitive Seite. Hiernach muß daher auch der Begriff eines Gemeinwohls, ſei es einer Familien-, oder einer Geſchlechts-, oder einer Stammes-, oder einer Volksverbindung, beſtimmt gedacht werden. In negativer Beziehung fordert das Gemeinwohl das Fernbleiben von Störungen, d. h. Schutz und Sicherheit (Zwecke der Gerichtspflege und der Polizei bei der Regierung der Staaten). In poſitiver Beziehung iſt die auf die Befriedigung der ſinnlichen Bedürfniſſe gerichtete Thätigkeit die Wirthſchaft, ſo wie das Streben nach höherer geiſtiger Befriedigung die Bildung, die Kultur. So ergeben ſich denn die Begriffe von Gemeinwohl in wirthſchaftlicher Beziehung (auf deſſen Erzeugung und Erhaltung die ſogenannte Nationalökonomie in ihrem eigentlichen Sinne

gerichtet iſt), und von Gemeinwohl in höherer Beziehung, d. h. in Beziehung auf höhere Kultur (zugleich mit von der Nationalökonomie bei einer erweiterten Faſſung ihres Begriffes, oder von einer beſonderen Nationalkulturlehre zu berückſichtigen).

Wie der Begriff von Familienwohl in ſich ſchließt, daß die Familie als ein Ganzes beſtehe und ihren Zweck erfülle; daß jedes Glied derſelben ſei, habe, leiſte, was es ſein, haben und leiſten muß, um die ihm zukommende Stelle in der Familie gehörig einnehmen und ausfüllen zu können: ſo wird auch in dem Begriffe von Geſchlechts-, Stammes-, Volkswohl als erforderlich zu denken ſein, daß die verſchiedenen Glieder des Geſchlechts, Stammes, Volkes, ein jedes nach der verſchiedenen Bedingung ſeiner Stelle, eine gewiſſe Befähigung und ein gewiſſes Maß von ſinnlichen Gütern und Mitteln zu geiſtiger Bildung beſitzen, und in gewiſſer Weiſe handelnd oder leidend ſich verhalten; ingleichen, daß das geſchehe, was nöthig iſt, damit das Ganze als ſolches beſtehe und ſeine Beſtimmung erfülle. Hierauf kann eingewirkt werden von einer für die Familie, das Geſchlecht, den Stamm, das Volk, als ein Ganzes, handelnden Macht. Nothwendig bleibt aber immer noch Raum zur freien Bewegung der Einzelnen für ſich allein und in eigenbeliebigen Verbindungen. Auf dieſen Unterſchied gründet ſich die Unterſcheidung einer Staats- und Völkerwirthſchaft, und einer Staats- und Völkerkulturlehre.

4) Die univerſalgeſchichtliche Betrachtung des Lebens der Völker, nach ihren Verſchiedenheiten in Sprache, Religion, Recht, Sitte, Wirthſchaft und Bildung, ergiebt verſchiedene Geſammtgeſittungs- (Civiliſations-) ſtufen, der Wildheit, des Wander- (Nomaden-) lebens, des Ackerbaues, des Ackerbau- und Gewerbebetriebes. In dem Namen ſchon wird erſichtlich, daß bei dieſen Geſittungsſtufen das Verhältniß zur Natur entſcheidend iſt. Im Wanderleben ſind vielleicht die Stufen des Jäger-, Fiſcher- und Hirtenlebens noch weiter zu unterſcheiden. Durch das Naturverhältniß wird hiernach alſo in gewiſſer gleicher Weiſe, je nach der Geſittungsſtufe verſchieden, das ganze Volksleben nach allen ſeinen Richtungen ergriffen und beſtimmt. Anderſeits iſt aber auch der Einfluß der Religion ſo mächtig und durchgreifend, daß ſich die

Lebensgeſtaltungen auf einer und derſelben Geſittungsſtufe, je nach der Religion der auf dieſer Stufe ſtehenden Völker, von einander weſentlich unterſcheiden.

5) Dieſelbe Betrachtung ergiebt ferner als Geſammtgemeinſamkeiten verſchiedene Lebensalterſtufen, auf welcher Sprache, Recht, Sitte, Wirthſchaft und Bildung in gewiſſer Weiſe eine gleichmäßige Geſtaltung zeigen. Als ſolche Stufen ſind zu unterſcheiden: eine Kindheit, eine Jugendzeit, ein Mannesalter und ein Greiſenalter der Völker. Auch die Religion iſt von dem Einfluſſe der Lebensalterſtufe nicht ausgeſchloſſen. Während aber die heidniſchen Religionen — denen in dieſer Beziehung der Mahomedanismus gleichzuſtellen ſein dürfte — allerdings mit dem Leben beſtimmter Völker erblühten und verblühten; iſt das durch die Erfüllung der meſſianiſchen Verheißungen im Judenthume hervorgetretene Chriſtenthume in ſeiner Entwickelung über das Leben der Völker geſtellt; ſein Ende wird es erſt mit der Vollendung der Welt erreichen; in ihm alſo können umgekehrt die Völker den Born der Verjüngung finden bis an der Welt Ende.

§ 10. Was die Bildungs- und Entwickelungsgeſetze der Zeiten und der Zeitalter, als der weiteren und höheren Theilganzen der Menſchheit, anlangt; ſo ergiebt ſich bei univerſalgeſchichtlicher Betrachtung

1) unzweifelhaft, daß die gleichzeitigen Völker größere Völkerganze durch Verbindung mit einander bilden. So ergänzen ſich im Alterthume die verſchiedenen Heidenvölker zu einander, indem ſie verſchiedene Stufen des Heidenthums einnehmen und durchleben. So ergänzen ſich Heiden und Juden, bei denen einerſeits das Natürliche, anderſeits das Göttliche, beides noch in ſeinem unverſöhnten Widerſtreite zueinander, vorwaltend und beſtimmend iſt. So laſſen ſich nach Chriſtus Verbindungen der Völker zu höheren Zeitganzen nachweiſen. So zeigt ſich überall, auch in der Gegenwart, daß die Völker durch Gegenſatz und Uebereinſtimmung einander zu größeren Einheiten ergänzen.

2) In ähnlicher Weiſe bilden die nacheinanderfolgenden Zeiten in den Zeitaltern weitere, höhere einheitliche Ganze. So kann das Alterthum als ein großes einſeitliches Ganzes

zuſammen begriffen werden. So laſſen ſich, in der Geſchichte nach Chriſtus, das Mittelalter und die neuere Zeit als große Ganze faſſen.

Das Weſen der Zeiten und der Zeitalter beruht in der Religion. Durch die Entwickelung derſelben ſoll die Menſchheit ihrem Ziele zugeführt werden. Geſetz dieſer Entwickelung iſt, daß ſie ſo erfolgt, wie es die zeitigmögliche Weiterförderung der Welt bis zu ihrer Vollendung hin erfordert.

§ 11. Ueber das Weſen der Menſchheit überhaupt, in ihrer Verbindung mit der Natur, den Urſprung und die erſte Entwickelung derſelben, das Syſtem der Völker, Zeiten und Zeitalter, durch welches ſie hindurchgeht, und die Vollendung und das letzte Ziel derſelben, kann endlich nur theilweiſe durch Wiſſenſchaft und Erfahrung etwas Gewiſſes feſtgeſtellt werden; zum größten Theile wird man ſich mit Wahrſcheinlichkeits-Annahmen und Ahnungen des religiöſen Bewußtſeins begnügen müſſen. Die Geſchichte reicht nicht hinauf bis zu dem erſten Entſtehen der Menſchheit und ſchließt ab mit der an die Gegenwart angrenzenden jüngſten Vergangenheit. Nur über die nächſte Zukunft giebt die Statiſtik noch einige beſtimmtere Auskunft. Weiter hinaus reichen allerdings die aus der Entwickelung der Menſchheit überhaupt abgeleiteten Geſetze. Dieſe Geſetze ſind jedoch ſo allgemein, daß durch ſie nur ein Urtheil über die fernere Zukunft im Allgemeinen begründet, nicht aber näher erſehen werden kann, was im Schooße derſelben verborgen liegt.

Für die Zwecke des gegenwärtigen Grundriſſes genügt es, zu bemerken, daß, im Syſtem der Völker, Zeiten und Zeitalter, die Geſchichte vor Chriſtus als Alterthum, und die Geſchichte nach Chriſtus als Mittelalter, neuere und neueſte Zeit; daß im Alterthume die heidniſchen Völker und die Juden, unter welchen erſteren dann weiter die klaſſiſchen Völker hervortreten; im Mittelalter und in der neuern Zeit das Abendland oder die europäiſche Menſchheit, das Morgenland oder die öſtliche Welt, und endlich die ſogenannten wilden Völker unterſchieden werden müſſen. Das Alterthum enthält den Widerſtreit zwiſchen dem Natürlichen und Göttlichen, und die werdende Vermittelung zwiſchen beiden bis zur Verſöhnung in der Erſcheinung von Chriſtus. Die ſpätere

Geſchichte ruht auf der Vorausſetzung der vollbrachten Verſöhnung, hat zur Aufgabe, die Verbreitung des Chriſtenthums, und zum Ziele die Bewährung deſſelben als ſiegreicher Macht zur Verklärung des Natürlichen in das Göttliche; zur Erhebung der Naturnothwendigkeit in die göttliche Freiheit, zur Ausbildung des Natürlichen als Werkzeug, als Leib für das Göttliche; zur Umſchaffung der Erde zu einem Gotteshauſe, zur vollendeten Offenbarung Gottes durch die Welt. Dahin führt die Entwickelung der Zeiten und Zeitalter. Jemehr ſich dieſem Ziele die Völker, ein jedes an ſeinem Theile, nach ſeinen Kräften, und nach der Möglichkeit, die ihm Zeit und Umſtände verſtatten, nähern; jemehr erfüllen ſie die Beſtimmung, den Beruf ihres Lebens.

II. Univerſalgeſchichte und Philoſophie des Rechts und der Politik.

§ 12. Dieſe Wiſſenſchaft hat von den verſchiedenen Erzeugniſſen der Familien-, Geſchlechts-, Stammes-, Volksgemeinſamkeit (§ 9 unter 3) das Recht herauszunehmen, und behufs der Ermittelung ſeines Weſens im Allgemeinen und ſeiner allgemeinſten Geſtaltungs- und Entwickelungs-Geſetze für ſich allein univerſalgeſchichtlich und philoſophiſch zu betrachten. Nach gleichen Rückſichten, wie bei der vorigen Wiſſenſchaft (§ 7), wird angemeſſen:

1) von dem Rechte in ſeinem Verhältniſſe zu dem übrigen Leben bei der Entwickelung der Menſchheit im Allgemeinen (§ 8);

2) von der Gliederung des Rechts und den Geſetzen der Bildung und Entwickelung ſeiner Theile;

3) von dem Weſen des Rechts überhaupt, der erſten Entſtehung deſſelben, ſeiner Geſtaltung im Leben der verſchiedenen Völker während Verlaufes der Zeitalter, und der Beſtimmung und dem letzten Ziele deſſelben; zu handeln ſein.

§ 13. Was das Erſte betrifft, ſo iſt zuvörderſt zu bemerken, daß das Recht, im Verhältniß zu den übrigen Kräften und Erzeugniſſen des Lebens, um deshalb eine beſonders wichtige Stelle einnimmt, weil erſt durch ſeine bindende Macht eine Familie, ein

Geſchlecht, ein Stamm, ein Volk, zu einer äußerlich begrenzten und abgeſchloſſenen, wirkſamen Einheit — zu einem Staate — wird. Staaten ſind nämlich Verbindungen, die ſich durch die Gemeinſamkeit des Verhältniſſes zu einer und derſelben öffentlichen Macht, d. h. eben der durch das öffentliche Recht begründeten Staatsgewalt, bilden. Keineswegs ſind die Grenzen der Volksgemeinſchaft und der Staatsverbindung immer dieſelben. So weit eine Staatsgewalt reicht, ſo weit gehen die Grenzen eines Staates; durch dieſe Grenzen werden aber theils Völker getrennt, theils verſchiedene Völker zugleich umfaßt. Urſprünglich mögen aber wohl die Grenzen der Volksgemeinſchaft immer zugleich auch die Grenzen der Staatsverbindung gebildet haben. Ohne Recht iſt keine Staatsgewalt im eigentlichen Sinne denkbar. Erſt das Recht giebt ihr die erforderliche ſittliche Nothwendigkeit. Es kann jedoch eine Staatsgewalt entweder ſchon urſprünglich mit dem Rechte zugleich entſtanden ſein, oder, urſprünglich nur eine thatſächliche, die Einzelnen ohne innere Verbundenheit blos äußerlich zwingende, allmälig erſt durch Gewohnheit zu einer rechtlichen werden. Hiernach unterſcheiden ſich die Staaten in Urſtaaten und in ſpäter gebildete, in der geſchichtlichen Zeit entſtandene Staaten. Durch die Staatsverbindung eröffnet ſich ein neuer Weg der Bildung von Völkergemeinſchaften. Mehrere zu einem Staate verbundene Völker können allmälig zu Einem Volke zuſammenwachſen; und umgekehrt kann aus Einem Volke, wenn es unter verſchiedene Staatsgewalten kömmt, eine Verſchiedenheit von Völkern entſtehen. Die Thätigkeit der Staatsgewalt iſt die Regierung, die praktiſche Politik (§§ 4 u. 5). Dies Wort kann in einem weiteſten Sinne genommen werden, in welchem es jede Art der Wirkſamkeit einer öffentlichen Macht bezeichnet; oder in einem nicht ſo weit greifenden, aber immer noch weiteren Sinne, in welchem es die Thätigkeit der Staatsgewalt als Regierung oder auch Verwaltung — im Gegenſatze zur Handhabung der das Privat- und Kriminalrecht umfaſſenden Juſtiz — bedeutet; oder in einem engſten Sinne, in welchem unter ihm nur die Regierung (Verwaltung) inſoweit ſie, wenn gleich innerhalb der Schranken des Rechts ſich bewegend, ſich doch durch etwas Anderes, als das Recht, beſtimmen läßt (§ 4), verſtanden wird.

Dieſes Andere kann, nach der Erörterung im § 9 (unter 3. c), außer dem Rechte nichts ſein, wie das Gemeinwohl. Es iſt ſonach nunmehr zu ſagen: Politik im engſten Sinne umfaßt lediglich die aus der Rückſicht auf das Gemeinwohl für die Regierung hervorgehenden Beſtimmungen; Politik im weiteren Sinne umfaßt zugleich auch noch dasjenige, was ſich zur Beſtimmung der Regierung aus dem Rechte — eben deshalb in dieſem Theile Regierungsrecht genannt — ergiebt; Politik im weiteſten Sinne iſt die Thätigkeit der Staatsgewalt überhaupt. In der gegenwärtigen Betrachtung iſt von der Politik als von etwas, was außer und neben dem Rechte beſteht, zu reden. Im beſtändigen entſprechenden beiderſeitigen Wechſel ändern ſich mit dem übrigen Leben zugleich auch Recht und Politik im Allgemeinen um. Wie ſchon erwähnt (§ 9 unter 3. b), läßt ſich jedoch zwar bei der Religion, aber nicht auch bei dem Rechte und der Politik, ohne Rückſicht auf die Beſonderheiten der Völker, zu einem höchſten allgemeinen Abſchluſſe gelangen. Daß dies der Fall, iſt ein Beweis, daß das Recht und die Politik durch die Völkerbeſonderheiten weſentlich bedingt und von ihnen umſchloſſen werden. Es läßt ſich daher auch nur im Allgemeinen ſagen, daß beide in der Entwickelung der Völker durch die Zeitalter hindurch im innigſten Zuſammenhange mit dem geſammten Leben derſelben ſich fort und fort in Grundzügen gleich, obwohl in anderen noch weſentlichen Zügen verſchieden, neu bilden und umgeſtalten.

§ 14. In der zweiten jener Beziehungen iſt zu bemerken, daß das Recht in ſeiner univerſalgeſchichtlichen Entwickelung keine Theilganzen, ſondern nur weſentlichverſchiedene Theile bildet. Was dieſe Gliederung des Rechts anlangt, ſo ergiebt die univerſalgeſchichtliche Betrachtung, daß das Recht aus den äußeren Verhältniſſen, in welche der Menſch von der Natur geſetzt iſt oder geführt wird, als ein Bewußtſein über ihre ſittlichnothwendige Geſtaltung, gewiſſermaßen von ſelbſt hervorgeht, und ſich eng an ſie anſchließt. Nach dieſen Verhältniſſen gliedert ſich daher auch das Recht. Als Verhältnißglieder ſind zu unterſcheiden: 1) die Freiheit (Selbſtſtändigkeit) und das Vermögen; 2) die Familie; 3) der Staat (nebſt den Gemeinden einerſeits, und den Staatenverbindungen andererſeits) und die Kirche. Dieſer Gliederung zufolge iſt das Recht theils

Sonder= oder Privatrecht, welches die perſönliche Freiheit, das Vermögen und die Familie umfaßt; theils öffentliches Recht, welches ſich auf den Staat (mit den Gemeinden), die Kirche, und die Staatenverbindungen bezieht, und daher als Staatsrecht, als Kirchenrecht, und als Völkerrecht unterſcheidet. Weiter gliedert ſich dann das Privatrecht nach den verſchiedenen Verhältniſſen der Freiheit, des Vermögens, der Familie; das Staatsrecht nach den verſchiedenen Verhältniſſen der Staatsverbindung, als nach welchen es in ein Verfaſſungs= und ein Regierungs=Recht zerfällt, je nachdem es ſich entweder auf den Zuſammenhang, in welchem die Menſchen den Staat bilden (die Verfaſſung), oder auf die von dem Staate ausgehende Herrſchaft, d. h. die Regierung, bezieht. Das Kirchenrecht gliedert ſich ähnlichermaßen; das Völkerrecht nach den verſchiedenen Verhältniſſen, die ſich in der Gemeinſchaft der Staaten finden, aber mit anderem Ergebniß. Die Zahl und Art ſolcher Verhältniſſe, nach denen das Recht ſich gliedert, iſt keineswegs gleich. Früheren Zeiten fehlten ſelbſt ganze Glieder, wie die Kirche und die Staatengemeinſchaft. Als allgemeines Geſetz ergiebt ſich, daß das Recht ſich überall nach den jezeitig eben vorhandenen Verhältniſſen gliedert; daß es überall aus einer Unterlage (einem Verhältniſſe des Menſchen zur Natur oder zu andern Menſchen als Naturweſen, ingleichen zu ſich ſelbſt, als eines ſolchen), und aus einem Bewußtſein über dieſes Verhältniß, einer gemeinſamen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer äußerlichen gewiſſen Geſtaltung dieſes Verhältniſſes, einem geiſtigen Bande beſteht; und daß bei einigermaßen vorgeſchrittener Entwickelung die vorgedachten Glieder, insbeſondere bei dem Staatsrechte immer ein Verfaſſungs= und Regierungsrecht, als Theile deſſelben hervortreten. Von der Gliederung der Regierung und der ihr ſich anſchließenden Eintheilung der Politik, nach welcher im § 5 die Statiſtik im Voraus ſchon einzutheilen geweſen, wird in den folgenden Abſchnitten näher zu reden ſein. In Bezug zu nehmen, als zugleich hierher gehörig, iſt auch, was im § 13 über Regierung und Politik erörtert worden.

§ 15. Ueber das Weſen des Rechts und der Politik im Allgemeinen, die erſte Entſtehung und Entwickelung beider, die weitere Geſtaltung beider im Verlaufe der Zeitalter

überhaupt, und die Beſtimmung und das letzte Ziel beider, genügt es endlich zu dem Zwecke dieſes Entwurfes, von den Ergebniſſen, zu welchen bei einer vollſtändigen Ausführung der Wiſſenſchaft zu gelangen ſein muß, Folgendes aufzunehmen:

1) Recht und Politik haben eine weſentliche Beziehung als Mittel, die Menſchheit zu dem ihr geſteckten Ziele zu führen. Damit ein Volk ſeinen Beruf (§ 11) erfülle, iſt es nöthig, daß Recht und Politik an ihrem Theile dazu mithelfen. Durch das Recht ſollen die Einzelnen als ſolche eine geſicherte Selbſtſtändigkeit erhalten, und als Glieder höherer Gemeinſchaften genöthigt werden, zur Erfüllung des Berufes mitzuwirken, der dieſen, je nach Zeit und Verhältniſſen verſchieden, in der Entwickelung der Menſchheit obliegt. Das Privatrecht begründet die Kreiſe, in welchem der Einzelne ſeine Perſönlichkeit entwickeln, zur freien Selbſtſtändigkeit gelangen kann; das öffentliche Recht eine Herrſchaft, welcher ſich die Einzelnen um höherer Zwecke willen zu unterwerfen haben, ein Werkzeug für die Leitung durch den in den Zeitaltern ſich immer weiter offenbarenden göttlichen Geiſt. Dem Inhalte nach wird das Recht daher vollkommner, jemehr es der Stufe der Sittlichkeit entſpricht, zu der ſich das Zeitalter erhoben hat, und jemehr es dazu beiträgt, ein Volk in der Erfüllung ſeines Lebensberufes zu fördern. Die Vollkommenheit der Politik muß in möglichſter Erfüllung deſſen erblickt werden, was Recht und Gemeinwohl fordern.

2) Die Entſtehung und erſte Entwickelung des Rechts iſt ähnlich der der Sprache zu denken. Anfänglich mit Religion und Sitte verwachſen, tritt es erſt allmälig geſondert hervor. Lange Zeit nur als Gewohnheit geübt, durch Sprüche, Formeln und in Entſcheidungen einzelner Streitfälle feſtgehalten, wird es ſpäter in Geſetzen ausgeſprochen. Die Fortbildung des Rechts geſchieht, bei fortgeſchrittener Entwickelung, hauptſächlich durch die Geſetzgebung, bei welcher die Rückſichten auf das Gemeinwohl von überwiegendem Einfluſſe ſind. Vollkommner oder unvollkommner, ſeiner äußern Faſſung nach, erſcheint das Recht, je nachdem es mehr oder minder beſtimmt erkennbar, gegen Unbeachtetlaſſen oder Mißverſtehen geſichert daſteht.

3) Die Politik zeigt ſich urſprünglich als Vatergewalt, dann in der Macht des Geſchlechts- und Stammeshäuptlings,

biſ ſie zuletzt als entwickelte öffentliche Gewalt in der Regierungsbefugniß der Fürſten und Obrigkeiten ſich darſtellt.

4) Im Verlaufe der Zeitalter heben ſich Recht und Politik aus den beſonderen Völkerlebenskreiſen zu ſelbſtſtändigen Geſtaltungen nicht heraus. Nur zu Gemeinſamkeiten kommt es, wie früher ſchon gedacht iſt (§ 9 unter 3. b und § 3).

5) Ueber das Zeitliche gehen Recht und Politik nicht hinaus; ſie ſind nur Erziehungsmittel für die Zuſtände noch nicht erreichter Vollkommenheit. Wäre die Geſinnung vollkommen gut, dann bedürfte es nicht des Zwangs durch das Recht. Zum Gemeinwohle würde jeder an ſeinem Theile, nach ſeinen Kräften, freiwillig beitragen; dadurch würde von ſelbſt der Fähigſte die höchſte Leitung erhalten; es bedürfte nicht der Rechtsverpflichtung einerſeits, und einer Rechtsbefugniß andererſeits, bei welcher, da der Befugte nicht gerade nothwendig immer der Fähigſte zur Leitung, und da bei der Zwangsfolgeleiſtung nie das zu erreichen iſt, was ſich bei Freiwilligkeit und innerer Bewegung aus Liebe ergiebt, doch nur eine unvollkommene Gewähr ſtattfindet. So lange aber die Menſchheit ihre höchſte Beſtimmung, ihr letztes Ziel, noch nicht erreicht hat; ſo lange wird ſie der Zucht durch das Recht und die Regierung (Politik) verhältnißmäßignothwendig bedürfen.

III. Univerſalgeſchichte und Philoſophie der Völkerwirthſchaft und Völkerbildung.

§ 16. In ähnlicher Weiſe, wie in der vorigen Wiſſenſchaft das Recht, iſt in der gegenwärtigen die Wirthſchaft und höhere Bildung, ſoweit beide Beſtandtheile des Gemeinwohls ausmachen, univerſalgeſchichtlich und philoſophiſch für ſich allein zu betrachten. Der Begriff von Gemeinwohl bringt, wie er entwickelt worden (§ 9 unter 3. c), es mit ſich, daß bei der Frage, was das Gemeinwohl einer Familie, eines Geſchlechts, eines Stammes, eines Volkes, erfordere, die beſtimmte Gliederung einer ſolchen Gemeinſchaft, ſo wie die Empfindung und Anſicht der Gemeinſchaftsglieder über ihr eigenes und gegenſeitiges Bedürfniß, berückſichtigt werden muß.

Es iſt deshalb bei ihm eine Beziehung auf beſtimmte Völker, Zeiten und Verhältniſſe weſentlich und nothwendig. Im Allgemeinen läßt ſich nur ſagen, daß zum Gemeinwohl derjenige wirthſchaftliche Zuſtand und diejenige höhere Bildung gehöre, welche zur Erfüllung des weltgeſchichtlichen Berufes einer Gemeinſchaft, der für die verſchiedenen Völker zu den verſchiedenen Zeiten ein anderer (§ 11), erforderlich ſind. Von welcher Seite her die Einwirkung auf beide erfolgt, kommt nicht in Betracht; es iſt deshalb an dieſem Orte, ohne Abſcheidung einer Staatswirthſchaft, welche die Erzielung des wirthſchaftlichen Gemeinwohls durch den Staat zur Aufgabe hat, und einer Staatskulturlehre, mit einer gleichen Aufgabe in Beziehung auf die höhere Bildung, von einer Völkerwirthſchaft und Völkerbildung im Allgemeinen zu reden. Entſprechend dem ähnlichen Frühern, wird:

1) von dem Verhältniſſe einer ſolchen Wirthſchaft und höheren Bildung zu dem übrigen Leben, in dem allgemeinen Entwickelungsgange der Menſchheit (§ 8);

2) von beider Theilung, und den Bildungs- und Entwickelungsgeſetzen der Theile;

3) von beider Weſen, der erſten Entſtehung und Entwickelung, ſo wie im Allgemeinen von der verſchiedenen Geſtaltung beider im Verlaufe der Zeitalter, und der Beſtimmung und dem letzten Ziele beider; zu handeln ſein.

§ 17. In der erſten Beziehung iſt zu bemerken, daß, wie die Sinnlichkeit überhaupt nur als Grundlage eines höheren Lebens zu dienen hat, die wirthſchaftliche Seite eines Volkslebens nur die erſte Stufe, die Vorbedingung, die Veranlaſſung, zu einer höheren Entwickelung deſſelben bildet. Dieſe letztere wird dann in der höheren Bildung erreicht. Rückwärts erſcheint, als Veranlaſſung einer beſtimmten wirthſchaftlichen Thätigkeit, die Natur, indem ſie theils eine gewiſſe ſinnliche Bedürftigkeit bedingt, theils für eine gewiſſe Bedürfnißbefriedigung die Mittel nahe legt. Indeſſen wirkt die Natur auf die höhere Bildung nicht blos in ſolcher Weiſe mittelbar durch die Wirthſchaft, ſondern auch unmittelbar ein. In der Entwickelung der Menſchheit zu Familien, Geſchlechtern, Stämmen, Völkern, Zeiten und Zeitaltern, bleibt das Verhältniß der Wirthſchaft und höheren

Bildung ſich im Allgemeinen gleich. Das in jeder Gemeinſchaft hervortretende Gemeinwohl erfordert immer eine gewiſſe Thätigkeit in Beziehung auf die Erlangung ſinnlicher und geiſtiger Güter, eine gewiſſe Vertheilung dieſer Güter unter die Glieder der Gemeinſchaft, und eine gewiſſe Verwendung derſelben zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Gemeinſchaftsglieder und der für ſich ein Ganzes bildenden Gemeinſchaft ſelbſt.

§ 18. In der zweiten Beziehung gilt, was vom Rechte und der Politik geſagt worden (§ 14), gleichermaßen; auch die zum Gemeinwohle gehörige Wirthſchaft und höhere Bildung gliedert ſich nicht in Theilganze, ſondern unterſcheidet ſich nur nach verſchiedenen Seiten und Theilen. Dieſe Theile ſind ſelbſt nicht einmal ſo, wie die Theile des Rechts und der Politik, als weſentlich verſchiedene Stücke eines gegliederten Ganzen zu denken; vielmehr erſcheinen ſie nur als verſchiedene Richtungen einer und derſelben thätigen Kraft. Bei der Wirthſchaft ſind zu unterſcheiden: 1) die Ausbeutung der Natur und die Gewinnung der Naturerzeugniſſe, bei welcher der Ackerbau nebſt der Viehzucht beſonders bedeutſam hervortreten; 2) die Verarbeitung der Naturſtoffe und Erzeugniſſe durch die Gewerbe; 3) der Handel; und 4) die Ausbildung der zu den menſchlichen Dienſtleiſtungen zur Befriedigung ſinnlicher Bedürfniſſe erforderlichen Eigenſchaften. Bei der höheren Bildung unterſcheiden ſich: 1) die ſittliche Bildung, deren Strebziel die ſittliche Vollkommenheit, welche ſich in der Religion begründet und verklärt, und deren Erzeugniß die menſchlichen Tugenden; 2) die wiſſenſchaftliche Bildung, deren Strebziel die Wahrheit, und deren Erzeugniß die Wiſſenſchaften; 3) die Kunſtbildung, deren Strebziel die Schönheit, und deren Erzeugniß die Schönheitsgeſtaltungen, die Kunſtſchätze, ſind. Was Religion, Wiſſenſchaften und Künſte betrifft, ſo ſcheint es zwar, als wenn dieſelben nicht in die Theilung des in Beſonderheiten befangenen Lebens der verſchiedenen menſchlichen Gemeinſchaften gezogen werden dürften, da ſie ſo erhaben ſtehen, daß ſie mehr die Völker ergreifen und geſtalten, wie von ihnen ergriffen und geſtaltet werden. Allein nicht nur, daß dieſelben urſprünglich doch als Erzeugniß beſonderen Völkerlebens hervorgegangen ſind; ſo beſtehen ſie auch nur in den Völkern unter dem Einfluſſe der Lebensbeſonderheiten derſelben

dergeſtalt fort, daß die letzteren wieder an ihnen gleichmäßig, wie an anderen Seiten des Lebens, bemerklich werden.

§ 19. In der dritten Beziehung endlich genügt es, als unzweifelhaft bei vollſtändiger Ausführung der gegenwärtigen Wiſſenſchaft zu erwartendes Ergebniß, Folgendes hier aufzunehmen:

1) Als allgemeines Strebeziel der Menſchheit die Verklärung des Natürlichen in das Göttliche gedacht (§ 11), iſt es die Aufgabe der einzelnen Menſchengemeinſchaften, einer Familie, eines Geſchlechtes, eines Stammes, eines Volkes, das Natürliche in der Beſonderheit ihres Lebens in das Göttliche zu verklären. Dieſe Lebensbeſonderheit iſt bedingt durch die Beſchaffenheit des Mutterlandes, durch die religiöſe Entwickelungsſtufe der Zeit, durch die vorhergegangenen geſchichtlichen Ereigniſſe, durch das eigene poſitive Recht u. ſ. w. Innerhalb dieſer Bedingungen hat die Familie, das Geſchlecht, der Stamm, das Volk, als Ganzes und in allen ſeinen Gliedern, in einem jeden verſchieden nach der ihm zukommenden verſchiedenen Stelle, ein Bild der Vollkommenheit, wie nach andern Seiten hin, ſo auch nach der Seite der Wirthſchaft und geiſtigen Bildung darzuſtellen. Jedes Glied muß in wirthſchaftlicher und geiſtiger Beziehung ſein, haben und leiſten, was an ſeiner Stelle, nach ſeinen Kräften, möglich iſt. Hierdurch begründet ſich ein für die verſchiedenen Familien, Geſchlechter, Stämme, Völker, verſchiedener, zeitig ſich ändernder Begriff des Gemeinwohls, der für jedes Glied der Gemeinſchaft eine gewiſſe Ausbildung, einen gewiſſen Beſitz ſinnlicher und geiſtiger Güter, eine gewiſſe Darlegung und Benutzung derſelben, erforderlich macht. Um das Nähere zu ermitteln, iſt es nöthig, zu den einzelnen Gemeinſchaften in ihren Lebensbeſonderheiten herabzugehen. Im Allgemeinen ergiebt ſich aus dem Geſagten nur, in welcher weſentlichen Beziehung die in dem Begriffe des Gemeinwohls enthaltene Wirthſchaft und höhere Bildung zu der Beſtimmung der Menſchheit ſteht.

2) Die erſte Entſtehung und Entwickelung dieſer Wirthſchaft und höheren Bildung iſt als Folge der Veranlaſſung durch die Natur zu denken (§ 18). In der höheren Bildung zeigt ſich das religiöſe Bewußtſein gleich urſprünglich.

3) In der wirthſchaftlichen Entwickelung findet ſich der Hauptgrund zu den verſchiedenen Geſittungs= oder Civiliſations=ſtufen der Völker (§ 9 unter 4).

4) Im Verlaufe der Zeit treten bei den verſchiedenen Völkergemeinſchaften in wirthſchaftlicher und höherer geiſtiger Beziehung ſehr mannichfaltige Zuſtände hervor. Von äußerſter Beſchränkung und Einfachheit kommt es zu reichſter Fülle und Verfeinerung. Es entwickeln ſich die Begriffe von Armuth und Reichthum, von Mangel und Ueberfluß. Nicht zeigt ſich Reichthum zum Gemeinwohl erforderlich, noch weniger Ueberfluß. Wohl aber ergiebt ſich, daß dem Gemeinwohl öffentlicher Mangel widerſpricht, inſofern er ein Zuſtand iſt, in welchem ganzen Gliedern der Gemeinſchaft das fehlt, was zum Beſtehen auf ihrer Stelle, und zur gehörigen Ausfüllung derſelben, verhältnißmäßig nothwendig iſt. Ueberfluß einerſeits und Mangel anderſeits ſind die Zeichen von Gemeinſchaftsmißſtänden. Als ein Irrthum ergiebt ſich, daß mit der Menge der Güter das Gemeinwohl unbedingt zu= oder abnehme. Auch die Völker haben Urſache, zu bitten: „Armuth und Reichthum gieb mir nicht".

5) Ueber den Völkern und Zeitaltern erheben ſich auf der Grundlage der Wirthſchaft durch die geiſtige Bildung Religion, Kunſt und Wiſſenſchaft zu höheren Erziehungsmitteln für die Menſchheit, auf der Bahn ihrer Weiterentwickelung bis zur Vollendung hin, empor. Sie weiſen hinaus über das Zeitliche. In der Religion findet die Menſchheit ihre höchſte Beſtimmung und ihr letztes Ziel (§ 11).

IV. Univerſalſtatiſtik.

§ 20. Der Erörterung im § 5 zufolge, muß der Univerſalgeſchichte der Menſchheit (§§ 7—11) eine Univerſalſtatiſtik, welche ſich auf die gegenwärtigen Zuſtände aller Völker und Staaten mit einem Hinblicke auf ihre bevorſtehende weitere Entwickelung erſtreckt, zur Seite treten. Jeder Staat muß ſich um des feindlichen oder friedlichen Verhältniſſes willen, in welches er zu andern Staaten, wo nicht bereits gekommen iſt, ſo doch möglicherweiſe gerathen kann, um den Zuſtand der übrigen, neben ihm beſtehenden, Staaten

bekümmern. Die Univerſalſtatiſtik iſt deshalb als zu jedem Syſteme der Staatswiſſenſchaften gehörig anzuſehen. Zur Erreichung ihres Zweckes hat ſie aus dem Kreiſe der Grundbedingunge ſowohl, wie aus dem übrigen, weiteren Kreiſen (§ 5) dasjenige auszuheben und zuſammenzubringen, was

1) die Möglichkeit der Lebensentwickelung der verſchiedenen Völker der Erde,

2) die gegenwärtige allgemeine Geſittungs- und Lebensalterſtufe derſelben, und

3) die Art der gegenſeitigen Einwirkung bei einem friedlichen Verkehre oder einem feindlichen Zuſammentreffen mit denſelben,

beurtheilen läßt.

Zu 1. kommen hauptſächlich die natürlichen Grundbedingungen der Staaten, die Lage, die Größe, die Beſchaffenheit des Landes, die Bodenſchätze und freiwilligen Erzeugniſſe des Landes, die Anlage deſſelben für Gewerbe und Handel, die ſogenannte Weltſtellung der Länder u. ſ. w. in Betracht, durch welche Bedingungen gewiſſe Schranken oder Förderniſſe der weiteren Entwickelung des Lebens gegeben ſind.

Zu 2. kommt es darauf an, nach den § 8 unter 4 und 5 gedachten Rückſichten ein allgemeines Lebensbild zu entwerfen.

Zu 3. iſt die Zuſammenſetzung, die Verfaſſung, die Regierungsweiſe, die Finanzkraft, die Militairmacht der Staaten, die Gelegenheit zu vortheilhaften politiſchen, gewerblichen oder ähnlichen Verbindungen mit denſelben u. dgl. m. entſcheidend.

Im Allgemeinen wird demnach die Univerſalgeſchichte ungefähr daſſelbe darbieten müſſen, was die jetzigen Handbücher der Statiſtik enthalten, nur in einer überſichtlicheren Zuſammenfaſſung und engeren Beſchränkung auf ihre angegebenen Zwecke.

§ 21. Noch iſt endlich hier der ſogenannten politiſchen Arithmetik, als einer eigenthümlichen Hilfswiſſenſchaft der Statiſtik zu gedenken. Sie iſt die Wiſſenſchaft, nach bekannten ſtatiſtiſchen Thatſachen andere unbekannte zu berechnen. Nicht immer können ſtatiſtiſche Thatſachen unmittelbar aufgenommen werden. Daher entſteht das Bedürfniß, dergleichen unbekannte Thatſachen nach bekannten zu berechnen. Die politiſche Arithmetik ruht auf der

Vorausſetzung einer geſetzlichen Gleichmäßigkeit des Lebens. Die Zahl der Geburts- und Sterbefälle ſteht in einem gewiſſen Verhältniſſe zu einander und zu der Zahl der Lebenden. Nach der einem dieſer Thatſachen läßt ſich daher auf die andere ſchließen; aus der Zahl der vorkommenden Geburten oder Sterbefälle die Zahl der Lebenden berechnen. Nicht minder ſteht der Verbrauch der Lebensmittel innerhalb gewiſſer Schranken in einem feſten Verhältniſſe zu der Zahl der Bewohner eines Landes. Aus der einem dieſer Thatſachen läßt ſich daher ebenfalls die andere durch Rechnung gewinnen. In der Vollſtändigkeit muß ſich die politiſche Arithmetik auf alle Verhältniſſe des Lebens und ihren innern, in Zahl und Maß ſich ausſprechenden Zuſammenhang erſtrecken.

Man verſteht unter politiſcher Arithmetik wohl auch das Staatsrechnungsweſen. In dieſem Sinne gehört die Wiſſenſchaft indeſſen zur Regierungspolitik, ohne überhaupt eine eigne ſelbſtſtändige Behandlung zu verdienen.

In ihrer richtigen Bedeutung iſt ſie dergeſtalt eine Hilfswiſſenſchaft der Statiſtik, daß ſie abhängig bleibt von den Kreiſen, auf welchen dieſe ſich erſtreckt. Neben der Univerſalſtatiſtik, neben einer europäiſchen Statiſtik, neben einer gemeindeutſchen Statiſtik, und neben der Statiſtik eines einzelnen deutſchen Staates, ſind auch verſchiedene politiſche Arithmetiken zu denken. Denn mit dem Umfange eines Lebenskreiſes ändert ſich auch in gewiſſem Maße das Verhältniß ſeiner einzelnen Theile; ſo daß dieſe verſchiedenen politiſchen Arithmetiken nicht durchgängig gleiche Verhältnißzahlen haben, nach welchen aus bekannten ſtatiſtiſchen Thatſachen erforderliche unbekannte durch Rechnung zu gewinnen ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Die Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen (Civiliſation) Menſchheit in politiſcher Beziehung.

§ 22. Dieſe Wiſſenſchaft hat, im Anſchluſſe einerſeits an die Univerſalgeſchichte der Menſchheit und andererſeits an die Univerſalſtatiſtik, denjenigen Theil der Menſchheit, welcher in dem vorſtehenden Namen bezeichnet iſt, nach den Beſonderheiten ſeiner Lebens-Bedingungen und Entwickelungen, und nach ſeinen gegenwärtigen beſonderen Zuſtänden, näher zu betrachten. Aber keineswegs iſt in ihr ſchon auf die Beſonderheiten der verſchiedenen europäiſchen Völker und Staaten vollſtändig einzugehen; vielmehr hat ſie nur die Gemeinſamkeiten

1) in den natürlichen Grundbedingungen,

2) in den Lebensentwickelungen derſelben, dergeſtalt zu erörtern, daß insbeſondere in der letzteren Beziehung die Geſetze der Lebensentwickelung erkennbar werden; und

3) mit einer ſolchen Darſtellung der gegenwärtigen Zuſtände dieſer Staaten zu ſchließen, aus welcher die weitere Entwickelung derſelben, und ihr gegenſeitiges Verhältniß in der nächſten Zukunft, im Allgemeinen beurtheilt werden kann.

Was von der Univerſalgeſchichte der Menſchheit geſagt worden (§ 7), gilt auch von der gegenwärtigen Wiſſenſchaft. Jedes Stück der europäiſchen Menſchheit kann vollkommen nur verſtanden werden, wenn man nicht nur Weſen und Entwickelungsgeſetze der Menſchheit überhaupt, ſondern auch ſowohl das eine, als die anderen, noch näher von der europäiſchen Menſchheit insbeſondere kennt. Noch hinzukommen muß dann weiter aber die Kenntniß deſſen, wodurch die Theile der europäiſchen Menſchheit ſich von einander unterſcheiden, und was den Gang ihrer Entwickelung als eine beſondere auszeichnet, wenn dieſe einzelnen Theile vollſtändig ſollen verſtanden werden. Es kommt in dem Folgenden an auf die Kenntniß

1) der allgemeinen Lebensverhältniſſe in politiſcher Beziehung (§ 5),

2) des Rechts im Allgemeinen, und des Verfaſſungs- und Völkerrechtes im Beſondern (§§ 13 u. 14),

3) des Regierungsrechts und ſeiner Handhabung, und der Regierung im engſten Sinne, oder zuſammen der Regierung im weiteren Sinne, d. h. der praktiſchen Politik in ſolchem Sinne (§ 13), welche letztere, ihren Gegenſtänden nach, theils Polizei, theils Staatswirthſchaft, theils Kulturpflege, theils Finanz- und Militair-Verwaltung, theils endlich Verwaltung der ſogenannten auswärtigen Angelegenheiten (§ 5), und, der Art und Weiſe ihrer Thätigkeit nach, theils Geſetzgebung, theils Vollziehung und Ausführung iſt. Darauf wird ſich denn daher die gegenwärtige Wiſſenſchaft zu erſtrecken haben.

Inſofern dieſelbe vom Rechte zu handeln hat, bildet die zweite Wiſſenſchaft des vorigen Abſchnitts; inſofern ſie von der Wirthſchaft und höheren Bildung zu handeln hat, was ſowohl zu 1, als zu 2 und 3, der Fall iſt, bildet die dritte Wiſſenſchaft des vorigen Abſchnitts die allgemeine Grundlage. Zu unterſcheiden wird angemeſſen ſein:

1) die Urgeſchichte der europäiſchen Menſchheit, insbeſondere der germaniſchen Völker, von den älteſten Zeiten an bis zur Gründung neuer Staaten durch germaniſche Heergefolgeſchaften, und bis zur Verbreitung des Chriſtenthums unter den Germanen, im dritten bis ſechsten Jahrhunderte;

2) das Mittelalter, vom Ende des vorigen Zeitabſchnitts an bis zur Kirchenſpaltung im 16ten Jahrhunderte, und zwar:

a) erſte Hälfte des Mittelalters, vom Beginne des Kaiſerthums und des Papſtthums bis zur höchſten Blüthe beider, im 13ten Jahrhunderte;

b) zweite Hälfte des Mittelalters, von der höchſten Blüthe des Kaiſerthums und Papſtthums bis zum Verfalle des Kaiſerthumes und dem Bruche der Oberherrſchaft des Papſtes über die Kirche, im ſechszehnten Jahrhunderte;

3) die neuere Zeit, vom ſechszehnten Jahrhunderte an, und zwar:

a) bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, vom Verfalle des Kaiſerthumes und dem Bruche der päpſtlichen Macht an bis zur Ausbildung der landesfürſtlichen Oberherrſchaft zur vollen Staats-

gewalt, und zur Gleichmächtigkeit einer vom Papſte unabhängigen gereinigten Kirche neben der römiſchkatholiſchen;

b) vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts an, die Zeit der Beſtrebungen zur vollſtändigen Ausbildung von Rechtsſtaaten, und zur völligen Befreiung und Reinigung der Kirche.

§ 23. Was die Urgeſchichte der europäiſchen Menſchheit anbelangt, ſo iſt in ihr:

1) von den Grundbedingungen der europäiſchen Völker und Staaten;

2) von den urſprünglichen allgemeinen Lebensverhältniſſen, dem urſprünglichen Rechte, und der urſprünglichen Regierung der europäiſchen Völker, insbeſondere der Germanen und Slaven;

3) von der innern Entwickelung und nächſten Umgeſtaltung aller dieſer Verhältniſſe in Folge des Zuſammentreffens der germaniſchen Völker mit den Römern, und in Folge des Einfluſſes der alten Kultur, vorzüglich des Chriſtenthums;

zu handeln.

Das Weſen dieſes Zeitabſchnitts beruht in der durch die Naturverhältniſſe bedingten Eigenthümlichkeit der Germanen und Slaven, der urſprünglichen innern Entwickelung dieſer Völker, und der Einwirkung der alten Welt, insbeſondere des Chriſtenthums. Die Verfaſſung der in Betracht kommenden Völker iſt urſprünglich Geſchlechts- und Stammverfaſſung, die ſich durch Feſthalten am Boden und durch Ackerbau zur Gauverfaſſung ausbildet. Nach der engeren oder weiteren Umſchließung unterſcheiden ſich Haus, Dorf, Gau, Land. Die gleichberechtigten freien Dorfbewohner bilden die Gemeinde; verwandte Gemeinden einen Gau. Geſchlechtsadel giebt einen Vorzug im Gericht, bei der Berathung der gemeinſamen Angelegenheiten, und im Kriege; zunächſt für den Kreis der Gemeinde, dann höher für den Gau, am höchſten, wenn in einer Vereinigung der Gaue das Volk in einer Gemeinſchaft auftritt. Dem Adel ſchließen ſich die Gemeinfreien an. Hinter den Gemeinfreien folgen Minderfreie, in verſchiedener Abſtufung. Die Religion iſt roh, aber innig und erhaben. Wirthſchaft und Bildung ſind gering, aber doch ſchon im erſten Aufkeimen. Das Recht iſt Gewohnheitsrecht, von einer dem geſammten Volksweſen entſprechenden Eigenthümlichkeit. Dem Gemein-

wohl iſt genügt durch Schutz gegen Eingriffe und Störungen; unter dem Andrange äußerer Feinde wird mehrfach die Aufbietung aller Kräfte in innerer Einheit nöthig.

Geſetz der Entwickelung iſt es in dieſem Zeitabſchnitte: daß die gedachten Völker ſo weit erſtarken, bis ſie tüchtig geworden ſind, um den Kampf mit Rom zu beſtehen; daß durch deſſen Ueberwindung, und durch die Zertrümmerung der Geſtaltungen der alten Welt, für neue lebenskräftigere Bildungen Raum geſchaffen, und zu ſolchen Bildungen der Grund gelegt werde; namentlich aber, daß die gemüthsſtarken und gemüthstiefen Germanen nach Annahme des Chriſtenthums deſſen innere Kraft und Herrlichkeit in ihrem Leben zur Erſcheinung bringen.

§ 24. In der erſten Hälfte des Mittelalters (§ 22) kommt:

1) die Gründung neuer, ihrem Weſen nach germaniſcher Staaten durch germaniſche Heergefolgeführer auf römiſchem Gebiete, in Folge der geſchichtlichen Ereigniſſe, ſo wie die Rückwirkung der neuen Entwickelungen auf die Stammlande;

2) die erſte Ausbildung des Neuen auf römiſchem Gebiete, und die weitere Veränderung des Urſprünglichen im Stammlande;

zur Betrachtung.

Weſentlich ſind dieſem Zeitabſchnitte die neuen Bildungen, einerſeits unter Zertrümmerung des Römiſchen, andererſeits unter Auflöſung der alten Stamm- und Gauverfaſſung. In den neuen Bildungen liegen die Keime zu dem ſogenannten Lehnsſyſtem, in welchem Kaiſerthum und Papſtthum die beiden Hauptmächte ausmachen. Die Geſchichte der Zeit hat zu zeigen, wie die Zertrümmerung des Römiſchen und die Auflöſung des Germaniſch-Urthümlichen erfolgte; wie es kam, daß ſich unter den Beherrſchern der neugebildeten Staaten allmälig ein Kaiſer erheben konnte, und zu erheben veranlaßt wurde; wie unter den chriſtlichen Biſchöfen gerade der zu Rom zu höherem Anſehen und Einfluſſe gelangen mußte; und wie das Papſtthum durch die Art der Verbreitung des Chriſtenthums unter die neueren europäiſchen Völker ſich gründete, und mehr und mehr befeſtigte; wie Kaiſerthum und Papſtthum ſich zu einander verhielten; und wie, dem Lehnsſyſteme entſprechend, alle Verhältniſſe des Lebens

geſtaltet waren. Zunächſt handelt es ſich um die Vorbereitungsſtufe zum eigentlichen Lehnsſyſtem, die man mit dem Namen der neugermaniſchen Verfaſſung bezeichnet hat. Die Dorfgemeinden bleiben; die Gemeinfreien kommen jedoch zurück. Durch das Vaſallenthum wird der alte Adel ergriffen und umgeſtaltet. Ueber den Gemeinden werden die Grafſchaften von Grafen in einem Beamtenverhältniſſe zum Landeskönige verwaltet. Ueber den Grafſchaften erheben ſich die Herzogthümer, deren Grenzen auf die Sitze der verſchiedenen Volksſtämme, und deren Vorſteher auf die alten Volksfürſten zurückweiſen. Unter der kaiſerlichen und päpſtlichen Macht wird die Chriſtenheit zur Einheit verbunden gedacht, als in welcher ſie in den Kreuzzügen mit dem unchriſtlichen Morgenlande den Kampf erhebt. Ueber die Chriſtenheit gebietet der Papſt als geiſtlicher Herr; der Kaiſer als weltlicher; eine Ausnahme beſteht in letzterer Beziehung nur inſofern, als einige europäiſche Länder dem Kaiſer noch nicht unterworfen ſind. Zu dem germaniſchen Volksrechte tritt das römiſche Recht, als Recht der römiſchen Provinzialen und der Kirche. Die Wirthſchaft bleibt hauptſächlich durch Ackerbau bedingt; auf die Bildung wirkt das Chriſtenthum weſentlich ein; die Geiſtlichen ſind faſt die einzigen Träger der Bildung.

Geſetz der Lebensentwickelung dieſes Zeitabſchnittes iſt unverkennbar: in einer Beziehung, die Bildung größerer Staatenverbindungen bis zum Zuſammenſchließen in eine Einheit; die Gliederung des Inneren dieſer Staatenverbindungen nach Maßgabe des Verhältniſſes des Beſitzes, des Anſehens, des geiſtigen Uebergewichtes; in einer andern Beziehung, die Befeſtigung und weitere Verbreitung des Chriſtenthums im Abendlande durch eine einheitliche und als ſolche kräftige Hierarchie; in einer Zuſammenfaſſung beider Beziehungen, die Verwirklichung des erhabenen Gedankens einer durch die chriſtlichen Völker gebildeten großen Verbrüderung, der Chriſtenheit als Eines Ganzen, verwaltet und geleitet von dem Kaiſer als weltlichen, von dem Papſte als geiſtlichen Oberhaupte.

§ 25. In der zweiten Hälfte des Mittelalters (§ 22) iſt es die weitere Bildung des in der vorhergegangenen Zeit begründeten Neuen, ſowohl

1) durch die innere Entwickelung, als

2) durch geſchichtliche Ereigniſſe, Einwirkung von Außen, Thätigkeit einzelner großer Männer, u. ſ. w.,

welche zur Betrachtung kommen muß.

Das Weſen dieſes Zeitabſchnittes beruht in dem allmäligen Verfalle des Kaiſerthums und des Papſtthums, ſo wie in dem Hervorwachſen ſelbſtſtändiger neuer Lebensbildungen neben beiden. Die Geſchichte deſſelben hat zu zeigen, wie mit dem Kampfe zwiſchen Kaiſer und Papſt, zur Zeit der höchſten Blüthe ihrer beiderſeitigen Macht, der Verfall ſowohl des Kaiſerthums, als des Papſtthums (der Hierarchie) beginnt; wie die Stützen des Kaiſerthums und Papſtthums je mehr und mehr wankend werden und ſinken; wie Neben- und Gegenkräfte nach und nach in gleichem Maße erſtarken, und in ſelbſtſtändigen Bildungen ſich geltend machen und befeſtigen; und wie alle Verhältniſſe des Lebens, entſprechend dem allmäligen Verfalle des Lehnsſyſtems und dem Emporblühen einer neuen Zeit, ſich um- oder neu geſtalten. Neben den Dorfgemeinden ſind Städte entſtanden; zwiſchen dem Adel, der das Ritterthum aus ſich hervorgebildet, einerſeits, und die mehr und mehr geſunkenen gemeinen Landbewohner andererſeits, iſt das Bürgerthum (der ſogenannte dritte Stand) getreten. Von geiſtlicher Macht unabhängig iſt, im Schooße des Adels und des Bürgerthums, eine freie (weltliche) Kunſt und Wiſſenſchaft erblüht. Neben dem Ackerbau haben ſich Gewerbe und Handel erhoben. Höherer und niederer Adel, Bürger und Bauern, beſtimmter Bezirke, werden unter Einer landesherrlichen, weltlichen oder geiſtlichen Fürſtenmacht, welche neben der kaiſerlichen erſtarkt und frei wird, zuſammengebracht. Die Kirche ſtrebt, ſich zu reinigen; mit der Hierarchie, welche das Mönchsweſen erzeugt hat, tritt die neue Bildung, welche ſich in den Univerſitäten Pflanzſchulen gegründet, in Gegenſatz und Kampf. Mit dem Sinken der kaiſerlichen Macht fällt die Sorge für das Recht und das Gemeinwohl der einzelnen Länder, je länger je mehr, den Landesherrn und ihren Ständen anheim; für höhere Kreiſe bleiben nur vertragsmäßige Vereinigungen wirkſam.

Geſetz der Lebensentwickelung dieſes Zeitabſchnittes iſt das Aufkommen neuer Keime, beim Sinken des Alten. Daher erhebt ſich die Fürſtenmacht zu einer landesherrlichen über gewiſſe Bezirke

(Territorien), in welchen Adel, Städte, und auch wohl freie Landgemeinden, zu landſtändiſchen Verbindungen zuſammentreten. Daher werden dieſe neue Bildungen durch die Lebensentwickelung emporgebracht; wogegen das Kaiſerthum immer mehr herabkommt. Daher regen ſich in der Kirche Kräfte, die auf eine innere Verjüngung und die Reinigung derſelben von Mißbräuchen und Verbildungen immer auf's Neue wieder dringen; wenngleich ſie ſchon jetzt nicht durchdringen und in neuen ſelbſtſtändigen Geſtaltungen heraustreten können. Der Zug des Lebens geht auf den Umſturz des Mittelalters durch eine neuere Zeit. Aber nur das Unhaltbargewordene des Mittelalters ſoll fallen, beſeitigt, durch neue lebenskräftige Geſtaltungen erſetzt werden. Der Gedanke des Mittelalters (§ 24) iſt nicht aufzugeben, vielmehr in vollkommenerer Erſcheinung auf's neue in's Leben zu bringen. Dahin geht — richtig verſtanden — die Aufgabe der folgenden Zeit.

§ 26. In dieſer, der neuern Zeit (§ 22), iſt die weitere Zertrümmerung des unhaltbar gewordenen Früheren, und die Begründung und Ausbildung des Neuen, ſowohl

1) durch innere Entwickelung der Todeskeime des Erſteren und der Lebenskeime des Letzteren, als

2) durch die Einwirkung von Außen, den Gang der geſchichtlichen Ereigniſſe, den Einfluß einzelner Männer, u. dgl., zunächſt vom ſechszehnten bis zum neunzehnten Jahrhunderte hin zu erörtern.

Das Weſen dieſes Zeitabſchnitts wird durch die Gründung und Befeſtigung einer vom Papſte unabhängigen gereinigten Kirche, und durch die Erſtarkung der Landeshoheit zur vollen Staatsgewalt, als erſten Grundlage von neueren Bildungen, die den Namen der Rechtsſtaaten verdienen, bezeichnet. Es iſt in demſelben darzulegen: wie, unter welchen Umſtänden, und in welcher Weiſe dieſe Ereigniſſe erfolgten; und wie ſich, ihnen entſprechend, die ſämmtlichen Verhältniſſe des Lebens geſtalteten. Es treten weltumbildende Entdeckungen und Erfindungen hervor. Das römiſche Recht, in die Landesgerichte eindringend, wirkt durchgreifend ein. Durch die neue Kirche kommt das Volksſchulweſen empor und in eine Verbindung mit der weltlichen Herrſchaft. Sowohl was Staat, als was Kirche betrifft, iſt, im Vergleiche zum Mittelalter, Zerſplitterung überwiegend. Die kirchliche Trennung wirkt auch im Weltlichen; die deutſchen Fürſten treten

dem Kaiſer entgegen. Der dreißigjährige Krieg führt zu einer gänzlichen Umgeſtaltung aller Verhältniſſe. Das Kaiſerthum iſt geſunken; die Macht des Adels, die Macht der Städte gebrochen; die Bauerſchaft faſt vernichtet. Nur die landesherrliche Macht hat gewonnen. Unter eine und dieſelbe landesherrliche Macht kommen mehrere Staaten oder Staatenſtücke zuſammen, und verwachſen zu neuen größeren Ganzen. Zwiſchen den verſchiedenen Staaten fehlt es an einem ſittlichen Bande zu höherer Vereinigung. Mühſam ringen ſie nach einem Gleichgewichtsſyſteme. In der Regierung der einzelnen Staaten werden Finanz- und Soldheerweſen bedeutſam. Das Finanzbedürfniß (Geld) führt zu einer Staatswirthſchaft, die als Merkantilſyſtem hauptſächlich die Beſchaffung von Geld durch Handel in's Auge faßt.

Geſetz der Lebensentwickelung iſt unverkennbar die Zertrümmerung der Geſtaltungen des Mittelalters, und die Herausbildung eines Neuen. Die Entwickelung kommt zum Ausbruch in der Kirche. Bei beharrlichem Widerſtande gegen den Geiſt der Zeit gründet ſich eine gereinigte Kirche unabhängig vom Papſte, die ſich im heftigſten äußeren Kampfe erhält und, je länger jemehr, befeſtigt und verbreitet. Im Weltlichen iſt es die landesherrliche Fürſtenmacht, die durch innere Entwickelung und äußere Ereigniſſe ſich immer mehr erweitert, und die zur Selbſtſtändigkeit gelangt, einerſeits nach außenhin, in Beziehung auf die frühere Abhängigkeit vom Kaiſer und Reich, andererſeits nach innen, in Beziehung auf die ihr gegenüberſtehende Macht des Adels, der Städte und der Bauern, für ſich und in landſtändiſchen Verbindungen. Aber bei richtiger Auffaſſung des Berufes der neuern Zeit iſt hierin nur die Grundlage zu einem Höheren zu erblicken (§ 25). Dieſes Höhere geht, in Anſehung der einzelnen Staaten, auf eine ſolche Ausbildung derſelben, die ſie den Namen von Rechtsſtaaten verdienen läßt; in Anſehung des Verhältniſſes derſelben zu einander, auf eine chriſtliche Verbrüderung, zur gegenſeitigen Unterſtützung und höheren Verwirklichung der chriſtlichen Einheit im äußern Leben; in Anſehung der Kirche, auf die Darſtellung derſelben in vollkommenerer Erſcheinung. Im Verlaufe des Mittelalters hat ſich die Kaiſermacht — d. h. die weltliche Macht über die ganze Chriſtenheit — und die Papſtmacht — d. h.

die geiſtliche Macht über die ganze Chriſtenheit — als für einzelne ſündige Menſchen zu groß und ſchwer erwieſen. So muß denn erſtrebt werden, die Zwecke beider durch Verbündungen und Verbrüderungen zu erreichen und zu ſichern.

§ 27. Die zweite Hälfte der neuern Zeit (§ 22), in der wir eben noch leben, hat endlich die durch innere Entwickelung und äußere Ereigniſſe herbeigeführte weitere Ausbildung des Neuen (§ 26) zum Gegenſtande.

Weſentlich iſt in dieſem Zeitabſchnitte: die fortſchreitende Vereinigung der Staaten und Staatenſtücke zu größeren Staatsganzen; das Ausſcheiden der geiſtlichen Landesherrſchaften; die Bewegung im Innern der Staaten, die ſich einerſeits auf die Geſtaltung eines angemeſſenen Verhältniſſes der verſchiedenen Stände zu einander, andererſeits auf eine angemeſſene Mitwirkung des Volkes bei der Regierung, zur Sicherung und Förderung des Rechts und des Gemeinwohls, richtet; die völlige Vernichtung des deutſchen Reichs, und die ſpätere Wiederaufrichtung eines deutſchen Bundes; die Erſchütterung des alten Gleichgewichtsſyſtems, in dem gegenſeitigen Verhältniſſe der europäiſchen Staaten zu einander; die zeitweilige Geltung einen Centraliſationsſyſtems, unter franzöſiſcher Obermacht, mit der Schöpfung des Rheinbundes; die chriſtliche Allianz; die enropäiſche Pentarchie. Weſentlich iſt, was die Kirche anlangt: die Ueberwältigung der Kirche von dem Staate; das Sinken des chriſtlichen Sinnes bis zur Gleichgiltigkeit, und bis zu dem Wahnſinne der Abſchaffung der chriſtlichen Religion und der Gottesläugnung hin; das Wiedererwachen eines neuen Lebens in der römiſch-katholiſchen und in der evangeliſchen Kirche; ein gegenſeitiges Ankämpfen der einen gegen die andere; das Streben zu höherer Gemeinſchaft, unter beiderſeitiger Anerkennung, daß das Gemeinſame weſentlicher, als das trennende Verſchiedene.

Geſetz der Lebensentwickelung ſcheint es: daß die Ausbildung der Staaten in ihrem Innern zu Rechtsſtaaten erfolge; daß die Staaten zu einer chriſtlichen Verbrüderung zuſammentreten; daß die Kirche in vollkommenerer Erſcheiuung ſich wieder erhebe! —

Im Allgemeinen iſt endlich zu bemerken, daß das, was die Geſchichte der europäiſchen Menſchheit vom Rechte der germaniſchen,

ſlaviſchen und anderen europäiſchen Völker überhaupt, und von dem Verfaſſungs- und Regierungs-Rechte derſelben im Beſondern beizubringen hat, kein gemeinſames europäiſches Recht, ſondern nur die Entwickelung einzelner gemeinſamer Züge der verſchiedenen europäiſchen Rechte iſt. Eine tiefergreifende Gemeinſchaft findet ſich bei dem, was ſich auf die Regierung im engſten Sinne bezieht. Nur bei dem europäiſchen Völkerrecht, und bei dem, was in der Verwaltung der ſogenannten auswärtigen Angelegenheiten üblich und gebräuchlich, ſchließt ſich das Gemeinſame zu einem vollſtändigen europäiſchgemeinen Rechte und einer vollſtändigen europäiſchgemeinen Verwaltungspraxis ab.

§ 28. Die Statiſtik der europäiſchen Menſchheit, die füglich auch als beſondere Wiſſenſchaft aufgeſtellt werden kann, hat nun endlich, um ihre Aufgabe (§ 22) zu löſen, aus den gegenwärtigen Zuſtänden der europäiſchen Staaten dasjenige aufzunehmen und zuſammenzuſtellen, was darauf ſchließen läßt, wie in der nächſten Zukunft dieſe Staaten in politiſcher Beziehung im Allgemeinen ſich entwickeln, und in welches gegenſeitige Verhältniß ſie zu einander gelangen werden. Sie wird zu dem Ende, im Anſchluſſe an die Univerſalſtatiſtik (§ 20), näher eingehen müſſen:

1) auf die Grundbedingungen der europäiſchen Staaten, ſoweit dies zur Ergänzung der Univerſalſtatiſtik noch nöthig;

2) auf die Verfaſſungsgrundlagen und die Verfaſſungszuſtände dieſer Staaten; die Zuſammenſetzung der Staatsgebiete, die verſchiedenen Volksgliederungen in derſelben, das Ausfallen oder den neuen Zutritt einzelner Verfaſſungsglieder, die Veränderung des gegenſeitigen Verhältniſſes derſelben, u. dgl. m.;

3) auf den wirthſchaftlichen und Bildungszuſtand der Völker in den europäiſchen Staaten im Allgemeinen;

4) auf die Zuſtände der Regierung dieſer Staaten im Allgemeinen, die Finanzkraft, die Militairmacht, die diplomatiſchen Verbindungen, u. ſ. w.

Sie wird darauf zu achten haben, ob die gegenwärtigen Zuſtände dem Weſen der Zeit und dem geſetzlichen Gange der Lebensentwickelung entſprechen, oder nicht? Sie wird, ergeblichen Falles, das Nichtentſprechende aufnehmen, in ſeiner Verbreitung, nach ſeiner Beſchaf-

fenheit, in ſeinem Hergange, nach den es bewegenden Kräften, und nach der Richtung dieſer Kräfte, näher beſtimmen; und in ſolcher Weiſe möglichſt ein Urtheil darüber begründen müſſen: ob und welche neue Lebensentwickelung in der europäiſchen Menſchheit beginnt, wohin ſie gerichtet iſt, welche Aenderung des Bisherigen ſie zur Folge haben, welche künftige Geſtaltungen ſie mit ſich führen wird?

Dritter Abſchnitt.

Die gemeindeutſchen Staatswiſſenſchaften.

I. Deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte.

§ 29. In dieſem Abſchnitte iſt weiter zu dem Deutſchen näher heranzutreten. Was zu Anfang der §§ 7 und 22 geſagt worden, iſt als hier ebenfalls giltig wieder in Bezug zu nehmen. Das allgemeine Weſen der Menſchheit wird ſich in jedem Theile derſelben finden, mithin auch im Deutſchen. Die allgemeinen Entwickelungsgeſetze derſelben gehen als ſolche überall, alſo auch durchs Deutſche durch. Aehnlich iſt es ſodann mit der europäiſchen Gemeinſamkeit. In dem Weſen und den Entwickelungsgeſetzen der europäiſchen Menſchheit ſind zugleich das Weſen und die Entwickelungsgeſetze des Deutſchen zu erblicken, jedoch nur inſoweit nicht Beſonderheiten der Bedingungen und Entwickelungen des deutſchen Lebens für daſſelbe eine Ausnahme begründen. Darauf, in welcher näheren Beſtimmtheit das Allgemeinmenſchliche und das Europäiſch-Allgemeine im Deutſchen ſich findet, und inwiefern die Beſonderheiten des Deutſchen für daſſelbe ein Anderes, als beiderlei Allgemeines, begründen, ſind nun die Wiſſenſchaften des gegenwärtigen Abſchnittes gerichtet. Noch iſt in ihnen aber nicht bis zu den Beſonderheiten der einzelnen deutſchen Staaten vorzugehen; vielmehr beſchränken ſie ſich nur auf das Deutſchgemeinſame oder Gemeindeutſche.

§ 30. Im Anſchluſſe an die vorhergegangene Wiſſenſchaft hat zuvörderſt die deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte:

1) die deutſchen allgemeinen Lebensverhältniſe in politiſcher Beziehung;

2) das deutſche Recht im Allgemeinen, und das deutſche Verfaſſungsrecht im Beſondern;

3) die deutſche Regierung im weiteren Sinne;

zu erörtern (vgl. § 22).

Zu unterſcheiden ſind wiederum:

1) eine Urgeſchichte;

2) das Mittelalter, in zwei Hälften;

3) die neuere Zeit, vom Ausgange des Mittelalters bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts;

4) die neueſte Zeit, vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart und einer noch unbeſtimmten Zukunft.

§ 31. In dem erſten dieſer Zeitabſchnitte ſind:

1) die allgemeinen Lebensverhältniſſe der germaniſchen Völker, inſoweit ſie die Grundlage der Verfaſſung bilden, und ſonſt noch auf Recht und Regierung ſich beziehen;

2) das Recht derſelben im Allgemeinen, und das Verfaſſungsrecht derſelben im Beſondern;

3) die Regierung derſelben im weiteren Sinne (§ 22);

ſowohl nach ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit, als nach ihrer erſten weiteren Entwickelung und Veränderung durch die Zeitereigniſſe, zu erörtern. Während in der Geſchichte der europäiſchen Menſchheit, abgeſehen vom europäiſchen Völkerrechte, kein gemeinſames Recht, ſondern nur gemeinſame Züge der verſchiedenen europäiſchen Rechte gegeben werden konnten; iſt in dieſer Wiſſenſchaft ein gemeines germaniſches und näher deutſches Recht als ein vollſtändiges Ganzes in ſeinem inneren Zuſammenhange darzuſtellen, und in ſeiner Entwickelung zu verfolgen. Vom Rechte iſt es, außer dem was ſich auf die Verfaſſung bezieht, hauptſächlich das auf die Gegenſtände der Regierung (§ 22) bezügliche Recht, das Regierungsrecht, welches die Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen muß. Das übrige — Kirchen-, Privat- und Kriminal-Recht — iſt nur in ſeiner Beziehung zu jenem zu erwähnen. Vom Gemeinwohl (§ 9 unter 3 c. und § 16), nach ſeinen zeitigen Erforderniſſen, und nach der zeitigen Befriedigung dieſer Erforderniſſe, iſt theils bei den allgemeinen Lebensverhältniſſen, theils bei der Regierung, und zwar bei der Staatswirthſchaft und Kulturpflege, zu handeln. Regierung iſt überall als Regierungsrechts-Handhabung und als Regierung (Verwaltung) im engſten Sinne zu verſtehen.

§ 32. In das Mittelalter gehört:

1) die Veränderung der deutſchen allgemeinen Lebensverhältniſſe, ſowohl durch innere Entwickelung und die Thätigkeit einzelner großer

Männer, als durch den Einfluß der Zeitereigniſſe und der äußeren Umſtände;

2) die Fortbildung des Rechts überhaupt, und des Verfaſſungsrechtes im Beſondern, im Zuſammenhange mit der Veränderung der allgemeinen Lebensverhältniſſe, vorzüglich durch die Regierung;

3) die Regierung als Polizei, Staatswirthſchaft, Kulturpflege, Finanzverwaltung, Militairverwaltung, und Diplomatie.

In gleicher Weiſe, wie in der Urgeſchichte (§ 31), iſt auch in der Geſchichte des Mittelalters zu verfahren. Ueberall iſt anzuſchließen an die vorhergegangene Wiſſenſchaft; näher einzugehen auf den Inhalt des Deutſchen im Rechte und in der Regierung in dem vorgedachten Umfange (§ 31); zu erörtern, in der Entwickelung der allgemeinen Lebensverhältniſſe und in der Staatswirthſchaft und Kulturpflege, was das Gemeinwohl Deutſchlands jezeitigverſchieden erforderte, und wie den Erforderniſſen deſſelben genügt wurde.

§ 33. In der neueren und in der neueſten Zeit iſt:

1) die weitere Aenderung und Umgeſtaltung der allgemeinen Lebensverhältniſſe, in Folge innerer Entwickelung, geſchichtlicher Ereigniſſe, und äußerer Einwirkung;

2) die weitere Aenderung des Rechts überhaupt, und des Verfaſſungsrecht im Beſondern, im Zuſammenhange mit den veränderten allgemeinen Lebensverhältniſſen, vorzüglich durch die Regierung;

3) die Regierung, nach den verſchiedenen Seiten ihrer Thätigkeit (§ 32);

zunächſt vom Ausgange des Mittelalters an bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, demnächſt von da an bis zur Gegenwart hin, zu erörtern.

Das Vorhererwähnte gilt auch hier.

Im Allgemeinen kann, was den näheren Inhalt einer ſolchen deutſchen Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte betrifft, auf Eichhorn's treffliche deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte hingewieſen werden, welche, nach Erweiterung der geſchichtlichen Entwickelung der Regierungsgegenſtände, und nach Ausſcheidung manches Rechtsgeſchichtlichen, was einer deutſchen Volks- und Rechtsgeſchichte

als Glied eines Syſtems der deutſchen Rechtswiſſenſchaften vorbehalten bleiben muß (vgl. § 31), die gegenwärtige Wiſſenſchaft ergeben würde.

II. Deutſche Statiſtik.

§ 34. Wie an die Geſchichte der europäiſchen Menſchheit eine Statiſtik, als Darſtellung der gegenwärtigen Lebenszuſtände derſelben mit Rückſicht auf ihre weitere, insbeſondere die nächſtkünftige Entwickelung, ſich anzuſchließen hatte; ſo muß ſich der deutſchen Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte, in ihrem ebenerwähnten Begriffe, eine deutſche Statiſtik, als Wiſſenſchaft der gegenwärtigen geſammten deutſchen Lebenszuſtände in ihrem Fortgange zu der nächſtfolgenden Entwickelungsſtufe, anreihen. Sie iſt, wie die Statiſtik der europäiſchen Menſchheit, ebenfalls eine Gemeinſamkeitsſtatiſtik, die

1) in eine deutſche allgemeine Landesſtatiſtik,
2) eine deutſche Verfaſſungsſtatiſtik,
3) eine deutſche Juſtizſtatiſtik,
4) eine deutſche Regierungs- oder Staatsverwaltungs-Statiſtik

zerfällt (§ 5); und die ſich, in ihrer letztgedachten Eigenſchaft, als deutſche Polizeiſtatiſtik, als deutſche ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik, als deutſche kirchliche und Kulturſtatiſtik, als deutſche Finanzſtatiſtik, als deutſche Militairſtatiſtik, und als deutſche diplomatiſche Statiſtik weiter unterſcheidet.

Zufolge der Beſchränknng aller Statiſtik auf die thatſächlichen Zuſtände (§ 5), hat ſich die deutſche Statiſtik auf die Schilderung des gegenwärtigen deutſchen Rechts, ſowie der gegenwärtigen Beſtimmungen und Verfahrungsweiſen der deutſchen Regierung (Verwaltung) im engſten Sinne (§ 13), nicht zu erſtrecken; vielmehr muß ſolche der deutſchen Rechtswiſſenſchaft, beziehungsweiſe einer deutſchen Staatsverwaltungskunde, über welche in der deutſchen Staatsverwaltungspolitik ſpäterhin näher zu reden ſein wird, vorbehalten bleiben.

Im Allgemeinen aber kommt es darauf an, die Thatſachen der gegenwärtigen deutſchen Lebenszuſtände

1) in der Beziehung als Rechtsunterlagen (§ 14),

2) in der Beziehung zum Rechtsbewußtſein, als Zeichen einer gewiſſen rechtlichen Anſicht und Ueberzeugung (§§ 5 und 14),

3) in der Beziehung zum Gemeinwohl, als Zeichen eines gemeinen Wohlſtandes oder Mißſtandes von Seiten der Wirthſchaft und höheren Bildung (§ 19 unter 4),

aufzunehmen und zuſammenzuſtellen.

Was zu dem Ende geſchehen müſſe, iſt vollſtändig nur erſt bei einer Ausführung des gegenwärtigen Entwurfs dieſer Wiſſenſchaft zu zeigen. Noch einiges Nähere läßt ſich indeſſen, bei einem Eingehen auf deren verſchiedene Theile, ſchon hier beibringen. Was nämlich insbeſondere

§ 35. die deutſche Verfaſſungsſtatiſtik anbetrifft, ſo wird dieſelbe

1) die thatſächlichen Verhältniſſe der einzelnen Verfaſſungsglieder für ſich, und

2) die thatſächlichen Verhältniſſe der Verbindung dieſer Glieder zu Einem Ganzen,

zu betrachten haben.

Zu 1. kommt es darauf an: auf welchem Grunde das ſelbſtſtändige Beſtehen der verſchiedenen Verfaſſungsglieder, und das Uebergewicht der einen über die anderen, beruht? — als in welcher Beziehung Grundbeſitz, bewegliches Vermögen u.ſ.w. zu betrachten ſind — inwiefern die früheren Grundlagen noch jetzt vorhanden, inwiefern ſie ſtärker oder ſchwächer geworden oder vielleicht ganz entſchwunden ſind? inwiefern ſich Grundlagen zu neuen Selbſtſtändigkeiten gebildet haben, und von welcher Art, Ausdehnung und Wirkſamkeit? welches Rechtsbewußtſein über das Verhältniß der verſchiedenen Verfaſſungsglieder, gemeinſam oder in dem einen und dem andern Kreiſe, thatſächlich ſich ausſpricht, d.h. aus vorgekommenen Fällen, eingetretenen Ereigniſſen zu entnehmen geweſen iſt? und wie nach alledem das gegenſeitige Verhältniß der verſchiedenen Verfaſſungsglieder gegenwärtig iſt, und in nächſter Zeit ſich geſtalten wird?

Zu 2. kommt es an auf das, was Gemeinſamkeiten unter den verſchiedenen Verfaſſungsgliedern, und eine Verbindung derſelben zu einer Einheit, veranlaßt oder hervorbringt: gemeinſame Abſtammung, Sprache, Religion und Sitte; gleiches Recht und Gleichheit des Ver-

hältniſſes zu einerlei früheren öffentlichen Einrichtungen; frühere Zuſammengehörigkeit zu einem gemeinen Weſen; jetzt beſtehende Gemeinſamkeiten der allgemeinen Lebensverhältniſſe, des Rechts, des Verhältniſſes zu Regierungs-Behörden und Anſtalten; u. ſ. w.

§ 36. Die deutſche Juſtizſtatiſtik hat in Beziehung auf das Privat-, Kirchen-, Kriminal- und Prozeß-Recht zu erörtern:

1) das Verhältniß der gegenwärtigen Zuſtände als Unterlagen dieſes Rechtes; — inwiefern das zeitige Leben durch das Recht überall hin ergriffen iſt, oder nicht? inwiefern neue Verhältniſſe vorhanden ſind, auf welche ſich das Recht noch nicht erſtreckt? welcher natürliche Bildungstrieb ſolcher neuen Verhältniſſe thatſächlich ſich kund giebt? u. ſ. w.;

2) das Verhältniß der gegenwärtig verbreiteten Rechtsüberzeugungen und Anſichten zu dem von früher her noch beſtehenden Rechte, inſoweit über ſolche rechtliche Ueberzeugungen und Anſichten aus thatſächlichen Fällen und Ereigniſſen ein Urtheil abzuleiten iſt;

3) die thatſächliche Beſchaffenheit dieſes Rechtes und ſeiner Beſtandtheile ſelbſt, als in welcher Hinſicht es ſich fragt, ob und in wie weit das Recht ein ungeſchriebenes iſt, oder ein geſchriebenes; ob es in einzelnen Geſetzen zerſtreut, oder in Geſetzbüchern zuſammengefaßt vorliegt; ob höhere gemeinſame Hilfsrechte gegeben ſind, oder nicht? u. ſ. w.;

4) welche thatſächlichen Verhältniſſe der Rechts-Handhabung und Verwaltung ſtattfinden, nach Maßgabe der Art, Zahl, Dauer und inhaltlichen Bedeutung der Rechtshändel, der Unterſuchungen vorgekommener Verbrechen, u. ſ. w.

§ 37. In der deutſchen Staatsverwaltungsſtatiſtik hat

1) die Polizeiſtatiſtik die gegenwärtigen thatſächlichen Zuſtände in der Beziehung zu betrachten, daß ſie aushebt und zuſammenſtellt, was

a) die vorkommenden und drohenden Beeinträchtigungen des Gemeinwohls von ſeiner negativen Seite (§ 9 unter 3. c), und

b) die durch die vorhandenen Polizei-Geſetze und Vorſchriften, und durch die Wirkſamkeit der Polizei und ihrer Anſtalten gegebene Sicherung gegen ſolche Beeinträchtigungen, oder doch Beſchränkung und

Wiederausgleichung der nachtheiligen Folgen derſelben, erſichtlich macht und ermeſſen läßt.

2) Die ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik iſt als Ackerbau-, gewerbliche, Handels-Statiſtik u.ſ.w. zu denken. Dieſelbe hat indeſſen nicht weniger die ſogenannte Vertheilung der zur Befriedigung der ſinnlichen Bedürfniſſe erforderlichen Güter, wie die erzeugte und zum Verbrauch kommende Menge derſelben, unter den vorhandenen Gelegenheiten zur Erzeugung und Veranlaſſungen zum Verbrauch, zu beachten. Alſo: Vertheilung des Grundbeſitzes unter die verſchiedenen Verfaſſungsglieder, einſchließlich des Staates, in ſeiner Bedürftigkeit als für ſich, im Gegenſatze der Einzelnen, beſtehenden Rechtsſubjektes; Vertheilung des beweglichen Vermögens; höchſtes und niedrigſtes Maß des Vermögens der Glieder jedes Standes; Zahl derjenigen Glieder eines Standes, deren Vermögen den mittlern Durchſchnitt gerade erreicht, noch nicht erreicht, oder überſchreitet; Zahl der hinſichtlich des Beſitzes oder Erwerbes der Mittel zu ihrem Unterhalte Selbſtſtändigen und Unſelbſtſtändigen; Zahl und Verhältniß der Beſitz- und Erwerbloſen (der eigentlichen Armen); u. ſ. w. Desgleichen hat ſie die thatſächlich ſich kundgebenden Anſichten über den zum Beſtehen in einem gewiſſen Standesverhältniß erforderlichen Beſitz, Erwerb und Genuß ſinnlicher Güter abzuleiten, ſo wie nach den jetzigen Zuſtänden zu ermitteln, wieviel mindeſtens erforderlich iſt, damit ein Glied eines Standes die Seinigen zum Beſtehen in demſelben Stande vorbereite, und dieſes ſein Beſtehen begründe. Ihre Aufgabe iſt im Allgemeinen, die gegenwärtigen Zuſtände ſo aufzufaſſen, und nach den verſchiedenen Beſtandtheilen ihres Inhaltes ſo zuſammenzuſtellen, daß

a) das zeitige wirthſchaftliche Bedürfniß der verſchiedenen Verfaſſungsglieder, und

b) die zeitige Befriedigung dieſes Bedürfniſſes,

in Beziehung auf die Bedingungen zu einem wirthſchaftlichen Gemeinwohle (§ 9 unter 3. c), in deſſen Begriffe es liegt, daß die verſchiedenen Glieder ſich gegenſeitig zu einer höheren Einheit verbinden, und in einer ſolchen ſich erhalten müſſen, überſehen und beurtheilt werden kann.

3) Die kirchliche und Kultur-Statiſtik hat in ähnlicher Weiſe eine Aufgabe in Beziehung auf die Erforderniſſe eines auf

Religion und höhere Bildung gerichteten Gemeinwohls (a. a. O.) zu löſen.

4) Die Finanzſtatiſtik muß ſich

a) auf die Finanzbedürfniſſe, und

b) auf die Befriedigung dieſer Bedürfniſſe richten.

In beiderlei Beziehungen kommt es darauf an: einerſeits, welche Finanzquellen vorhanden ſind, in welchem Zuſtande ſie ſich befinden, und was ſie ertragen, verglichen mit dem Ertrage gleicher oder ähnlicher Quellen in der Benutzung durch Einzelne oder Geſellſchaften und Gemeinden in demſelben Staate, oder in der Benutzung von Seiten anderer Staaten; und andererſeits, welche Finanzbedürfniſſe thatſächlich vorhanden ſind, und inwiefern zur Deckung derſelben die Finanzmittel ausreichen, oder nicht?

5) Der Militairſtatiſtik liegt die Löſung einer ähnlichen Aufgabe in Beziehung auf das Heer- und Kriegsweſen ob.

6) Die diplomatiſche Statiſtik endlich hat die gegenwärtigen Zuſtände dergeſtalt aufzufaſſen, daß nach ihnen

a) das Bedürfniß einer auf diplomatiſchem Wege zu erlangenden gewiſſen gegenſeitigen Verbindung mit anderen Staaten, und

b) die zeitigvorhandene Befriedigung dieſes Bedürfniſſes, ſo wie die Möglichkeit und die Nothwendigkeit einer anderen und vollkommeneren Befriedigung deſſelben,

erſehen und ermeſſen werden kann.

III. Deutſche Verfaſſungspolitik.

§ 38. Durch die bisher erwähnten Wiſſenſchaften, insbeſondere zuletzt durch die deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte nebſt der deutſchen Statiſtik, ergiebt ſich nun ſo viel, daß, wenn zuſammengefaßt wird, was dieſelben, in Verbindung mit den nach §§ 4 und 34 aus dem deutſchen Staatsrechte und einer deutſchen Staatsverwaltungskunde noch unmittelbar hier aufzunehmenden Stücken, zunächſt in Beziehung auf die deutſche Verfaſſung enthalten, ſich die Frage beantworten laſſen muß: ob dieſe Verfaſ-

ſung ſo iſt, wie ſie, um den derzeitigen Lebensverhältniſſen und dem derzeitigen Rechtsbewußtſein zu entſprechen, ſein müßte, oder nicht? und welcher weiteren Ausbildung ſie letztern Falles bedarf? Die Beantwortung dieſer Fragen macht die Aufgabe der deutſchen Verfaſſungspolitik aus. Nach der Entwickelung der öffentlichen Verhältniſſe Deutſchlands iſt zu unterſcheiden:

1) die Verfaſſung Deutſchlands als Eines Ganzen (die deutſche Bundesverfaſſung);

2) die Verfaſſung der einzelnen deutſchen Staaten insgemein.

Es kommt deshalb darauf an, welcher Fortbildung und Vervollkommnung die deutſche Verfaſſung nach dieſen beiden Seiten hin für fähig und bedürftig zu erachten iſt?

Aus dem deutſchen Staatsrechte und der deutſchen Staatsverwaltungskunde iſt ſoviel hier unmittelbar aufzunehmen, als nöthig, um zu ſehen, in welchem Zuſtande dieſes Recht, beziehungsweiſe die Beſtimmungen über ſeine Handhabung und Ausführung, und das Verfahren bei letzterer, ſich befinden, und woran das von der Politik zu ermittelnde und feſtzuſetzende Neue ſich anzuſchließen hat. Das deutſche Staatsrecht enthält zugleich auch das, was, eigentlich nicht rechtlich ſondern nur verwaltend, ſich auf das Verfahren bei den Verfaſſungs-Geſchäften und Verhandlungen bezieht. Es genügt alſo ſchon allein, ohne eine weitere beſondere deutſche Verwaltungskunde (vgl. § 50).

§ 39. Was das zeitige Vervollkommnungsziel betrifft, ſo kann daſſelbe

1) hinſichtlich des deutſchen Bundes unzweifelhaft nur in größerer Einigung und Kräftigung erblickt werden. Die Geſammtverfaſſung muß es möglich machen, und die Kraftentwickelung dazu fördern, daß Deutſchland in ſeinen jetzigen Verhältniſſen ein Gleiches leiſte, wie jemals in den Tagen ſeines höchſten Ruhmes. Denn was Einzelne oder Völker in der ſtärkſten Aeußerung ihrer Kraft, und unter den günſtigſten Umſtänden erreichen, muß das Muſterbild bleiben für ihr ganzes Leben.

2) Hinſichtlich der Verfaſſung der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten wird ſich im Allgemeinen ſagen laſſen, daß die

aus dem deutſchen Weſen hervorgegangene älteſte Verfaſſung, inſoweit als deren Grundlagen noch beſtehen, und als die durch ſpätere Entwickelungen und Ereigniſſe herbeigeführten Zuſtände nicht ein Anderes bedingt haben und noch bedingen, auch für die Gegenwart und nächſte Zukunft zum Muſter genommen, und daß ihre durch das Spätere bedingte Ergänzung und weitere Ausbildung dem deutſchen Weſen entſprechend erfolgen müſſe. Deutſchweſentlich iſt aber die freie Gemeindeverfaſſung, und ſpäterhin eine ſolche Landesverfaſſung, bei welcher unter freier Mitwirkung der ſelbſtſtändigen Glieder des Volkes das Recht gefunden, das Gemeinwohl berathen und gewahret wird. Ein beſtimmterer Ausdruck ihres Weſens für die neuere und neueſte Zeit iſt Rechtsſtaats-Verfaſſung (§ 26). Die Verfaſſung muß eine Sicherheit bieten, daß das jezeitiginnerlichbegründete Recht gefunden, zur Geltung gebracht, und gehandhabt; daß das Gemeinwohl erkannt, gewahrt und gefördert; daß der Staat zu einer äußerlich und innerlich lebenskräftigen Einheit gebildet, und in ſolcher erhalten werde. Eingewirkt kann aber auf die Erreichung des Vollkommenheitszieles werden, ſowohl im Wege der Geſetzgebung als im Wege der Regierung im engern Sinne, durch Einwirkung auf die Geſtaltung der thatſächlichen Grundlageverhältniſſe.

§ 40. Was die Fortbildung der deutſchen Bundes- und Landes-Verfaſſung nach dieſem Ziele hin anlangt, ſo ſind, abgeſehen von einer Erörterung der Fortbildung der deutſchen Bundesverfaſſung, welche einer vollſtändigeren Behandlung der Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben muß, bei der Vervollkommnung der Landesverfaſſung zu unterſcheiden:

1) die Staatsoberhauptſchaft;

2) die Unterthanen, und zwar

a) im Allgemeinen,

b) in den Ständen, dieſe einzeln für ſich genommen;

3) die Gemeinden;

4) die landſtändiſche Verbindung der Stände und Gemeinden;

5) das Verhältniß des Staates als eines einheitlichen Ganzen, ſowohl hinſichtlich ſeines Gebietes, als hinſichtlich der zu ihm gehörigen Menſchen.

Zu 1. haben die vorhergegangenen Wiſſenſchaften ergeben, wie ſich nach und nach aus der früheren Landeshoheit der deutſchen Fürſten und unabhängigen Reichsſtädte eine Souverainetät entwickelte. Das gemeine deutſche Staatsrecht erſtreckt ſich näher über deren Begriff und Inhalt. Durch die Auflöſung des deutſchen Reichs, und den letzten Uebergang der Landeshoheit in eine vollſtändige Staatsgewalt, iſt der Grund der Zuſtändigkeit, und die durch die reichsgeſetzlichen Beſtimmungen ſowie durch die Landesverfaſſungen bedingte Ausübung derſelben, nicht verändert worden; es ſind nur die in der Reichsverfaſſung begründeten äußeren Beſchränkungen weggefallen, und an deren Stelle ähnliche, wenn gleich auf einem anderen Rechtsgrunde ruhende Beſchränkungen durch den deutſchen Bund getreten; in den früheren ſogenannten kaiſerlichen Reſervatrechten hat die Landeshoheit die ihr zum Begriffe einer vollſtändigen Staatsgewalt noch fehlenden weſentlichen Befugniſſe zuerworben. Die Vereinigung der geſammten Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates (das monarchiſche Prinzip) iſt bundesgeſetzlich gefordert. In dieſen Verhältniſſen zu ändern (wie etwa durch Vertheilung der in der Staatsgewalt begriffenen verſchiedenen Befugniſſe an verſchiedene Träger derſelben), ergiebt ſich für die deutſche Verfaſſungspolitik nirgends ein Grund und eine Rechtfertigung. Erhaltung der Souverainetät liegt ihr im Gegentheile vielmehr ob.

§ 41. Zu 2. a unterſcheidet das gemeine deutſche Staatsrecht die zu irgendeiner Antheilnahme bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt befugten Staatsbürger, in einem engern Sinne dieſes Wortes, (die Aktivbürger), von den Unterthanen, im engern Sinne, (den Paſſivbürgern). Für die Ausübung der den erſtern zukommenden Befugniſſe ergiebt daſſelbe, als allgemeine Bedingung, die chriſtliche Religion (nicht auch im Allgemeinen noch einen Grundbeſitz). Es unterſcheidet ferner unmittelbare und mittelbare Unterthanen. Allen Unterthanen ſpricht es im Allgemeinen, gegenüber gewiſſen gleichen Pflichten, auch gewiſſe gleiche Rechte zu. Zunächſt die überall ſich von ſelbſt verſtehende Beſchränkung aller Unterthänigkeit: 1) nicht über den Staatszweck hinaus; 2) nicht als Ausnahme für Einzelne. Sodann im Beſondern: 1) Glaubens- und Gewiſſensfreiheit (mit der aber keineswegs Gleichſtellung

in den Rechten als Staatsbürger im engern Sinne, und in den Rechten über das Mein und Dein, und ebenſowenig ein Anſpruch auf öffentliche Religionsübung nothwendig verbunden iſt); 2) das Recht der freien Meinungsäußerung und der Mittheilung von Thatſachen durch Rede und Schrift, inſoweit nicht Rechte anderer Perſonen oder Geſetze wider den Mißbrauch dieſer Befugniß verletzt werden; 3) Freiheit der Perſon und des Eigenthums, und Schutz beider gegen ungeſetzliche Schmälerungen oder Beſchränkungen; — erſtere beruhend auf dem Grundſatze, daß kein Unterthan anderen Beſchränkungen ſeiner Perſon unterliege, als welche Recht und Geſetze beſtimmen; letztere beruhend auf dem Grundſatze, daß der Vermögenserwerb und das Eigenthum der Unterthanen nur durch Recht und Geſetz beſchränkt werden dürfe; — 4) die ſogenannten formellen Rechte, welche darauf abzielen, eine Bürgſchaft gegen Eingriffe in die vorhergedachten Rechte zu gewähren, als namentlich a) das Recht, an der Betretung und Verfolgung des gewöhnlichen Rechtsweges nicht behindert zu werden; b) das Recht der Beſchwerdeführung; c) das Recht, Wünſche und Bitten bei dem Landesherrn unmittelbar, bei den Staatsbehörden, bei der Ständeverſammlung, beim Bundestage vorzubringen. Als gleiche Unterthanenpflichten erkennt es an: 1) Gehorſam und Treue gegen das Staatsoberhaupt, erſtere jedoch nur als verfaſſungsmäßigen, nicht als unbedingten (obedientia civilis im Gegenſatze einer obedientia mere passiva); 2) die Pflicht, zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe beizutragen. In Beziehung auf alle dieſe Verhältniſſe dürfte ſich bei vollſtändiger Ausführung der deutſchen Verfaſſungspolitik als erforderlich ergeben:

1) die allgemeinen Unterthanenrechte geſetzlich ausdrücklich anzuerkennen, nach allen Seiten hin ſtreng zu beachten, die Schranken in Beziehung auf dieſelben ſoviel als möglich zu erweitern;

2) die allgemeinen Unterthanenpflichten in ein innerlichgerechtes Gleichmaß zu ſetzen;

3) beſondere Rechte den Gliedern der verſchiedenen Stände nur inſoweit zu gewähren, von früherher zu belaſſen, oder neu beizulegen, als dergleichen durch thatſächliche Unterlagen noch oder neu begründet, und durch das gemeinſame Rechtsbewußtſein noch getragen

oder neu gefordert ſind. Nach der letzten Rückſicht ſcheint der Unterſchied zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen, je länger je mehr, verſchwinden zu müſſen.

Zu 2. b iſt, der geſchichtlichen Entwickelung der Verhältniſſe Deutſchlands zufolge, zu unterſcheiden: ein hoher Adel (Herrenſtand), ein Stand der Prälaten und ein niederer Adel, ein Bürgerſtand, und ein Bauernſtand. Das Nähere über die Verhältniſſe dieſer verſchiedenen Stände muß der ausführlichen Abhandlung der Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben. Im Allgemeinen kann es nur als Aufgabe der deutſchen Verfaſſungspolitik bezeichnet werden, ein den derzeitigen Rechtsunterlagen und dem derzeitigen Rechtsbewußtſein angemeſſenes gegenſeitiges Verhältniß dieſer Stände zu einander herzuſtellen.

§ 42. Zu 3. wird die deutſche Verfaſſungspolitik ein freies Gemeindeweſen inſoweit fordern müſſen, als es mit den übrigen Verhältniſſen des Staates nur irgend noch vereinbar iſt.

Zu 4. muß, was landſtändiſche Verbindungen (Landſtände, Reichsſtände, Landesgemeinde-Verfaſſung, Konſtitution, im engeren Sinne,) betrifft, die deutſche Verfaſſungspolitik die verhältnißmäßige Nothwendigkeit anerkennen, die vorhandenen Keime zu Verbindungen dieſer Art ſich entwickeln, und eine Landesgemeinde-Verfaſſung dem zeitigen Zuſtande der Grundlagen und dem zeitigen Rechtsbewußtſein gemäß ſich geſtalten zu laſſen. Eine ſolche Verfaſſung hat ſich als weſentlicher Beſtandtheil eines Rechtsſtaates im Sinne der neuern Zeit ergeben (§ 27).

Zu 5. endlich iſt die deutſche Verfaſſungspolitik veranlaßt und genöthigt:

1) das Staatsgebiet als in ſich geſchloſſen (territorium clausum), eins, und untheilbar anzuſprechen. In jedem Theile wird das Ganze betroffen. Alle Eintheilungen, nach dem geſchichtlichen Zuſammengekommenſein der Länder, nach dem Geſchäftskreiſe der Behörden, u. ſ. w., dürfen der Einheit des Ganzen keinen Eintrag thun. Die Grenzen des Gebiets ſind die räumlichen Schranken der Staatsgewalt.

2) Auch die Menſchen bilden eine Einheit. Daß ihre Verbindung im Staate nach dem Muſterbilde der Ehe, der Familie, inniger

werde, muß die deutſche Verfaſſungspolitik, ſoweit als die vorhandenen Umſtände verſtatten, zu erwirken ſuchen. Je inniger und lebenskräftiger, deſto vollkommener iſt das Verhältniß. Jeder Einzelne iſt ein weſentlicher Theil des Ganzen. In jedem Gliede muß ſich das Ganze betroffen halten. Kein Glied kann anders aus dem Ganzen kommen, als indem es ſich durch ſeine Thaten ſelbſt ausſcheidet. Auf gemeinſame Abſtammung, Sprache, Religion, Sitte, Lebensweiſe, auf gemeinſames Recht, gemeinſame geſchichtliche Erlebniſſe und Errungenſchaften u. dgl., iſt hiernach zu achten und ein Werth zu legen.

§ 43. Zur Verfaſſungslehre gehört zugleich die Lehre von der Regierung im Allgemeinen. Was dieſe letztere anlangt, ſo werden (vgl. § 22), nach den Gegenſtänden ihrer Thätigkeit, die ſogenannten Hoheiten unterſchieden, von deren Verwaltung die beiden nachfolgenden Wiſſenſchaften, die Juſtiz- und die Staatsverwaltungs-Politik, zu handeln haben. Nach der Art und Weiſe ihrer Thätigkeit an und für ſich aber, unterſcheidet ſich die Geſetzgebung und die vollziehende Gewalt, zwiſchen welche beide, insbeſondere durch das Verhältniß des Staates zur Kirche, in der neueren Zeit noch eine ſogenannte oberaufſehende Gewalt getreten iſt. Ueber die Geſetzgebung, die Oberaufſicht, und die vollziehende Gewalt der deutſchen Staaten, iſt nun hier noch weiter zu handeln. Gemeinrechtlich iſt als Grundſatz anzuerkennen, daß die Regierung in den deutſchen Staaten überhaupt nicht nur innerhalb der Schranken und gemäß den Beſtimmungen des Bundesrechtes und des Landesrechtes, insbeſondere der Landesverfaſſung, ſondern auch dem Geiſte und dem Weſen dieſes Rechtes entſprechend, auf das Gemeinwohl und deſſen Sicherung und Förderung abſehend, zu üben ſei. Die Ausübung derſelben kann unmittelbar vom Landesherrn, oder durch Beamte geſchehen; es kann auch der Landesherr verfaſſungsmäßig verpflichtet ſein, gewiſſe Geſchäfte nur allein durch geeignete Beamte ausüben zu laſſen. Hinſichtlich eigentlicher Regierungshandlungen iſt das Staatsoberhaupt, den Unterthanen gegenüber, perſönlich unverantwortlich (heilig und unverletzlich); nicht erſtreckt ſich dies nothwendig aber auch auf die Beamten.

Die Geſetzgebung, zunächſt in ihrem engern und eigentlichen Sinne genommen, iſt die in der Staatsgewalt enthaltene

Befugniß und Verpflichtung, im Kreiſe des Rechts allgemeine, zu künftigen Handlungen oder Unterlaſſungen nöthigende Vorſchriften zu ertheilen. Was das Geſetz beſtimmt, iſt Recht (im objektiven Sinne); nicht aber iſt alles Recht durch Geſetze bedingt. Grenzen der geſetzgebenden Gewalt ſind zunächſt, ganz allgemein, in negativer Beziehung: 1) daß ſie nichts gebieten kann, was dem Weſen und den Eigenſchaften der Dinge entgegen iſt, und nichts gebieten darf, was der Religion und Sittlichkeit widerſtreitet; 2) daß ſie ſich nur auf Verhältniſſe erſtrecken kann und darf, welche einer rechtlichen Feſtſetzung fähig ſind (alſo nicht auf Glaube, Wiſſenſchaft, Kunſt). Demnächſt ergiebt ſich, in Beziehung auf das verſchiedene Weſen der einzelnen Beſtandtheile des Rechts, folgende Begrenzung: 1) ein Theil des poſitiven Rechts muß zu jeder Zeit als gegeben vorausgeſetzt werden, nämlich der, welcher die Staatsgewalt ſelbſt begründet und beſtimmt. Dieſer Theil des Rechts — das zur Grundverfaſſung gehörige Recht, auch wohl die Grundgeſetze genannt — wenn gleich ebenſowenig unveränderlich, wie der Staat ſelbſt ſtillſtehend, liegt doch dergeſtalt außerhalb des Kreiſes der Geſetzgebung, daß in Beziehung auf ihn dieſelbe nur anerkennend, keineswegs den Inhalt, ſondern nur die äußerliche Faſſung beſtimmend, auftreten kann. Alles, was in der Geſetzgebung ſich auf die Grundverfaſſung bezieht, hat deshalb den Charakter des Vertragsmäßigen, von welchem einſeitig nicht wieder abgewichen werden darf. Im Gegenſatze zu dieſem Theile des Rechts, iſt alles übrige Recht durch Regierungsgeſetze beſtimmbar — Regierungsrecht, in einem weitern Sinne, in ſich begreifend ſowohl das Privat- und Kriminalrecht, als das eigentliche Regierungsrecht (§ 13). 2) Im Verhältniſſe zum Gewohnheitsrechte (§ 15) hat die Geſetzgebung zu beachten, daß ſich alles Recht, ähnlich wie die Sprache, durch innere Gemeinſamkeit der Ueberzeugung, den thatſächlichen Unterlagen ſich anſchließend, gewiſſermaßen von ſelbſt nicht nur urſprünglich zuerſt begründet, ſondern auch ſpäterhin fortbildet. Sie darf daher die Fortbildung des Rechts durch die Gewohnheit nicht ausſchließen, ſondern nur leiten. Sie darf dem die Verhältniſſe innerlich beherrſchenden Rechtsgrundſatze nicht widerſprechen. Sie muß dem inneren Rechte Anerkennung zu Theil werden laſſen

und Geltung verſchaffen, ſoweit nicht zureichende Gründe ein ändern=des Einſchreiten der Geſetzgebung rechtfertigen. 3) Im Verhältniſſe zur ſogenannten Autonomie, d. h. der Befugniß aller Glieder des Staates (der Einzelnen, der Geſellſchaften, der Gemeinden), ihre eigenen Verhältniſſe nach freiem Belieben (Obſervanz, Vertrag, letzt=willige Verfügung) feſtzuſtellen, findet die Geſetzgebung inſofern eine Grenze, als ſie, gebietend oder verbietend, in den Kreis derſelben ein=zugreifen, ſich ohne beſondere, zureichende Gründe ebenfalls enthalten muß. Endlich begrenzt das Recht die Geſetzgebung, inſofern es 1) Rechte (ſubjektives Recht) bildet, indem dergleichen Rechten, ſowohl den ſogenannten angebornen (Leben, Freiheit, Ehre), als den wohlerworbenen (jura quaesita), im Allgemeinen Unwider=ruflichkeit und Unverletzbarkeit zukommt. Jedes wohlerworbene Recht des Einzelnen muß freilich weichen, ſobald es die Erhaltung und Wohlfahrt des Ganzen nothwendig erfordert. Aber die Aufhebung ſolcher Rechte kann nur beſchränktermaßen in der verfaſſungsmäßig beſtimmten Art und Weiſe geſchehen, und nur gegen Entſchädigung des Verluſtes der Vortheile, welche der Berechtigte durch dieſelben hatte; 2) begrenzt das Recht die Geſetzgebung inſofern, als aus dem deutſchgemeinrechtlichen Grundſatze für alle Regierung folgt, daß die Geſetzgebung, wo die Landesverfaſſung eine Mitwirkung und Zuſtim=mung der Landſtände bei derſelben mit ſich bringt, wie insbeſondere bei Geſetzen, welche die Freiheit der Perſon und des Eigenthums ſowie die Steuern betreffen, nicht ohne eine ſolche Zuſtimmung beſtim=mend auftreten darf. Innerhalb der ihr ſolchermaßen geſteckten Gren=zen, kann ſich die Geſetzgebung nun zwar frei, aber keineswegs belie=big, ſondern nur theils durch Rückſichten auf das Recht, beziehungs=weiſe die Geſetze ſelbſt, theils durch Rückſichten auf die Forderungen der Politik beſtimmt, bewegen. Beiderlei Rückſichten gehen entweder auf den Inhalt, oder auf die äußere Faſſung des Rechts, beziehungsweiſe der Geſetze. In der erſteren Beziehung iſt das Wei=tere und Nähere in der vorangegangenen Verfaſſungspolitik und in den nachfolgenden Juſtiz= und Verwaltungs=Politiken zu erörtern. Hierher gehört nur noch die Frage: in wie weit und wie im Allge=meinen um der Politik willen auf das Recht durch die Geſetzgebung eingewirkt werden darf? Die Antwort auf dieſe Frage iſt, daß das

Recht um der Politik willen keineswegs unbeſchränkt, ſondern nur inſoweit geändert werden darf, als die veränderten thatſächlichen Rechtsunterlagen und die veränderten Rechtsanſichten und Ueberzeugungen es innerlich möglich gemacht haben. In der letzteren Beziehung dagegen gehört die Erörterung, die man als Geſetzgebungspolitik in einem engern Sinne bezeichnen kann, für die gegenwärtige Stelle der Politik der Regierung im Allgemeinen.

§ 44. Dieſer Geſetzgebungspolitik fällt die Frage zu: wann, in wie weit, und wie, iſt das Recht in ſchriftliche Faſſung zu bringen? Zu unterſcheiden iſt einerſeits, der Erlaß einzelner Geſetze und die Abfaſſung ganzer Geſetzbücher (die ſogenannte Kodifikation); anderſeits, die Aufſtellung eines unmittelbar geltenden und eines nur aushilfsweiſe (ſubſidiariſch) in Bezug zu nehmenden und in Anwendung zu bringenden Rechts. Im Allgemeinen muß die Geſetzgebungspolitik einen Zuſtand erſtreben, in welchem das Recht nach allen Seiten hin in klarer und feſter Beſtimmtheit, gegen unabſichtliche und abſichtliche Nichtbeachtung geſichert, daſteht. Damit überall nur Recht herrſche, nicht Selbſtſucht, Willkühr und Zufall, muß es leichterkennbar, leichtnachweisbar und leichtverfolgbar ſein. Deshalb Feſtſtellung des Schwankenden, Aufhellung des Dunkeln, Sammlung und überſichtliche Faſſung des Giltigen, Gemeinzugänglichkeit und Gemeinverſtändlichkeit, Leichtbeweisbarkeit und Leichtbeſchützbarkeit. Die Geſetzbücher dürfen es nicht unternehmen, die rechtlichen Vorſtellungen und Zuſtände von vorne an erſt bilden zu wollen; ſie müſſen die Verhältniſſe und Rechtsbegriffe, wie ſie ſich geſchichtlich begründet und entwickelt haben, als vorhanden und geltend vorausſetzen, und ſich nur feſtſtellend, erweiternd, beſchränkend, umändernd, in ihren Beſtimmungen auf ſie zurückbeziehen. Wo die Bedingungen zu einem unmittelbargiltigen, durch die Geſetzgebung zu beſtimmenden Rechte noch nicht vorliegen, kann aber wohl ſchon die Aufſtellung von höheren Hilfsrechten (Subſidiarrechten) zuläſſig, und politiſch bedingterweiſe nothwendig ſein. Der Einfluß, den die Gemeinſchaft des Rechts, beziehungsweiſe eine Gleichheit der Geſetzbücher, auf die Förderung des einheitlichen Verhältniſſes eines Staates (§§ 40 und 42) hat, iſt für die Geſetzgebungspolitik von hoher Bedeutung. Was im Beſondern,

abgeſehen von dem Inhalte des Rechts und beziehungsweiſe der Geſetze, die äußerliche Ausbildung der einzelnen Theile des Rechts betrifft, ſo wird die Geſetzgebungspolitik auf eine gewiſſe Gleichmäßigkeit der Theile, auf die Herſtellung eines gegenſeitig auch äußerlich ſich entſprechenden Verhältniſſes derſelben, zu ſehen haben. Deshalb gleiche Behandlung aller Theile, bei gleichen Verhältniſſen Gleichheit der Rechtsbeſtimmungen, bei verſchiedenen Verhältniſſen eine angemeſſene Rechtsverſchiedenheit, in den Mitteln und Zwecken überall, wie ein inneres, ſo auch ein äußeres Ebenmaß.

§ 45. Die Oberaufſicht (§ 43) iſt die in der Staatsgewalt enthaltene Befugniß und Verpflichtung, von Allem, was im Bereiche des Staates, und zwar insbeſondere in denjenigen Kreiſen, in welchen die Staatsgewalt eine ſonſt von ihr gar nicht abhängige oder doch nicht unmittelbar abhängige öffentliche Macht (ſei es der Kirche, ſei es einer Gemeinde oder Genoſſenſchaft oder Geſellſchaft) anzuerkennen hat, vorgeht, inſoweit Kenntniß zu nehmen, als nöthig iſt, um im Stande zu ſein, das Recht ungekränkt, das Gemeinwohl ungefährdet zu erhalten, Rechtskränkungen und Gemeingefährlichkeiten zeitig genug vorzubeugen, und dergleichen, wenn ſie vorgekommen, gehörig zu ahnden, wieder zu beſeitigen, in ihren Folgen unſchädlich zu machen. Als Mittel, die der Oberaufſicht zu Gebote ſtehen, ſind zu betrachten: 1) ein Mitzugegenſein bei Ereigniſſen und Verhandlungen durch den Regenten ſelbſt, oder durch Regierungsbevollmächtigte; Beſichtigungen an Ort und Stelle; 2) die Verpflichtung, in beſtimmten Fällen unaufgefordert Anzeige zu erſtatten, eine Genehmigung einzuholen, eine Beſtätigung nachzuſuchen; 3) die Verpflichtung der Behörden und Beamten, über geeignete, aus den gedachten Kreiſen zu ihrer Kenntniß kommende Vorfälle Bericht zu erſtatten; 4) die Verpflichtung aller Unterthanen, über Verbrechen und Gemeingefährlichkeiten aus dieſen Kreiſen auf Verlangen ein Zeugniß abzulegen. Begrenzt iſt die Oberaufſicht, indem ſie 1) zu keinen andern, als den aus der Beſtimmung ihres Begriffs hervorgehenden Zwecken geübt werden darf; alſo nicht zur Befriedigung bloßer Neugierde, zur Kränkung verfaſſungsmäßiger Rechte u. ſ. w.; indem ſie 2) ſo wenig, wie die Geſetzgebung, auf Gegenſtände und Verhältniſſe, welche außerhalb deren Kreiſes liegen, ſich erſtrecken; auch ſich

keiner widerrechtlichen und unſittlichen (ſchlechterdings unerlaubten) Mittel bedienen darf (§ 43); und indem ſie 3) als Theil der Regierung, dem für dieſelbe im Allgemeinen geltenden Grundſatze zufolge, nicht nur überall binnen der Schranken und nach den auf ſie bezüglichen Beſtimmungen des Rechts, insbeſondere des Bundes- und Landes-Verfaſſungsrechts, ſondern auch in einer dem Geiſte und Weſen dieſes Rechts entſprechenden Weiſe, ſich halten und bewegen muß. Eine landſtändiſche Mitwirkung iſt bei der Ausübung der Oberaufſichtsgewalt deutſchrechtlich ungewöhnlich.

Die Politik kann hinſichtlich des Oberaufſichtsrechts im Allgemeinen nur zu der Anforderung gelangen, daß ſie ſo geübt werde, wie es um der in ſeinem Begriffe enthaltenen Zwecke willen, unter Berückſichtigung der vorhandenen Verhältniſſe und Zeitbewegungen, nothwendig oder doch erſprießlich erſcheint.

§ 46. Die vollziehende Gewalt endlich (§ 43) iſt die in der Staatsgewalt enthaltene Befugniß und Verpflichtung, alles dasjenige zu verwirklichen, ins Leben treten zu laſſen, und im Leben zu erhalten, was das Recht und das Gemeinwohl fordert; beziehungsweiſe, was die Geſetze beſtimmt haben, und was um der Zwecke der Politik im engſten Sinne (§ 13) willen geſchehen muß. Sie umfaßt:

1) das Recht und die Pflicht zur Entſcheidung darüber, was im einzelnen Falle geſchehen muß, ingleichen zu der behufs dieſer Entſcheidung möglicherweiſe noch nöthigen vorgängigen Unterſuchung;

2) die Vollziehung im engern Sinne, oder die eigentliche Vollſtreckung, welche wiederum theils in der Beſchaffung und Bereithaltung geeigneter ſächlicher und perſönlicher Mittel, theils in der Anwendung dieſer Mittel beſteht. Den Gegenſtänden nach, auf welche ſie gerichtet ſein kann, unterſcheidet ſie ſich als Verfaſſungsrechts-Vollzugsgewalt, welche auf die Handhabung des Verfaſſungsrechts, und die Leitung und Ausführung der Verfaſſungs-Verhandlungen und Geſchäfte geht; als richterliche Vollzugsgewalt, welcher die Handhabung des Rechts durch die bürgerliche und peinliche Gerichtspflege (den Civil- und Kriminalprozeß) zukommt und obliegt; und als Verwaltungs- (adminiſtrative) Vollzugsgewalt, welche die Verwirklichung des

auf die Polizei, Staatswirthſchaft, Finanzen u. ſ. w. (§ 43) bezüglichen Regierungsrechtes, und der auf dieſe Gegenſtände bezüglichen Verwaltungsbeſtimmungen (von welchen in der Staatsverwaltungspolitik noch näher die Rede ſein wird), ſo wie die Erreichung der Polizei-, Staatswirthſchafts-, Kulturpflege-, Finanz- u. ſ. w. Zwecke durch beſondere Einrichtungen und Anſtalten, ingleichen die Verwaltung ſolcher Anſtalten, in ſich ſchließt. Keineswegs geht hiernach blos die richterliche Vollzugsgewalt auf das Recht, und die Verwaltungsvollzugsgewalt blos auf Beſtimmungen der Politik im engſten Sinne (§ 13). Die letztere hat es vielmehr mit der Handhabung des Rechts ebenfalls, wenngleich nicht ausſchließlich, zu thun. Nicht minder iſt auch die richterliche und die Verfaſſungs-Vollzugsgewalt verwaltend, d. h. ſich nach Zwecken der Angemeſſenheit, Schicklichkeit u. dgl. beſtimmend (§ 38). Wohl aber überwiegt einerſeits das Recht und andererſeits die Politik im engſten Sinne. Nothwendig iſt indeſſen bei der Verwaltungsvollzugsgewalt wohl zu beachten, inwieweit ſie ſich auf Recht (beziehungsweiſe geſetzliche Rechtsbeſtimmungen), und inwieweit ſie ſich auf Politik im engſten Sinne (beziehungsweiſe geſetzliche Beſtimmungen, die nicht den dem Rechte eigenthümlichen Charakter der ſittlichen unbedingten Nothwendigkeit, ſondern nur den Charakter einer durch die Zwecke des Gemeinwohls, der Angemeſſenheit, Schicklichkeit u. dgl. bedingten verhältnißmäßigen Nothwendigkeit an ſich tragen) bezieht. Von der Vollzugsgewalt in dieſer letzteren Beziehung wird in der Staatsverwaltungspolitik weiter und näher die Rede ſein. Hier iſt noch ſowohl von der richterlichen, wie von derjenigen Verwaltungsvollzugsgewalt, bei der es auf Rechtserfüllung ankommt, zu handeln. Vollkommenheitsziel der Regierungspolitik hinſichtlich der Ausübnng dieſer Vollzugsgewalt muß es ſein: 1) daß eine die Erkennung des Rechts und die Feſtſtellung deſſelben für alle einzelnen Fälle möglichſt ſichernde und erleichternde Veranſtaltung getroffen; und 2) daß die vollziehende Gewalt in den Stand geſetzt werde, die ihr entgegenwirkenden Kräfte zu überwinden, und raſch, vollſtändig, nachhaltigwirkſam, in einem angemeſſenen Verhältniſſe des Kraftaufwandes zu dem Kraftbedarfe, der Mittel zu den Zwecken, ohne Ueberſchreitung der gebührenden Grenzen, ihrer Obliegenheit zu genügen.

Zu 1. ſind, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit zwiſchen Verfaſſungs-, Polizei-, Staatswirthſchafts-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Militair-Recht u. ſ. w., den vorhandenen Umſtänden angemeſſene Einrichtungen zu treffen. Für Verfaſſungsrechtsſtreitigkeiten ergeben ſich ſchiedsgerichtliche Einrichtungen als angemeſſen. Polizei- und Finanzrechts-Streitigkeiten u. dgl. m. können als ſogenannte Adminiſtrativjuſtizſachen den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, allenfalls unter Vorbehalt der Berufung auf juſtizrichterliche Entſcheidung, zugewieſen werden.

Zu 2. haben die Mittel der eigentlichen Vollziehung theils den Zweck, den Willen der Gehorſampflichtigen entſprechend zu beſtimmen (Befehle *), mit oder ohne Androhung von Uebeln, — pſychiſcher Zwang); theils ſollen ſie durch leibliche Bewältigung die entgegenſtehenden Hinderniſſe beſeitigen und die Befolgung der Befehle herbeiführen (phyſiſcher Zwang). Eine beſondere Auszeichnung verdient die Strafe (von dem altdeutſchen Straffen, Geradmachen), in deren Vollziehung zugleich eine Sühne, d. h. der Zweck, der Gerechtigkeit genug zu thun, begriffen iſt. Zu den perſönlichen Vollziehungsmitteln gehört: die deutſchrechtliche Land- und Gerichtsfolge, als die Unterthanenverpflichtung, aufgerufen zur Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle mitzuwirken; die Gerichts- und Polizeidiener-Einrichtung; die Gensdarmerie-Einrichtung; die Aufſtellung und Bereithaltung einer Kriegsheer- oder bewaffneten Macht.

Was endlich die Grenzen der vollziehenden Gewalt anbelangt, ſo ſind ſie im Allgemeinen dieſelben, wie die, welche für die Oberaufſicht beſtehen. Eine landſtändiſche Mitwirkung findet nach gemeinem deutſchen Rechte gewöhnlich, obwohl in verſchiedener Art und Weiſe, ſtatt. Beſondere Beſchränkungen ergeben ſich durch beſondere Beſtimmungen der Landesgeſetze der deutſchen Staaten. Einzelne Strafen und Vollzugsmittel, wie z. B. Konfiskation des geſammten Vermögens, können landesverfaſſungsmäßig ausgeſchloſſen ſein.

---

*) unterſchieden von den allgemeinen geſetzlichen Geboten und Verboten durch die beſondere Beziehung auf eine beſtimmte Perſon.

IV. Deutſche Juſtizpolitik.

§ 47. In gleicher Weiſe, wie hinſichtlich der deutſchen Verfaſſung (§ 38), muß ſich ferner aus den früher entwickelteu Wiſſenſchaften, in Verbindung mit dem, was aus den entſprechenden Wiſſenſchaften der deutſchen Jurisprudenz hier unmittelbar aufzunehmen, in Beziehung auf die Gegenſtände der deutſchen Juſtiz, d. h. auf das gemeindeutſche bürgerliche und peinliche (Civil- und Kriminal-) Recht und deſſen Handhabung (Civil- und Kriminalprozeß), ſo viel ergeben, um die Frage beantworten zu können: ob und welcher zeitgemäßen Weiterbilduug, Aenderung, oder neuen Ergänzung dieſes Recht, beziehungsweiſe das Verfahren bei ſeiner Handhabung, bedarf? Die Löſung dieſer Frage macht die Aufgabe der deutſchen Juſtizpolitik aus.

In dieſelbe gehört das deutſche bürgerliche und peinliche Recht, und die Lehre von der Handhabung des einen und des andern, inſoweit, als nöthig iſt, um den gegenwärtigen Zuſtand von beiden wenigſtens in einem überſichtlichen Rückblicke darzulegen, und um erkennen zu laſſen, woran das zu beſtimmende Neue anzuknüpfen hat. In der Lehre von der Handhabung des deutſchen bürgerlichen und peinlichen Rechts findet ſich zugleich auch, was eigentlich nur verwaltend iſt, ſo daß es ebenfalls wieder der Hinzuziehung einer beſonderen deutſchen Juſtizverwaltungskunde nicht bedarf (vgl. §§ 38 und 50).

Die deutſche Juſtizpolitik hat nun, im Anſchluſſe an die allgemeine Geſetzgebungspolitik und an den die Vollzugsgewalt im Allgemeinen betreffenden Theil der Regierungspolitik überhaupt, zu erörtern:

1) inwiefern den Anforderungen dieſer ebengedachten Wiſſenſchaften hinſichtlich des deutſchen bürgerlichen und peinlichen Rechts, ſowie der Einrichtungen zu ſeiner Handhabung und des Verfahrens bei letzterer, bereits genügt, oder erſt noch zu genügen iſt?

2) welche nächſtweitere Vervollkommnung bei der Rückſicht auf den Inhalt (im Gegenſatze zu der blos äußerlichen Faſſung und Geſtaltung) des deutſchen bürgerlichen und peinlichen Rechts, ingleichen des bürgerlichen und peinlichen Prozeßrechtes (betreffend die Gerichtseinrichtungen zur Handhabung jenes Rechts und das Verfahren bei der Handhabung deſſelben ſelbſt) ſich als angezeigt, zuläſſig uud verhältnißmäßignothwendig ergiebt?

3) inwiefern, um Rückſichten der Verfaſſungs- und der Staatsverwaltungspolitik willen, im Kreiſe der Juſtizgeſetzgebung und der Juſtizverwaltung einzuſchreiten, überhaupt eine Veraulaſſung, inwiefern ein Einſchreiten möglich, und inwieferu es räthlich und verhältnißmäßig-nothwendig iſt?

Zu 1. braucht lediglich auf das zurückgewieſen zu werden, was die §§ 44 und 46 enthalten. Inſoweit den daſelbſt aufgeſtellten Bedingungen nicht bereits entſprochen iſt, muß denſelben noch genügt werden. So muß die Juſtizgeſetzgebung, wo ſie über ihre Grenzen hinausgegangen, wie etwa in Beſtimmungen über Gewohnheitsrecht, Autonomie, Aufhebung wohlerworbener Rechte, u. dgl., ſich, ſo weit nöthig, wieder zurückziehen und berichtigen. Beſtimmungen über Sachen des Glaubens und der Wiſſenſchaft ſind zurückzunehmen, oder doch beſchränkend zu erläutern. Daſſelbe gilt von Allem, was dem religiöſen und ſittlichen Bewußtſein der Zeit widerſpricht. Allgemeine Begriffsbeſtimmungen ſind für unanwendbar zu erklären, wenn aus den beſonderen Beſtimmungen über den Gegenſtand nachzuweiſen iſt, daß dieſem Gegenſtande in der That ein anderer Begriff zum Grunde liegt. In Beziehung auf allgemeine Sätze, denen eine unbeſtimmtweite Anwendung gegeben werden kann, iſt, um möglichen Mißbrauch zu verhüten, zu erklären, daß aus ihnen nichts gefolgert werden dürfe, als was die Geſetzgebung ſelbſt bereits gefolgert habe, u. ſ. w.

Zu 3. iſt auf die vorhergegangene Verfaſſungspolitik zurück- und auf die nachfolgende Staatsverwaltungspolitik hinzuweiſen. Insbeſondere iſt die Förderung einer innigeren Staatsverbindung durch Gleichheit des Rechts und Gleichheit der Rechtspflege, ſo wie die Förderung des Gemeinwohls durch Hinwegräumung der ihm in den Rechten Einzelner (den wohlerworbenen Rechten) entgegenſtehenden Hinderniſſe, zu beachten. In welcher Beſchränkung das Recht überhaupt um Zwecke der Politik willen nur allein geändert werden dürfe, darüber iſt im § 43 bereits gehandelt.

Zu 2. endlich aber muß:

1) die nächſtweitere inhaltliche, und als ſolche eigentliche, Vervollkommnung des deutſchen bürgerlichen und peinlichen (Civil- und Kriminal-) Rechts; und

2) die nächſtweitere Vervollkommnung der Einrichtungen zur Hand-

habung dieſes Rechts, und des Verfahrens bei derſelben, zur Erörterung kommen.

§ 48. In der erſteren Hinſicht iſt, unter Eingehen auf die einzelnen Glieder des Rechts (§ 14), im Allgemeinen zu unterſuchen und feſtzuſetzen: inwiefern das derzeitige Recht den derzeitigen Lebensverhältniſſen und dem derzeitigen Rechtsbewußtſein entſpricht? inwiefern es geeignet iſt, das wahre Weſen der verſchiedenen Glieder zur Geſtaltung und geſunden Entwickelung kommen zu laſſen, und vor Mißgeſtaltungen zu bewahren? inwiefern es einer Ergänzung oder Vervollſtändigung bedarf? Die deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte hat das Weſen des deutſchen Rechts kenntlich, die deutſche Statiſtik das durch die deutſchen Lebensverhältniſſe begründete gegenwärtige Lebensbedürfniß erſichtlich gemacht. Dieſem Weſen entſprechend, es rein erhaltend, den veränderten Verhältniſſen gemäß es umbildend, Ausartungen zurückweiſend und ihnen vorbeugend; und dieſes Bedürfniß befriedigend, durch Ergänzung des Rechts, inſoweit es für die gegenwärtigen und nächſtzuerwartenden Verhältniſſe nicht mehr ausreichend, durch Abänderung deſſelben, inſoweit es ſich nicht lückenhaft, ſondern durch Erſtorbenes belaſtet, das in's Leben getretene Neue noch zu wenig ſchirmend und förderned zeigt; muß die Geſetzgebung, den aus der Jurisprudenz ſich ergebenden Rechtsſtoff auffaſſend, ihrerſeits einſchreiten. Im Beſonderen iſt zu unterſuchen und feſtzuſetzen, welcher Vervollkommnung das Perſonen-, das Vermögens-, das Familien-Recht, u. ſ. w., und welcher Vervollkommnung weiter in jedem dieſer Rechtstheile die verſchiedenen zu kleineren Ganzen (ſogenannten Inſtituten oder Inſtitutionen) ſich abſchließenden Glieder, wie im Vermögensrechte das Vertragsrecht, in dem Vertragsrechte der Kauf und Verkauf, oder wie im Familienrecht die Ehe, u. ſ. w. bedürftig und fähig ſind? Das Nähere hierüber muß indeſſen einer vollſtändigen Ausführung der deutſchen Juſtizpolitik vorbehalten bleiben.

§ 49. Aehnlicher Maßen iſt in der anderen Hinſicht im Allgemeinen zu erörtern: inwiefern unter den jetzigen Verhältniſſen, und bei den jetzt herrſchenden Anſichten, von den beſtehenden Einrichtungen und dem üblichen Geſchäftsverfahren die Erreichung der Zwecke der einen und der andern nicht mehr ſo, wie urſprünglich, unter andern Verhältniſſen und Anſichten, zu erwarten ſteht? inwiefern

frühere Abänderungen ſich nicht als Verbeſſerungen, ſondern als Verſchlechterungen erwieſen haben, oder zu ſolchen geworden ſind? inwiefern durch die Veränderung der Verhältniſſe und Anſichten eine Aenderung der Einrichtungen und des Geſchäftsverfahrens, eine Rückkehr zu den urſprünglichen Einrichtungen und dem urſprünglichen Verfahren, oder eine anderweite entſprechende Geſtaltung der einen und des andern, bedingt wird? Unter gleichen Verhältniſſen iſt anzunehmen, daß gleiche Einrichtungen und Verfahrungsweiſen zu gleichen Erfolgen führen werden. Wenn neue Verhältniſſe neue Einrichtungen und Verfahrungsweiſen bedingen, ſo wird die Ableitung aus der Aehnlichkeit (Analogie), die Rückſicht auf Verwandtes, das Wirkenlaſſen des das Ganze beherrſchenden Geiſtes auf die Ausbildung der Theile, einen Anhalt gewähren. Im Beſonderen muß unterſucht und entſchieden werden, wie die verſchiedenen einzelnen Einrichtungen zur Handhabung des deutſchen bürgerlichen und peinlichen Rechts, und das Verfahren bei dieſer Handhabung, in allen ſeinen Einzelheiten zunächſt weiter zu vervollkommnen ſind, was aber wiederum nur in einer ausführlichen Darſtellung der Wiſſenſchaft geſchehen kann.

V. Deutſche Staatsverwaltungspolitik.

1. Im Allgemeinen.

§ 50. Die früher, bis zur deutſchen Statiſtik einſchließlich, erörterten Wiſſenſchaften würden endlich auch, in Verbindung mit den aus dem deutſchen Staatsrecht unmittelbar aufzunehmenden Stücken, in Beziehung auf die deutſche Staatsverwaltung das Nöthige zu einer Politik derſelben ergeben, wenn in dieſer Beziehung das deutſche Staatsrecht ebenfalls ſo viel enthielte, um eine beſondere deutſche Staatsverwaltungskunde (vgl. §§ 38, 46 und 47) entbehrlich zu machen. Da dies indeß nicht der Fall iſt, ſo muß zugleich noch eine an die geſchichtliche Entwickelung der deutſchen Regierung in der erſten Wiſſenſchaft des gegenwärtigen Abſchnittes ſich anſchließende, das gemeindeutſche Staatsrecht ergänzende Wiſſenſchaft des im Kreiſe der Politik im engſten Sinne (§§ 13 und 46) derzeitig Beſtehenden und Geltenden (eine als gemeindeutſche Staatsverwaltungs-

kunde oder als gemeindeutſche praktiſche oder angewandte Politik zu bezeichnende Wiſſenſchaft) berückſichtigt werden, welche füglich, nebſt den auf die Gegenſtände ihres Inhalts ſich erſtreckenden ſtaatsrechtlichen Unterlagen und Beſtimmungen, der gegenwärtigen deutſchen Staatsverwaltungspolitik einzuverleiben iſt. Der Inhalt dieſer letzteren beſteht hiernach:

1) aus dem Gemeindeutſchrechtlichen,

2) aus dem gemeindeutſchen Praktiſchpolitiſchen,

3) aus dem, was ſich auf die Faſſung und Löſung der eigentlichen politiſchen Frage bezieht, wie das vorhandene Recht fort- oder umzubilden, wie die bisherigen (praktiſch-politiſchen) Verwaltungs-Beſtimmungen, Einrichtungen, Verfahrungsweiſen, zu ändern und zu beſſern?

Wohl zu unterſcheiden iſt der Inhalt einer ſolchen Staatsverwaltungskunde immer von dem Rechte. Denn wenn die Verwaltungsbeſtimmungen auch äußerlich ganz ſo gefaßt ſind, wie eigentliche Geſetze (Rechtsbeſtimmungen), oder wenn ſie auch in unmittelbarer Verbindung mit letzteren ſtehen, ſo ſind ſie doch im Weſentlichen verſchieden, da ſie, während eigentliche Geſetze eine allgemeine, innere, unbedingte, ſittliche Nothwendigkeit in ſich ſchließen, nur durch den Begriff einer verhältnißmäßigen, bedingten Nothwendigkeit, einer Vortheilhaftigkeit und Zweckmäßigkeit, gehalten werden.

In Beziehung auf dieſe Verwaltungsbeſtimmungen iſt, vor dem Uebergange zu den einzelnen Theilen der deutſchen Staatsverwaltungspolitik, zunächſt noch eine Ergänzung deſſen nothwendig, was in der deutſchen Staatsverfaſſungspolitik über die Regierung im Allgemeinen, und zwar ſowohl über die Geſetzgebung, als über die vollziehende Gewalt im Allgemeinen, geſagt worden iſt.

§ 51. Die Geſetzgebung (§ 43) umfaßt in einem weiteren Sinne zugleich die Befugniß und Verpflichtung zu allgemeinen Verwaltungsbeſtimmungen der ebenbeſprochenen Art. Was dieſelbe über die ihr in ihrem engeren und eigentlichen Sinne geſteckten Grenzen hinaus beſtimmt, iſt nicht Recht; wohl kann es jedoch, wenn es von derſelben Macht, von welcher die eigentlichen Geſetze herkommen, zur dauernden allgemeinen Befolgung vorgeſchrieben worden iſt, als Geſetz in einem weiteren Sinne gelten, da es ſich in einem ſolchen Falle von den eigentlichen Geſetzen wenigſtens im Aeußeren nicht un-

terſcheidet. Während eigentliche Geſetze nur von dem Inhaber der höchſten Staatsgewalt ausgehen können (denn er iſt es auch, von dem das Geſetz ausgeht, wenn in ſeinem beſonderen Auftrage ein Staatsdiener ein ſolches erläßt); ſind zu Verwaltungsbeſtimmungen auch Behörden und Beamten in dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe befugt. Was die Grenzen dieſer Geſetzgebung im weiteren Sinne betrifft, ſo verſteht es ſich 1) von ſelbſt, daß der für die Ausübung der Regierung im Allgemeinen geltende Grundſatz (§ 43) auch für ſie eine Grenze bildet; 2) kann ihre Wirkſamkeit erſt beginnen, wo das Recht nicht mehr hinreicht. Das Recht geht den Verwaltungsbeſtimmungen überall vor; es darf durch ſie nicht beeinträchtigt oder gekränkt werden; ſie müſſen ſich an daſſelbe anſchließen. Nur im Wege der eigentlichen Geſetzgebung iſt das Recht näher zu beſtimmen, zu beſchränken, zu erweitern, zu ändern; und, wenn es aus Staatsverwaltungs-Rückſichten geſchehen ſoll, nur in dem Maße, in welchem um Zwecke der Politik willen auf das Recht überhaupt durch die Geſetzgebung eingewirkt werden darf (§ 43); 3) bildet das Recht inſofern eine Grenze für die Geſetzgebung im weitern Sinne, daß dieſelbe nicht nur nichts, was dem Rechte ausdrücklich widerſtreitet, ſondern auch nichts, was ſeinem Geiſte und Weſen unentſprechend iſt, vonehmen darf; 4) inſofern iſt die Geſetzgebung im weiteren Sinne dagegen wieder weniger beſchränkt, wie die eigentliche Geſetzgebung, als die Rückſicht auf die Zweckmäßigkeit und Vortheilhaftigkeit einen weiteren Umfang hat, wie die Rückſicht auf das Recht. Es zeigt ſich dies hauptſächlich bei der Aenderung ihrer Beſtimmungen, zu der die Geſetzgebung im weiteren Sinne durch jeden Fortſchritt in den bei der Zweckſetzung und Mittelwahl entſcheidenden Erfahrungen, Wiſſenſchaften und Künſten, durch jede perſönliche Rückſicht, genügend veranlaßt ſein kann. Auch iſt bei ſolcher Zweckſetzung und Mittelwahl gewöhnlich ein weiter Spielraum.

Auf dieſe Geſetzgebung im weiteren Sinne findet, inſoweit nicht die weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen Rechtsbeſtimmungen und bloßen Verwaltungsbeſtimmungen einen Unterſchied, eine Ermäßigung, eine Aenderung begründet, das ebenfalls Anwendung, was in der Geſetzgebungspolitik (§ 43) entwickelt worden iſt. Beſchränkung des Irrthums, der Willkühr, der Selbſtſucht, und Förderung der

a. a. O. gedachten übrigen Zwecke, muß bei der Geſetzgebung im Allgemeinen, abgeſehen von der inhaltlichen Verſchiedenheit der Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen, überall in's Auge gefaßt, und zu erreichen geſucht werden.

§ 52. Die vollziehende Gewalt (§ 46) iſt, inſoweit ſie ſich nicht auf Rechts-, ſondern auf bloße Verwaltungsbeſtimmungen bezieht, beſchränkter darin, daß ſie zu keiner Strafe im eigentlichen Sinne befugt ſein kann. Denn aus nur rechtlichzuläſſigen, nicht zugleich auch rechtlichnothwendigen Rückſichten auf das Gemeinwohl, kann Niemandem ein ſittliches Uebel (als welches jede eigentliche Strafe iſt) zu erdulden zugemuthet werden, ohne ſeiner ſittlichen Selbſtſtändigkeit zu nahe zu treten. Die Mittel der Verwaltungsvollzugsgewalt im engeren Sinne, wie dieſelbe in dieſer Beziehung, im Gegenſatze zu der mit der richterlichen verbundenen, auf das Recht geſtützten Verwaltungsvollzugsgewalt, zu bezeichnen iſt, können daher nur Nöthigungen durch äußeren Nachtheil oder Vortheil ſein, namentlich alſo Vermögensſtrafen (das Wort Strafe hier in einem weiteren Sinne genommen).

Andererſeits iſt die in Rede ſtehende Verwaltungsvollzugsgewalt jedoch auch weniger beſchränkt, als die im § 46 behandelte. Denn während die letztere Beſtimmungen zu genügen hat, welche in der Anwendung keinen, oder doch nur einen geringen Spielraum laſſen, beſteht die erſtere größtentheils, ja in Beziehung auf verſchiedene Gegenſtände lediglich und allein, in einer nach den Umſtänden auf die beſtmöglichſte Erreichung gewiſſer Zwecke gerichteten freien perſönlichen Thätigkeit, einer zweckmäßigen Leitung perſönlicher Kräfte, oder Verwaltung von Anſtalten u. ſ. w., für die ſich im Voraus nur ganz allgemeine Anweiſungen, nicht alle einzelnen Fälle und Schritte beſtimmende Vorſchriften, ertheilen laſſen. Die vollziehende Gewalt in dieſem engeren Sinne iſt die eigentliche Staatsverwaltung, dies Wort ebenfalls in einem engeren, oder vielmehr engſten Sinne genommen (§ 13).

§ 53. Die Aufgabe, welche der deutſchen Verfaſſungspolitik in Beziehung auf die deutſche Verfaſſung (§ 38), der Juſtizpolitik in Beziehung auf die Gegenſtände der Juſtiz (§ 47) geſtellt iſt, haben nun die einzelnen Theile der deutſchen Staatsverwaltungspolitik in Bezie-

hung auf die verſchiedenen Gegenſtände der deutſchen Staatsverwaltung zu löſen. Abgeſehen von den Anforderungen, welche an alle Geſetzgebung und an alle Vollziehung nach den bereits erörterten Rückſichten im Allgemeinen zu machen ſind (§§ 44, 46, 51 und 52), muß ſie im Allgemeinen:

1) auf die nächſtweitere inhaltliche Vervollkommnung der auf jene verſchiedenen Gegenſtände bezüglichen Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen; und

2) auf die nächſtweitere Vervollkommnung der Einrichtungen zur Handhabung dieſer Rechtsbeſtimmungen, und zur Ausführung dieſer Verwaltungsbeſtimmungen, ingleichen des Verfahrens bei dieſer Handhabung und Ausführung, Bedacht nehmen.

2. Polizeipolitik.

§ 54. Was zuvörderſt die deutſche Polizeipolitik anlangt, ſo zielt die Polizei auf das Gemeinwohl nach ſeiner negativen Seite ab, inſoweit daſſelbe außer der Gerichtspflege noch eines Schutzes, und einer Förderung nach dieſer Seite hin, bedarf (§ 9 unter 3. c). Nach den Gegenſtänden ihres Inhalts iſt zu unterſcheiden:

I. eine allgemeine Sicherheitspolizei, welche ſich 1) auf die Perſonen, 2) auf die Sachen, 3) auf die Orte, 4) auf die Ereigniſſe, 5) auf die Handlungen erſtreckt, die, um der näheren Möglichkeit einer Verurſachung von Friedensſtörungen willen, einer beſonderen polizeilichen Beachtung, Beaufſichtigung, Beſchränkung, zu dem Zwecke zu unterwerfen ſind, um zuerwartenden Friedensſtörungen gehörig vorzubeugen, gegen die entſtandenen rechtzeitig und wirkſam einſchreiten, und deren Folgen ſobald und ſo vollſtändig wie möglich beſeitigen zu können;

II. eine Kriminalpolizei, welche ſich auf die Verhütung, Beherrſchung, und möglichſte Schadlosmachung der Verbrechen, und zwar ſowohl 1) der Verbrechen gegen den Staat, als 2) der Verbrechen gegen Leben, Freiheit, Geſundheit, und Ehre, ſowie 3) der Verbrechen gegen das Vermögen der Einzelnen, als Theile des Ganzen, welches letztere ſich deshalb durch ihre Verletzung betroffen fühlen muß, erſtreckt;

III. eine Polizei der Gemeingefahren, gerichtet 1) auf Gemeingefahren aus Mangel der unentbehrlichſten Lebensmit-

tel, 2) auf Gemeingefahren durch Feuer, 3) auf Gemeingefahren durch Waſſer, 4) auf Gemeingefahren durch andere Naturereigniſſe, 5) auf anderweitige Gemeingefahren durch menſchliche Fahrläſſigkeit und Unvorſichtigkeit;

IV. eine Ordnungspolizei, und zwar 1) eine Polizei des Haus- und Geſindeweſens, 2) eine Polizei des allgemeinen öffentlichen Lebensverkehres, 3) eine Polizei des gewerblichen Verkehres nach ſeinen verſchiedenen Zweigen (Landwirthſchafts-, Forſt-, Jagd-, Fiſcherei-, Bergwerks-, Gewerbe-, Bau-, Schifffahrts-, Handels-Polizei, u. ſ. w.), überall in der hier allein in Betracht kommenden Beziehung*), nur bezweckend ein ruhiges Vonſtattengehen der verſchiedenen Lebensverrichtungen, eine Vermittelung und Sicherung ſolches ruhigen Vonſtattengehens, eine Verhütung und Verhinderung von Friedensſtörungen.

In Anſehung aller dieſer verſchiedenen Gegenſtände hat die deutſche Polizeipolitik, um zur Löſung ihrer Aufgabe (§ 53) zu gelangen, in Unterſuchung zu bringen:

1) welches Bedürfniß findet überhaupt ſtatt?

2) wie iſt für die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes bereits geſorgt durch das vorhandene Polizeirecht, die vorhandenen polizeilichen Verwaltungs-Beſtimmungen, Einrichtungen und Anſtalten, und durch das übliche Verfahren bei der Handhabung des Polizeirechts und der polizeilichen Verwaltungsbeſtimmungen, ingleichen bei der Verwaltung der polizeilichen Anſtalten?

3) welche Aenderung iſt durch die veränderten Lebensverhältniſſe und das veränderte Rechtsbewußtſein in dem Polizeirecht eingetreten?

4) welche beſſere, ſicherere, vollſtändigere, leichtere Befriedigung des vorhandenen Bedürfniſſes iſt rechtlich zuläſſig, und politiſch bedingtermaßen nothwendig, zweckmäßig, rathſam?

Zu 1. hat die Geſchichte der deutſchen Regierung einen Anhalt gegeben, indem ſie das Weſen des deutſchen Polizeirechts klar macht, und indem ſie zeigt, welche Erfolge bisher erreicht, welche Mängel geblieben ſind. Weiteren Anhalt gewährt die deutſche Statiſtik, als Polizeiſtatiſtik (§ 37).

---

*) Eine andere Beziehung iſt die ſtaatswirthſchaftliche, den Erfolg dieſer Verrichtungen poſitiv fördernde.

Zu 2. ſind dieſelben Quellen, das gemeine deutſche Staatsrecht in ſeinem die Polizei betreffenden, in die gegenwärtige Wiſſenſchaft mit aufzunehmenden Theile, und die in die gegenwärtige Wiſſenſchaft ebenfalls mit aufzunehmende deutſche Polizeiverwaltungskunde (§ 50), zu berückſichtigen.

Zu 3. muß ſich die Beantwortung der aufgeworfenen Frage aus den zu 1 und 2 gedachten Wiſſenſchaften gleichfalls ergeben.

Zu 4. kommt es bei der negativen Förderung der Verfaſſungs-, Juſtiz-, Staatswirthſchafts-, Kultur-, Finanz-, Militair-Zwecke, auf die zur Verwendung zu erlangenden perſönlichen Kräfte und ſächlichen Mittel, auf die vollkommnere Ausbildung und Anwendung der erſteren, und auf die vollſtändigere oder zweckmäßigere Ausnutzung der letzteren an. Zu berückſichtigen ſind dabei die allgemeinen Lebenserfahrungen, die bei der Verwaltung der Polizei gemachten beſonderen geſchäftlichen Erfahrungen, die Fortſchritte der bezüglichen Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe, u. dgl. Daß z. B. die Medizinalpolizei mit den Fortſchritten der Arzneiwiſſenſchaft, die Feuerpolizei mit den Fortſchritten der Bauwiſſenſchaft und der techniſchen Künſte, und ſo andere Theile der Polizei mit den Fortſchritten anderer Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe, ſich vervollkommnen müſſen, iſt leicht zu denken. Im Allgemeinen wird dahin zu ſtreben ſein, daß das vorhandene Polizeibedürfniß durch Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen, durch Verwaltungs-Einrichtungen und Anſtalten, durch eine angemeſſene Handhabung des Polizeirechts, Ausführung der polizeilichen Verwaltungsbeſtimmungen, und Verwaltung der Polizeianſtalten, auf die verhältnißmäßig beſte, vollſtändigſte, ſicherſte, einfachſte und leichteſte Weiſe befriedigt werde. Es ergiebt ſich hiernach: 1) die Vervollkommnung der Polizeigeſetzgebung; 2) die Vervollkommnung der Polizeiverwaltung (der Polizei-Einrichtungen und Anſtalten, des Polizeiverfahrens, und der Verwaltung der Polizeianſtalten). Was im Beſonderen in beiderlei Hinſicht nun aber zu thun ſei, muß einer ausführlichen Darſtellung der Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben.

3. Staatswirthſchaftspolitik.

§ 55. Der Begriff der Staatswirthſchaft iſt früher angegeben worden (§ 9 unter 3. c.). Nach der gegenſtändlichen Verſchiedenheit ihres Inhalts (§ 18) ſind zu unterſcheiden:

I. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Landwirthſchaft, zu welcher außer der Viehzucht zugleich auch das Forſt- und Jagdweſen, ingleichen die Fiſcherei, gezogen werden kann;

II. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Gewerbe, unter füglichem Einſchluß des Bergbaues;

III. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen des Handels, einſchließlich der Schifffahrt und des Frachtfuhrgewerbes;

IV. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen des Geſindeweſens (der perſönlichen Dienſtleiſtungen).

In Anſehung aller dieſer Gegenſtände iſt wiederum zu unterſuchen und feſtzuſetzen:

1) welches Bedürfniß findet überhaupt ſtatt?

2) wie iſt für die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes bereits geſorgt durch das vorhandene Recht und durch die vorhandenen Verwaltungs-Beſtimmungen, Einrichtungen und Anſtalten, beziehungsweiſe durch das beſtehende Verfahren bei der Vollziehung der Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen, der Benutzung der Einrichtungen, der Verwaltung der Anſtalten?

3) welche Aenderung iſt als eine unbedingtnothwendige, in Folge der veränderten Lebensverhältniſſe und des veränderten Rechtsbewußtſeins eingetretene, anzuerkennen?

4) welche Aenderung des Rechts, der Verwaltungsbeſtimmungen, der Einrichtungen und Anſtalten, der Vollziehung der Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen, der Benutzung der Einrichtungen, der Verwaltung der Anſtalten, iſt zweckmäßig, vortheilhaft, überhaupt bedingtnothwendig?

Zu 4. iſt nicht nur auf die ſtaatswirthſchaftlichen Zwecke, ſondern auch auf die Zwecke der übrigen Theile der Staatsverwaltung, ingleichen auf die der Verfaſſung zu ſehen, welche ſämmtlich auch von Seiten der Staatswirthſchaft, ſoweit es von dieſer Seite geſchehen kann, gefördert werden müſſen. Es kommen ſodann wiederum die Fortſchritte der bezüglichen Wiſſenſchaften, Künſte, Gewerbe, und Erfahrungen, in beſondere Beziehung. Die Landwirthſchaft muß fortſchreiten mit den Erfahrungen bei dem Betriebe derſelben, mit den Fortſchritten der

Phyſik, Chemie, Phyſiologie, überhaupt der Naturwiſſenſchaften, ingleichen der Mechanik und Technik; und demzufolge muß auch die ſtaatswirthſchaftliche Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Landwirthſchaft mit der Zeit weiter gehen. Aehnliches iſt hinſichtlich der übrigen Gegenſtände der Staatswirthſchaft zu denken.

Zu 1, 2 und 3. wird der erforderliche Anhalt zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage hauptſächlich aus der deutſchen Volks-, Rechts- und Regierungsgeſchichte, aus den bezüglichen Theilen des deutſchen Staatsrechts und der deutſchen Staatsverwaltungskunde, ſo wie aus der deutſchen Statiſtik zu entnehmen ſein. Es kommt auf die Erhaltung, beziehungsweiſe Wiederherſtellung, eines Gemeinwohlzuſtandes an, der die Sicherung eines angemeſſenen Beſtehens und Fortſchreitens der verſchiedenen Gemeinſchaftsglieder, und ein ſolches Verhältniß derſelben zu einander fordert, in welchem ſie ſich gegenſeitig tragen, ſtützen, und im Ebenmaß und Einklang erhalten. Allerdings darf die Rückſicht auf die einzelnen Glieder, die bei einer Aenderung in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung betheiligt werden, nicht allein entſcheiden; es iſt auch darauf zu ſehen, daß jedes Glied der Gemeinſchaft, jeder Einzelne in derſelben, ſeine Bedürfniſſe ſo ſicher, ſo leicht, ſo vollſtändig, ſo gut, ſo wohlfeil befriedigen könne, wie die Möglichkeit ſich findet, oder zu vermitteln iſt. Von beſonderer Wichtigkeit iſt auch die Rückſicht auf die Bedürfnißbefriedigung der Regierung ſelbſt. Hinſichtlich des Kriegsbedarfs und dergleichen darf der Staat nicht in einer Abhängigkeit von anderen Staaten ſein, die ſeine Selbſtſtändigkeit gefährden könnte, u. ſ. w. Allein eine Grenze und Beſchränkung in dieſer Beziehung muß darin anerkannt werden, daß kein Einzelner der Gemeinſchaft, kein Glied derſelben, ſeinen Vortheil dem Wohle der Gemeinſchaft voranſetzen, oder auch nur gleichſtellen darf, und daß das Wohl der Gemeinſchaft eben ein gewiſſes Beſtehen und Fortſchreiten aller ſeiner Glieder in einem angemeſſenen Verhältniſſe zu einander nothwendig erheiſcht. Wer nicht mehr hat und beſchaffen kann, was er braucht, um, im Verhältniß zu ſeinen nächſten Lebensgenoſſen, ſich ſo erhalten zu können, wie die gemeinſame Anſicht derſelben es als verhältnißmäßignothwendig fordert, iſt arm; wer mehr hat und erhält, als er zu ſolchem Zwecke bedarf, iſt reich; wer mehr verwendet, als er bei gleicher Berückſich-

tigung nur zu verwenden brauchte, und bei vorſorglicher Schonung ſeiner Mittel nur verwenden ſollte, verſchwendet. Je nachdem die Mehrzahl der Mitglieder eines Standes arm oder reich in dieſem Sinne iſt, je nachdem iſt der ganze Stand im Verarmen begriffen, oder im Reichthum ſtehend und vorſchreitend. Ein Zuſtand des Gemeinwohls im Ganzen iſt nur vorhanden, wenn jeder Stand in ſeinem Beſtehen und Fortſchreiten geſichert iſt, und zwiſchen den verſchiedenen Ständen ein angemeſſenes gegenſeitiges Verhältniß ſtattfindet. Man kann Nothwendigkeits-, Wohllebens-, Annehmlichkeits- und Ueberfluß-Bedürfniſſe unterſcheiden. In Beziehung auf dieſen Unterſchied läßt ſich dann ſagen, daß, wie in der Familie kein Glied an Annehmlichkeit oder Ueberfluß denken darf, ſo lange noch anderen Gliedern das Nothwendige fehlt; ſo auch in größerer Volks- und Staatsgemeinſchaft zunächſt überall für die Befriedigung der Nothwendigkeitsbedürfniſſe geſorgt ſein müſſe, ehe an irgend einem Theile in der Bedürfnißbefriedigung zu dem Annehmlichen und Ueberflüſſigen weiter gegangen werden dürfe. Hauptſächlich auf den Mangel der einen, und den Ueberfluß der anderen Glieder der Gemeinſchaft, als auf Zeichen eines gefährdeten und geſtörten Gemeinwohls in wirthſchaftlicher Beziehung, iſt daher in der ſtaatswirtſchaftlichen Politik, und deshalb auch in der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik (§ 37), zu achten.

Wohin im Allgemeinen das Ziel der deutſchen Staatswirthſchaftspolitik gerichtet ſein müſſe, läßt ſich hiernach beurtheilen. Was aber zur Erreichung dieſes Zieles im Beſondern nach allen Seiten hin, und in Beziehung auf die vorher unterſchiedenen einzelnen Gegenſtände, geſchehen könne und müſſe, dies iſt nur in einer ausführlichen Entwickelung der gegenwärtigen Wiſſenſchaft zu zeigen.

4. Kulturpolitik.

§ 56. Die Kulturpolitik bezieht ſich auf die Kulturpflege von Seiten des Staates, deren Begriff ebenfalls früher bereits angegeben worden iſt (§ 9 unter 3 c.). Religion, ſittliche, höhere wiſſenſchaftliche, und Kunſtbildung, ſind die Gegenſtände der Kulturpflege. Das geiſtige Weſen dieſer Gegenſtände läßt nur eine mittelbare Einwirkung auf ſie zu, und zwar theils als Einwirkung auf die Anſtalten zur religiöſen, ſittlichen, wiſſenſchaft-

lichen und Kunſtbildung und ihre Lehrer; theils, als Einwirkung auf die Kreiſe des Lebens, in welchen Religion, Sittlichkeit, wiſſenſchaftliche Bildung, und Kunſt, öffentlich in die Erſcheinung treten; theils als Einwirkung auf die Einzelnen, als Träger religiöſer und ſittlicher Geſinnung, oder wiſſenſchaftlicher und künſtleriſcher Bildung; theils als Einwirkung auf die Erzeugniſſe der höheren Bildung, namentlich der Wiſſenſchaft und Kunſt. Die Eintheilung der Kulturpolitik nach der gegenſtändlichen Verſchiedenheit ihres Inhalts iſt daher folgende:

I. Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Kirche;

II. Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Schule — dies Wort in einem weiteſten Sinne genommen, in welchem es alle Kulturbildungsanſtalten, außer der Kirche, begreift.

III. Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Kulturpflege innerhalb der Kreiſe des öffentlichen geſelligen Lebens;

IV. Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Literatur und Kunſt, einſchließlich der unmittelbaren Förderung der Wiſſenſchaft und Kunſt, ſo wie der Berückſichtigung und Begünſtigung der Gelehrten und Künſtler.

Aehnlicher Maßen, wie in der Staatswirthſchaftspolitik hinſichtlich der ſinnlichen Erforderniſſe, iſt hier hinſichtlich der höheren Erforderniſſe des Gemeinwohls zu unterſuchen und feſtzuſetzen:

1) welches Bedürfniß findet ſtatt?

2) wie iſt für die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes bereits geſorgt?

3) welche Aenderung iſt als eine unbedingtnothwendige, in Folge der veränderten Lebensverhältniſſe und des veränderten Rechtsbewußtſeins eingetretene, anzuerkennen?

4) welches weitere Einſchreiten der Regierung iſt vortheilhaft, zweckmäßig, überhaupt verhältnißmäßig- oder bedingtnothwendig?

§ 57. Was die Staatsgeſetzgebung und Verwaltung in Sachen der Kirche betrifft, ſo hat die Regierung, der Staat, als weltliche Obrigkeit, in Beziehung auf alle religiöſen Verbindungen innerhalb des Gebiets der Staatsgewalt die in dem Oberaufſichtsrechte enthaltenen Befugniſſe (jura circa sacra); in Beziehung auf die proteſtantiſch-evange-

liſche Kirche kommen jedoch dem Landesherrn, ſofern er ſelbſt dieſer Kirche zugethan iſt, noch weitere Rechte und Verpflichtungen zu. Während daher im Allgemeinen die kirchlichen Angelegenheiten, ſo wie die Angelegenheiten jeder anderen Geſellſchaft oder Gemeinſchaft im Staate, nur inſofern den Kreis der Staatsverwaltung berühren, als die Staatsgewalt berechtigt und verpflichtet iſt, nicht nur Eingriffe in ihr Gebiet, ſondern auch eine Beeinträchtigung ihrer Zwecke, zurückzuweiſen und entfernt zu halten, und in letzterer Beziehung eine negative Förderung der Staatszwecke zu verlangen; kann die proteſtantiſch=evangeliſche Kirche gewiſſermaßen als der Fürſorge der Staatsverwaltung mit unterworfen betrachtet werden. Es iſt nur nicht zu vergeſſen, daß der Rechtsgrund zur poſitiven Einwirkung auf dieſelbe nicht durch den Staat, ſondern durch die Kirche gegeben wird. Demnächſt iſt aber auch noch diejenige Unterſtützung der Kirche durch den Staat hierher zu ziehen, zu der ſich der letztere um der mittelbaren Förderung ſeiner Zwecke durch die erſtere willen bewogen finden kann. Hiermit iſt ein eigenthümlicher Kreis der Staatsthätigkeit geſchloſſen. Die im vorigen § erwähnten Fragen der Kulturpolitik finden nun insbeſondere auch Anwenduug in dem auf die kirchlichen Angelegenheiten ſich erſtreckenden erſten Theile dieſer Politik. Zu der vierten dieſer Fragen kommt die Förderung der Staatszwecke durch die Kirche in Betracht, die mindeſtens negativ ſein muß. Der Staat kann und muß fordern, daß in der Kirche keine ihm ſchädlichen Geſinnungen gebildet und gehegt werden; er kann und muß wünſchen, und dahin wirken, daß die Lehre und Zucht der Kirche mittelbar auch ſeine Zwecke fördere. Die erforderlichen Unterlagen zur Beantwortung aller dieſer Fragen ergeben ſich, in Beziehung auf Deutſchland, aus der deutſchen Volks=, Rechts= und Regierungsgeſchichte, aus dem auf die kirchlichen Angelegenheiten ſich erſtreckenden, in die gegenwärtige Wiſſenſchaft mit aufzunehmenden Theile des deutſchen Staatsrechts, in Verbindung mit der ſolches ergänzenden bezüglichen Staatsverwaltungskunde, aus der deutſchen kirchlichen Statiſtik, und weiter aus dem zur Seite bleibenden deutſchen Kirchenrechte, beziehungsweiſe auch noch der Kirchenrechtsgeſchichte, in Verbindung mit den theologiſchen Wiſſenſchaften. Wohl zu bemerken iſt, daß in ein Syſtem der deutſchen Staatswiſſenſchaften die Verwaltung der kirchlichen An=

gelegenheiten nur eigentlich inſoweit gehört, als ſich dieſelbe auf die Staatsgewalt, nicht auch zugleich noch auf eine weitere, durch die Kirche gegebene Gewalt gründet.

§ 58. Was die übrigen Theile der Kulturpolitik betrifft, ſo umfaßt:

1) das Schulweſen, im weitſten Sinne, die Erziehungs-, Lehr- und Bildungs-Anſtalten; die niederen ſowohl, wie die höheren; die für die Wiſſenſchaft, die für die Kunſt, und die gemiſchten. An die Schulen, als Hauptmittel einer gewiſſen Bildung, werden um der Förderung des Gemeinwohls willen Anforderungen zu machen ſein, die ſich theils auf die Zwecke der Sittlichkeit, Wiſſenſchaft und Kunſt an ſich, theils auf Zwecke der Verfaſſungs-, Juſtiz-, Polizei-, Staatswirthſchafts- und anderer Zweige der Staatsverwaltung zurückführen laſſen. Bei ſeiner Einwirkung auf das Schulweſen hat der Staat zu berückſichtigen, was für daſſelbe von anderer Seite her, durch die Kirche, die Gemeinden, die freie Thätigkeit der Einzelnen, bereits geſchehen iſt, geſchieht, oder doch geſchehen könnte. Er kann ſich, dieſe Thätigkeit von anderer Seite her zu beſchränken oder gar auszuſchließen, und ſeinerſeits thätig zu werden, nur inſoweit für befugt erachten, als es die Nichtgefährdung und die Förderung des Gemeinwohls fordert. Wohl zu bemerken iſt, wie es ihm, ähnlichermaßen wie bei der Staatswirthſchaftspolitik erörtert worden (§ 55), in hauptſächlichſubjektiver Rückſicht auf die verſchiedenen Glieder der Gemeinſchaft, nur darauf ankommt, daß ein jedes Glied die ihm erforderliche Bildung erhalte, und daß in der Bildung der verſchiedenen Gemeinſchaftsglieder ein ſolches Verhältniß ſtattfinde, daß ſich dieſelben zu einer wohlgefügten, in ihren Theilen ſich gegenſeitig tragenden, ſtützenden, erhaltenden und fördernden, lebenskräftigen Einheit verbinden.

2) Die Sittlichkeit, die wiſſenſchaftliche Bildung, und die Kunſtgeſchmacksbildung, tritt hervor, nicht nur an den Einzelnen, die ſie beſitzen, ſondern auch in der Geſtaltung und in den Erſcheinungen des häuslichen und des öffentlichen Lebens; und umgekehrt ſind die letztern wieder von bedeutendem Einfluſſe auf die erſtere. Auf das öffentliche Leben kann von Seiten des Staates eingewirkt werden. Inſoweit, als dies rechtlich möglich, und um der Zwecke des Gemeinwohls willen nützlich oder doch wünſchenswerth erſcheint,

muß es denn daher auch geſchehen. Hierher gehört die ſogenannte Sittenpolizei zum großen Theile, die polizeiliche Leitung der öffentlichen Vergnügungen, theilweiſe die Baupolizei, u. ſ. w. Die Kreiſe, die ſich, abgeſehen von den der Staatswirthſchaft zugehörigen, für eine ſolche Einwirkung durch den Staat noch darbieten, ſind nämlich: 1) die öffentlichen Vergnügungen und gemeinſchaftlichen Genüſſe; 2) das öffentliche, freie, gemeinſame Wirken für ſittliche, wiſſenſchaftliche, und Kunſtzwecke. In Beziehung auf die erſtern kann gewirkt werden durch Darbietung von Gelegenheiten zu erholenden und zugleich erhebenden, bildenden Genüſſen; durch Beſchränkung der Unſittlichkeit, Rohheit, und Gemeinheit an öffentlichen Orten; durch angemeſſene Leitung öffentlicher Luſtbarkeiten, Feſtlichkeiten; u. dgl. In der zweiten Beziehung iſt eine Einwirkung durch Theilnahme, Rath, ehrende Anerkennung, Unterſtützung, u. ſ. w. möglich.

3) Die Kultur-Erzeugniſſe, die wiſſenſchaftlichen Schriftwerke (Literatur), die Bücher- und ſonſtigen wiſſenſchaftlichen Sammlungen, die Kunſtleiſtungen und Kunſtſchätzeſammlungen, nehmen, als Mittel zur Erhaltung, Fortpflanzung und Weiterbeförderung der Kultur, eine ähnliche Berückſichtigung von Seiten des Staates, aus gleichem Grunde, zu gleichem Zwecke, und in gleichem Maße in Anſpruch, wie die Schulen. Das, was hinſichtlich der letzteren geſagt worden, gilt daher auch hier. Endlich aber iſt die Einwirkung auf die Sittlichkeit, Wiſſenſchaft, und Kunſt, durch ehrende Anerkennung, Unterſtützung, oder ſonſtige Berückſichtigung der Einzelnen, als Träger ſittlicher Geſinnung, oder wiſſenſchaftlicher und künſtleriſcher Bildung, der gleichzuſtellen oder doch als ähnlich anzuſehen, von welcher vorher in der zweiten Beziehung geredet worden iſt.

Auch in dieſen Theilen der Kulturpolitik ſind die Fragen ganz dieſelben, wie die im § 56 im Allgemeinen aufgeſtellten; wenn gleich ebenſowohl in Beziehung auf das gegenſeitige Verhältniß der bezüglichen Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen, die Handhabung dieſer Beſtimmungen, und die eigentliche Verwaltung im engſten Sinne, als in Beziehung auf die Gegenſtände des Inhalts, bei jedem von anderer Bedeutung.

Zu der vierten dieſer Fragen kommt nicht nur die Förderung der Zwecke der Kulturpolitik, ſondern auch die Förderung der Zwecke der Verfaſſungs-, Juſtiz-, Staatswirthſchafts- u. ſ. w. Politik, inſoweit, als

eine ſolche durch die Kulturpflege geſchehen kann, in Betracht. Es ſind ſodann wiederum die Fortſchritte der bezüglichen Wiſſenſchaften und Künſte, die bei der Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſte, in der Schule und im Leben gewonnenen, ſachlichen, ſowie die bei der Kulturpflege von Seiten des Staates gemachten geſchäftlichen Erfahrungen, beſonders zu berückſichtigen. Den erforderlichen Anhalt bei der Beantwortung dieſer Fragen liefern, in Beziehung auf Deutſchland: die deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte; der in die gegenwärtige Wiſſenſchaft mit aufzunehmende, die Kulturpflege betreffende Theil des deutſchen Staatsrechtes, nebſt dem auf denſelben Gegenſtand gehenden Theile der deutſchen Staatsverwaltungskunde; die deutſche Kulturſtatiſtik; und weiter noch, aus anderen Kreiſen her, die Geſchichte der Wiſſenſchaften und Künſte, die Pädagogik, die verſchiedenen wiſſenſchaftlichen und Kunſtlehren, u. dergl. m. Ueberall iſt wiederum wohl zu beachten, worauf es in hauptſächlich-ſubjektiver Rückſicht auf die verſchiedenen Gemeinſchaftsglieder (vgl. vorher unter 1.) ankommt. Im Allgemeinen iſt möglichſte Sicherung und Förderung des Gemeinwohls in höherer Beziehung, welches eine gewiſſe Bildung der verſchiedenen Gemeinſchaftsglieder als nothwendig fordert, das Ziel der Kulturpolitik, dem ſie, ſoweit es Zeitverhältniſſe und Umſtände verſtatten, nachſtreben muß. Was im Beſondern zur Erreichung dieſes Zieles für jetzt in Deutſchland geſchehen könne und ſollte, dies zu erörtern muß jedoch der näheren Ausführung dieſer Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben.

5. Finanzpolitik.

§ 59. Die Regierung inſofern ſie ſich auf die Befriedigung der Bedürfniſſe des Staates, im Gegenſatze zu dem in ihm begriffenen Gemeinheiten und Einzelnen, richtet, pflegt als Finanz- und Militairthätigkeit bezeichnet zu werden. Den Unterſchied zwiſchen beiden ergiebt die Wortbedeutung. Finanz ſoll von fine kommen, einem altſächſiſchen Worte, welches noch jetzt im Engliſchen Abgabe oder Steuer bedeutet. Die Finanzpolitik geht hiernach auf die Beſchaffung und Verwendung der ſächlichen Mittel zur Befriedigung der unmittelbaren Staatsbedürfniſſe, welche vorzugsweiſe als Geldmittel zu denken ſind. Als deutſche Finanzpolitik

bezieht ſie ſich auf die deutſchen Staaten insgemein. Nach der gegenſtändlichen Verſchiedenheit ihres Inhalts läßt ſich, den in Deutſchland wie auch in andern Staaten ſtattfindenden Verhältniſſen zufolge, unterſcheiden:

I. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Beziehung auf die Beſchaffung der Mittel zur Befriedigung des Finanzbedürfniſſes, und zwar mit weiterer Unterſcheidung

1) der Domainen-, Forſt-, und Bergwerks-Verwaltung,

2) der Verwaltung der ſogenannten nutzbaren Rechte des Staates, ingleichen des Staats-Gewerbe- und Handels-Betriebes,

3) der Steuerverwaltung,

4) der Benutzung des Staatskredites;

II. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Beziehung auf die Feſtſetzung des finanziellen Staatsbedürfniſſes, und die wirkliche Verwendung der vorhandenen und zu beſchaffenden Mittel zu deſſen Befriedigung.

Aehnlichermaßen wie in den vorangegangenen Abſchnitten der Staatsverwaltungspolitik, iſt in der Finanzpolitik hinſichtlich dieſer ebengedachten Gegenſtände zu unterſuchen und feſtzuſetzen:

1) wie ſteht es jetzt mit dem Rechte, den Verwaltungs-Beſtimmungen, Einrichtungen und Anſtalten, und mit der Vollziehung der Rechts- und Verwaltungs-Beſtimmungen, der Benutzung der Einrichtungen, der Verwaltung der Anſtalten?

2) welche Aenderung iſt als eine unbedingtnothwendige anzuerkennen?

3) welche weitere Aenderung iſt als bedingtnothwendig, zweckmäßig, vortheilhaft anzuſehen?

Die Frage des Bedürfniſſes iſt nicht voranzuſtellen, weil ſie eben erſt durch die Beantwortung der andern Fragen ſich löſen kann, in derſelben aber auch zugleich von ſelbſt ſich löſen muß.

Zu I. und zu II. gewinnen dieſe Fragen eine verſchiedene Bedeutung.

Zu I. 1 ergiebt ſich der Anhalt zur Beantwortung aus dem in die gegenwärtige Wiſſenſchaft mit aufzunehmenden Theile des deutſchen Staatsrechts (dem gemeindeutſchen Finanzrechte), in Verbindung

mit der ebenfalls aufzunehmenden gemeindeutſchen Finanzverwaltungskunde. Zu I. 2. iſt, außer dieſen Quellen, um die Veränderung der Lebensverhältniſſe und des gemeinſamen Rechtsbewußtſeins, nach welcher innerlich, unbedingtnothwendig das Recht ſich fortgebildet, zu erkennen, auch noch die deutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte, welche zeigt, was in Deutſchland von Seiten der Regierung in Finanzſachen bis jetzt geſchehen und erreicht worden, ſowie die deutſche Finanzſtatiſtik, zum Anhalte zu nehmen. Zu I. 3. kommen weiter noch die bezüglichen allgemeinen Lebens-, und beſonderen geſchäftlichen Erfahrungen, die Fortſchritte der bezüglichen Gewerbswiſſenſchaften, wie bei der Domainenverwaltung die der Landwirthſchaft, bei der Forſtverwaltung die der Forſtwiſſenſchaft, u. ſ. w., ſowie die Fortſchritte der den Gewerbswiſſenſchaften zum Grunde liegenden Wiſſenſchaften, in Betracht.

Zu II. iſt es nicht als eine Befugniß oder Obliegenheit der Finanzverwaltung zu denken, darüber, was von Seiten der Regierung zu einer beſtimmten Zeit nach den verſchiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit hin geſchehen müſſe, zu urtheilen. Wohl aber kommt ihr ein Urtheil in Beziehung auf die zu dieſer Thätigkeit nöthigen Mittel an Geld u. dgl. zu. Sie hat ſomit gewiſſermaßen negativ über alles, was von Seiten der Regierung zu thun iſt, mit zu entſcheiden. Wozu die Mittel nicht vorhanden, und rechtlicher und politiſchzuläſſiger Weiſe nicht zu beſchaffen ſind, das muß unterbleiben, ſo wünſchenswerth, ja verhältnißmäßig nothwendig es auch ſonſt vielleicht ſein mag. Ebenſowenig ſteht der Finanzverwaltung als ſolcher zu, über das Verhältniß der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit deſſen, was von der Regierung nach den verſchiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit hin zu thun iſt, abzuurtheilen. Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß zwiſchen dem Nothwendigen, Nützlichen, und Annehmlichen, und weiter zwiſchen dem Mehr-, oder Minder-Nothwendigen, u. ſ. f. unterſchieden werden muß; und daß auch die Finanzverwaltung ihrerſeits dahin zu wirken befugt und verpflichtet iſt, daß die vorhandenen und aufzubringenden Finanzmittel in einem angemeſſenen Verhältniſſe der Zwecke nach dieſer Unterſcheidung derſelben verwendet werden. Die Erhaltung des Staates in ſeiner Selbſtſtändigkeit geht allem Anderen vor; der höhere Zweck muß dem niederen vorgezogen

werden; u. ſ. w. Darauf iſt denn alſo auch bei der Feſtſetzung des finanziellen Staatsbedürfniſſes allerdings zu ſehen. Bei der Verwendung der finanziellen Staatsmittel iſt die Finanzverwaltung nicht als befugt und verpflichtet zu denken, über die gegenſtändlichverſchiedene Bedürfnißbefriedigung zu entſcheiden. Wohl aber kommt ihr zu, über das Verfahren bei dieſer Verwendung im Allgemeinen ihr Urtheil abzugeben, und auf eine finanziellvortheilhafte Verwendungsweiſe hinzuwirken. Deshalb kann das geſammte Kaſſenweſen als wenigſtens in einer gewiſſen Beziehung ihrer Aufſicht und Fürſorge anheimgegeben betrachtet werden.

Was die Quellen zur Beantwortung der zu II. 1. 2. 3. in Betracht kommenden Fragen anbetrifft, ſo gilt zu II. 1. und 2. daſſelbe, was zu I. 1. und 2. geſagt worden. Zu II. 3. erleidet das, was zu I. 3. zu bemerken war, einige Aenderung nach Maßgabe der Verſchiedenheit des Gegenſtandes. Bei der Kaſſenverwaltung wird auf die Erfahrungen im kaufmänniſchen Verkehr geſehen werden müſſen, u. ſ. w. Demnächſt aber iſt zu berückſichtigen, daß außer der eignen und der in anderen deutſchen Ländern gemachten beſonderen geſchäftlichen Erfahrung, auch Einrichtungen und Verfahrungsweiſen anderer Staaten zum Beiſpiele und zum Vorbilde zu dienen geeignet ſein können.

Im Allgemeinen wird es

zu I. als Strebziel der deutſchen Finanzpolitik zu betrachten ſein, ſoviel Mittel zu beſchaffen, als rechtlicher und dauerndvortheilhafter Weiſe nur möglich iſt. Wohl zu bemerken iſt aber, daß auch bei der Finanzverwaltung ſämmtliche Zwecke der Regierung in Betracht gezogen werden müſſen, und daher die Förderung eines Finanzzweckes nur innerhalb der Grenzen der Nichtgefährdung anderer Regierungszwecke für zuläſſig erachtet werden kann. Um anderweitiger Regierungszwecke willen kann es ſelbſt verhältnißmäßig-nothwendig oder rathſam ſein, finanzielleinſeitig Vortheile unbenutzt zu laſſen, weil im Verhältniſſe mehrerer Zwecke zu einander der höhere immer dem niederen vorgezogen werden muß. Was namentlich die Steuerverwaltung betrifft, ſo bedingt die Gleichheit der Betheiligung jedes einzelnen Gliedes des Staates, am Beſtehen und an der gemeinſamen Wohlfahrt des Ganzen, eine Gleichheit der Verpflichtung, keineswegs aber auch eine Gleichheit der Leiſtungen. Aehnlich, wie bei der

Familie, deren Glieder ebenfalls nur ein jedes an ſeiner Stelle, nach ſeinen Kräften zur Erhaltung und zum Gedeihen des Ganzen verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet ſein können; iſt auch im Staate jeder Einzelne an ſeiner Stelle, nach ſeinen Mitteln und Kräften, nur inſoweit beizuſteuern verpflichtet zu denken, als in demſelben Maße auch Andere an ihrer Stelle, nach ihren Kräften herangezogen werden. Was die Benutzung des Staatskredits anlangt, ſo beruht derſelbe auf dem allgemeinen Vertrauen, daß der Staat Verpflichtungen, die er im Verhältniſſe eines Schuldners übernimmt, zu jeder Zeit, oder zu einer beſtimmten Zeit, werde genügen können und wollen. Dieſe Verpflichtungen gehen auf die Zukunft. Ohne Widerſpruch mit der innern Gerechtigkeit wird nun aber der Zukunft nichts aufgebürdet werden dürfen, wofür ſie nicht einen entſprechenden Vortheil erhält.

Zu II. ferner wird, ſowie der Einzelne ſich mit ſeinen Ausgaben nach ſeinen Einnahmen, d. h. mit ſeinem Lebensaufwande nach den Mitteln, die er beſitzt, und rechtlicher und ſonſt zuläſſiger Weiſe zu erwerben vermag, richten muß, bei der Feſtſetzung des finanziellen Staatsbedürfniſſes nicht ohne Rückſicht auf die zur Befriedigung deſſelben vorhandenen, und rechtlich- und politiſch-möglicher Weiſe weiter zu beſchaffenden Mittel zu Werke gegangen werden dürfen. Darnach wird, jezeitigverſchieden, immer eine beſtimmte, nicht zu überſchreitende Grenze anzuerkennen ſein. Bei der Befriedigung der Staatsbedürfniſſe wird die Finanzpolitik darauf zu ſehen, und dahin zu wirken haben, daß die beſchafften Mittel ſoviel wie möglich unverkürzt zur Verwendung kommen, und ſo wirkſam wie möglich verwendet werden. Was nicht verbraucht worden, muß möglichſt raſch, ſicher, und ungeſchmälert zur anderweiten Verwendung rückwärts wieder zuſammenfließen; die geſchehene Verwendung muß gehörig verbürgt werden; u. ſ. w.

Was im Beſondern zur Erreichung dieſes Zieles in beiderlei Beziehungen von der deutſchen Finanzpolitik für zur Zeit nothwendig, oder vortheilhaft und nützlich, anzuerkennen und vorzuſchreiben ſei, dies näher zu erörtern muß wiederum der vollſtändigen Ausführung dieſer Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben.

6. Politik des Militairweſens.

§ 60. Der Wortbedeutung nach (Militair von miles, der Krieger) geht die Politik des Militairweſens, oder kurzweg die Militairpolitik, im Gegenſatze zur Finanzpolitik (§ 59), auf die Beſchaffung und Verwendung der perſönlichen Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe; und zwar die deutſche in näherer Beziehung auf die deutſchen Staaten überhaupt. Nach der gegenſtändlichen Verſchiedenheit ihres Inhalts iſt zu unterſcheiden:

I. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Betreff der Gründung und Geſtaltung einer militairiſchen, bewaffneten Macht, ſowie der Beſchaffung der Mittel, und der Einrichtung der Anſtalten, welche zur Wirkſamkeit dieſer Macht erforderlich ſind, mit weiterer Unterſcheidung hiernach

1) der auf die Heeresbildung, und

2) der auf die ſonſtigen militairiſchen Einrichtungen und Anſtalten bezüglichen Verwaltung;

II. die Staats-Geſetzgebung und Verwaltung in Betreff der Feſtſetzung des militairiſchen Staatsbedürfniſſes und der wirklichen Anwendung der zur Befriedigung deſſelben beſchafften und zu beſchaffenden militairiſchen Macht und Mittel, mit weiterer Unterſcheidung

1) der Ruhighaltnng des Landes durch die Militairgewalt in Friedenszeiten, und

2) der Anwendung der Militairgewalt im Kriege.

In Anſehung dieſer Gegenſtände treten dieſelben Fragen, wie ſie in der Finanzpolitik geſtellt worden (§ 59), hervor. Die hauptſächlichſte Frage iſt die dritte, inſofern ſie darauf geht, ob die vorhandenen Mittel und Einrichtungen zureichend und angemeſſen erſcheinen zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfniſſes, oder ob und welche rechtlichzuläſſige Aenderung mit Rückſicht auf dieſes letztere ſich als mehr oder minder nothwendig, oder rathſam, ergiebt. Das Bedürfniß beſtimmt ſich nach den Zwecken, zu denen die militairiſche Macht in Wirkſamkeit geſetzt werden ſoll; dieſe Zwecke aber ſind zunächſt die Ruhighaltung des Landes in Friedenszeiten, und demnächſt das glückliche

Beſtehen eines Krieges mit anderen Staaten. Krieg iſt, wenn Menſchen mit lebensvernichtenden Kräften gegeneinander wirken; Krieg im eigentlichen Sinne, wenn gegen andere Staaten mit Ueberwindung ſolcher entgegenwirkenden Kräfte ein Verlangen zurückgewieſen oder durchgeſetzt werden muß; Krieg im Innern, wenn der vollziehenden Gewalt im Staate ſelbſt nicht mehr blos der widerſtrebende, durch die gewöhnlichen Vollziehungsmittel (§§ 46 und 52) zum Gehorſam zu bringende Wille Einzelner, ſondern eine auf die Ueberwältigung dieſer Macht abzielende Gegengewalt, offen gegenüber tritt und wirkt. Die Rückſicht auf dieſe Zwecke begründet das Bedürfniß, beziehungsweiſe für die Politik die Aufgabe, zunächſt für die Friedenszeiten die Mittel dergeſtalt angemeſſen zu beſtimmen, zur Wirkſamkeit vorzubereiten, und bereit zu halten, daß, ohne größeren Kraftaufwand wie nöthig, die Ueberwindung aller gegen die Regierung im Innern des Staates zu erwartenden Hinderniſſe vollſtändig geſichert erſcheint; demnächſt für den zu befürchtenden oder ſchon eingetretenen Ausbruch eines Krieges alle vorhandenen und zu gewinnenden Kräfte ſo aufzubieten, zur Wirkſamkeit in den Stand zu bringen, und wirklich wirkſam ſein zu laſſen, daß auf einen Sieg im Kriegeskampfe mit möglichſter Sicherheit gerechnet werden darf. Nur um Unrecht abzuwehren, oder um das Recht durchzuſetzen, wenn es auf anderem Wege nicht geſchehen kann, darf gekriegt werden. Für die Vorbereitung zu Kriegen und die Führung derſelben, ſoweit ſie überhaupt ſittlichmöglich ſind, findet die Politik eine Grenze in der finanziellen Beſchränktheit (§ 59). Im Kreiſe ihres eignen Gebietes kann ſie nicht weiter gehen, als die vorhandenen zur Wirkſamkeit fähigen perſönlichen Mittel reichen. Bei der Anwendung der Militairmacht im Innern iſt es nicht als Befugniß oder Obliegenheit der Militairverwaltung zu denken, darüber zu entſcheiden, ob, wo, und wie, militairiſch einzuſchreiten? Wohl aber iſt es ihre Sache, die entgegenſtehenden Kräfte auf die nach ihrem Ermeſſen zweckmäßigſte Weiſe zu überwinden. Ebenſo wenig kommt es der Militairverwaltung als ſolcher zu, zu beſtimmen, ob, und wie, mit andern Staaten zu kriegen ſei? Nach Eröffnung eines Krieges gilt aber ebendaſſelbe wieder, was ſo eben von der Anwendung der Militairmacht im Innern des eignen Staates erwähnt worden iſt.

Der erforderliche Anhalt zur Beantwortung der aufzuſtellenden Fragen muß ſich ergeben:

Zu I. aus der deutſchen Volks=, Rechts= und Regierungs=Geſchichte, welche zeigt, was bis jetzt in Deutſchland in Beziehung auf den Gegenſtand geſchehen und zu erreichen geweſen; aus dem in die gegenwärtige Wiſſenſchaft mit aufzunehmenden bezüglichen Theile des deutſchen Staatsrechtes, nebſt dem ebenfalls mit aufzunehmenden gleichen Theile der deutſchen Staatsverwaltungskunde; aus der deutſchen allgemeinen Landes= und beſonderen Finanz= und Militair=Statiſtik;

Zu II. aus der deutſchen Statiſtik überhaupt, inſofern ſie über die vorhandenen und zu erwartenden Zuſtände im Innern, die eine Bekämpfung mit militairiſcher Macht nothwendig machen könnten, Auskunft giebt; ſowie aus der Statiſtik der europäiſchen Menſchheit (§ 28), und der Univerſalſtatiſtik (§ 20), inſofern beide die in Beziehung auf Kriege mit anderen Staaten vorhandenen und zu befürchtenden Verhäktniſſe erſichtlich machen und ermeſſen laſſen, in Verbindung mit einer Geſchichte des europäiſchen Staaten= und weiteren allgemeinen Weltverkehrs, ingleichen in Verbindung mit dem ſogenannten Völkerrechte.

Außerdem iſt zu I. und II. noch ganz beſonders zu berückſichtigen, daß, außer den eignen und der in andern deutſchen Ländern gemachten Erfahrungen und geſchäftlichen Fortſchritten, ſehr wohl das, was in andern Ländern in Beziehung auf den Gegenſtand geſchehen und erreicht worden, ein belehrendes Beiſpiel zur Warnung oder Nachahmung abzugeben geeignet ſein kann. Insbeſondere ſind auch die Fortſchritte der Militairwiſſenſchaften, und die Kriegsgeſchichte zu berückſichtigen.

Wohin im Allgemeinen die deutſche Militairpolitik zu trachten, iſt in dem Vorhererwähnten bereits enthalten. Was aber im Beſondern als nothwendig und nützlich anzunehmen ſei, dies näher zu erörtern muß einer vollſtändigen Ausführung dieſer Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben.

7. Politik der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 61. Die auswärtigen Angelegenheiten, deren Beſorgung letztlich der Regierung zukommt und obliegt, ſind diejenigen,

welche aus dem wechſelſeitigen Verhältniſſe der verſchiedenen Staaten zu einander hervorgehen. Auf dieſes Verhältniß, insbeſondere zwiſchen den europäiſchen Staaten, bezieht ſich das europäiſche Völkerrecht, welches ebenſowohl als Gewohnheitsrecht entſtehen, wie durch ausdrückliche gemeinſchaftliche Anerkennung, und durch gegenſeitige Uebereinkunft, fortgebildet werden kann. Zwiſchen den verſchiedenen Staaten iſt ein friedlicher Verkehr möglich: zur Aufrechthaltung und Weiterentwickelung des Rechts, zur Abwendung von Nachtheilen, zur Erreichung von Vortheilen, auf beiden Seiten, oder doch mindeſtens auf der einen. Um Unrecht abzuwehren, Gewaltthaten entfernt zu halten oder wieder auszugleichen, wohlbegründeten Rechtsanſprüchen zu einer auf anderem Wege nicht zu erlangenden Erfüllung zu verhelfen, kann Krieg nothwendig werden. Auf die innerhalb der Grenzen des Völkerrechts beſtmöglichſte und vortheilhafteſte Pflege eines Staatenverkehrs im Frieden und im Kriege geht nun die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, und beziehungsweiſe die Politik derſelben. Gleichwie das gemeine deutſche Staatsrecht durch die deutſche Staatsverwaltungskunde zu ergänzen iſt (§ 50), ſo findet auch das europäiſche Völkerrecht eine Ergänzung nicht nur in der europäiſch-gemeinſam-gleichen Verfahrungsweiſe bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, d. h. in der diplomatiſchen Praxis, ſondern auch in den gemeinſamgleichen, von Seiten der verſchiedenen deutſchen Staaten über die auswärtigen Angelegenheiten und ihre Beſorgung durch Geſandte, Geſchäftsträger u. ſ. w. ausgegangenen Verwaltungs-Beſtimmungen, Vorſchriften, Anweiſungen u. dgl. (eine deutſche Staatsverwaltungskunde des Aeußeren). Gleichermaßen, wie die übrigen Theile der Politik der deutſchen Staatsverwaltung beſtehen aus Stücken des gemeinen deutſchen Staatsrechts, nebſt einer Ergänzung deſſelben durch die deutſche Staatsverwaltungskunde, und demnächſt erſt aus dem, das ſich auf die Löſung der eigentlichen (theoretiſch-) politiſchen Frage bezieht, wie das Recht zu ändern und fortzubilden, wie die Verwaltungs-Beſtimmungen, Einrichtungen, Verfahrungsweiſen zu vervollkommnen (§ 50); ſo muß daher auch die deutſche Politik der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 1) das Nöthige aus dem europäiſchen Völkerrechte, und die diplomatiſche

Praxis, 2) die deutſche Staatsverwaltungskunde des Aeußern, und 3) erſt das, was ſich auf die Löſung der eigentlichen politiſchen Frage bezieht, in ſich aufnehmen. Die in ihr aufzuwerfende politiſche Frage zerfällt wieder in die Fragen:

1) welches Bedürfniß findet ſtatt?

2) wie iſt für die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes bereits geſorgt durch das vorhandene Recht, die diplomatiſche Praxis (beziehungsweiſe die völkerrechtlichen Einrichtungen), die bezüglichen deutſchen Verwaltungsbeſtimmungen?

3) welche Aenderung iſt als eine unbedingtnothwendige in Folge der veränderten Lebensverhältniſſe und des veränderten gemeinſamen Rechtsbewußtſeins anzuerkennen?

4) welches weitere Einſchreiten der deutſchen Regierungen iſt als zweckmäßig, vortheilhaft, überhaupt verhältnißmäßig- oder bedingtnothwendig, zu erachten?

Nach der gegenſtändlichen Verſchiedenheit des Inhalts dieſer Politik würde zu unterſcheiden ſein: 1) die Aufrechthaltung oder Wiederherſtellung des Rechts in den gegenſeitigen Verhältniſſen der verſchiedenen Staaten; 2) die Abwendung von Nachtheilen, oder die Erlangung von Vortheilen, auf allen Seiten, oder doch mindeſtens auf der einen eigenen Seite. Allein weniger nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, als nach der Verſchiedenheit der Zeit und der Umſtände, iſt bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten verſchieden zu verfahren. Zu unterſcheiden iſt daher:

I. die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten im Frieden;

II. die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten vor, während, und nach einem Kriege.

Der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten kommt die Entſcheidung darüber zu, ob, und wie, mit anderen Staaten ein Krieg zu eröffnen und zu führen ſei?

Der erforderliche Anhalt zur Beantwortung der von ihr überhaupt zu löſenden Fragen muß ſich ergeben:

Zu 1. aus der Univerſalſtatiſtik, der Statiſtik der europäiſchen Menſchheit, und der deutſchen Statiſtik, inſofern als dieſe Wiſſen-

ſchaften lehren, welches gegenſeitige Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen, insbeſondere den europäiſchen Staaten, bei deren natürlicher Beſchaffenheit, zeitiger Geſittungs= und Lebensalterſtufe, gegenwärtigen oder nächſtzuerwartenden Zuſtänden, möglich iſt;

Zu 2. aus dem europäiſchen Völkerrechte, und der daſſelbe ergänzenden Kunde der europäiſchen diplomatiſchen Praxis, ſowie aus der deutſchen Verwaltungskunde des Aeußern;

Zu 3. aus der Geſchichte der europäiſchen Menſchheit, dem europäiſchen Völkerrechte und der zur Seite bleibenden Geſchichte des europäiſchen Völkerrechts, der Univerſalſtatiſtik, und der Statiſtik der europäiſchen Menſchheit;

Zu 4. aus denſelben Quellen, in Verbindung mit der Kunde der europäiſchen diplomatiſchen Praxis, der deutſchen Statiſtik, der deutſchen Verwaltungskunde des Aeußern, unter Berückſichtigung der aus den vorangegangenen Theilen der deutſchen Staatsverwaltungs=, ſowie der Juſtiz= und auch der Verfaſſungs=Politik her zu machenden Anforderungen und Wünſche.

Wohin bei der Erledigung der Frage zu 4 das Streben der deutſchen Politik der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen gerichtet ſein müſſe, iſt aus dem Vorgedachten zu entnehmen. Erwähnt zu werden verdient nur noch, daß zufolge der für alle Regierungen überhaupt aufgeſtellten Grundſätze (§ 43 ffl.) das diplomatiſche Streben nimmermehr auf Ueberliſtung und Uebervortheilung gerichtet ſein kann und darf. Dem aus der Geſchichte der europäiſchen Menſchheit (§ 22 ffl.) ſich ergebenden zeitigen Lebens=Entwickelungs=Geſetze der europäiſchen Menſchheit ſich fügend und dienſtbar, iſt vielmehr dieſes Streben nach dem höchſten Ziele der Menſchheit hin zu richten (§ 7 ffl.). Was im Beſondern als nothwendig und nützlich anzuerkennen und anzunehmen ſei, dies näher zu unterſuchen und feſtzuſetzen, muß der vollſtändigen Ausführung der gegenwärtigen Wiſſenſchaft vorbehalten bleiben.

8. Ueber die Staatsverwaltungs=Hilfswiſſenſchaften.

§ 62. In der nunmehr beſchloſſenen Erörterung der einzelnen Theile der deutſchen Staatsverwaltungspolitik iſt erſichtlich geworden, wie bei der Staatsverwaltung des Innern verſchiedentlich noch Wiſ=

ſenſchaften in Beziehung kommen, welche weder im Syſteme der Staatswiſſenſchaften ſelbſt, noch auf dem zur Seite liegenden Gebiete der Jurisprudenz ſich finden. Dieſe Beziehung ergiebt ſich als ſehr verſchieden. Theils als eine ſolche, die dazu nöthigt, die Staatsverwaltungsgeſchäfte bei welchen ſie eintritt als techniſchbeſondere zu unterſcheiden, und ihre Beſorgung techniſchbeſonders zu denſelben vollſtändig ausgebildeten Beamten zu übertragen; theils eine ſolche, bei welcher die Kenntniß der bezogenen Wiſſenſchaft und die Geſchicklichkeit zur Verrichtung der ihr zum Grunde liegenden Geſchäfte mindeſtens nicht als überwiegende Hauptſache erſcheint, ſo daß die Beſorgung von dergleichen Geſchäften noch füglich den für die Staatsverwaltung des Innern im Allgemeinen ausgebildeten Beamten übertragen werden kann. Nach dieſer Verſchiedenheit ſind als techniſche Fächer zu unterſcheiden: das Medizinalfach, das Baufach, das Schulfach, das Forſtfach, das Bergwerksfach u. ſ. w., im Gegenſatze zu den Geſchäften der allgemeinen höheren Leitung der für dieſe Fächer beſonders ausgebildeten Beamten, und der übrigen Geſchäfte der Staatsverwaltung des Innern. Die Domainen-Verwaltung iſt, inſofern ſie die unmittelbare Bewirthſchaftung der Domainen in ſich ſchließt, als techniſches Fach zu betrachten; ſie kann aber auch, inſofern ſie in einer höheren Aufſicht und Geſchäftsführung beſteht, zur allgemeinen Staatsverwaltung des Innern gezogen werden. Die bei der Staatsverwaltung des Innern ausſchließlich der techniſchen Fächer in Beziehung kommenden Wiſſenſchaften, die weder im Syſteme der Staatswiſſenſchaften ſelbſt, noch in der Jurisprudenz ſich finden, ſind nun als Staatsverwaltungs-Hilfswiſſenſchaften zu bezeichnen. Dergleichen Hilfswiſſenſchaften ſind entweder:

I. Grundlehren, wie Mathematik, Naturkunde, Phyſik, Chemie; oder

II. Gewerbswiſſenſchaften, als die zunächſt und unmittelbar bei der Staatsverwaltung in Bezug kommende Landwirthſchaft, Forſtwiſſenſchaft, Bergwerkswiſſenſchaft, Gewerbelehre, Handelswiſſenſchaft, oder

III. politiſche Hilfswiſſenſchaften, wie engliſche, oder franzöſiſche Finanzverwaltungskunde, franzöſiſche Militairverwaltungskunde, u. dgl. m. Was geſchehen, wo das Bedürfniß am ſtärkſten hervor-

getreten, wo die günſtigſten Umſtände zur Befriedigung deſſelben ſtattgefunden, wo die höchſten Erfolge erreicht worden; muß, inſoweit nicht ſtattfindende andere Verhältniſſe ein Anderes bedingen, überall zum Muſter und Vorbilde genommen werden können. Das Beiſpiel von Staaten vorgeſchrittenerer Lebensentwickelung, höherer Geſittungs-, vorgerückterer Lebensalter-Stufe, wird geeignet ſein, für Staaten, welche in der Lebensentwickelung noch zurückſtehen, zur Lehre, Warnung, oder Nachahmung zu dienen. Hiernach iſt, unter Anleitung der Geſchichte und Staſtitik der europäiſchen Menſchheit (§ 22 ffl.), allenfalls auch noch weiter der Univerſalſtatiſtik (§ 20 fl.), und der allgemeinen Weltgeſchichte, zu entſcheiden, welcher außerdeutſcher und vielleicht ſelbſt außereuropäiſcher Staaten innere Verwaltungskunde, und welche Theile einer ſolchen, als deutſche Staatsverwaltungs-Hilfswiſſenſchaften in Bezug genommen zu werden verdienen.

Vierter Abſchnitt.

Die ſpezialdeutſchen Staatswiſſenſchaften.

1. Im Allgemeinen.

§ 63. In dieſem Abſchnitte iſt nun, im Anſchluſſe an die Wiſſenſchaften des Gemeindeutſchen in dem vorigen, endlich bis zu den Beſonderheiten der verſchiedenen deutſchen Staaten vorzugehen. Die Wiſſenſchaften dieſes Abſchnittes müſſen darauf gerichtet ſein, in welcher näheren Beſtimmtheit das Gemeindeutſche in den einzelnen deutſchen Staaten ſich findet, und inwiefern Beſonderheiten in denſelben ein Anderes als das Allgemeine begründen. Während es bei den Wiſſenſchaften des vorigen Abſchnittes, ob das durch ſie gefundene Gemeindeutſche auch für den einen und den andern der verſchiedenen deutſchen Staaten zutreffe, immer noch ungewiß, und mindeſtens möglich bleibt, daß dies in dem einen und den andern dieſer deutſchen Staaten nicht der Fall ſein werde; haben die Wiſſenſchaften des gegenwärtigen Abſchnitts nunmehr auf die beſondern Verhältniſſe, das beſondere Recht, die beſondere Politik der einzelnen deutſchen Staaten dergeſtalt einzugehen, daß das Beſondere nicht nur in ſeiner Uebereinſtimmung oder Abweichung von dem Gemeinſamen, ſondern auch in ſeiner ſelbſtſtändigen Eigenthümlichkeit vollſtändig erfaßt werden kann. Es kommt nunmehr darauf an, in ihnen das zu finden, was unmittelbar dem Leben angehört; ſie müſſen die zum Handeln erforderliche Anweiſung in vollſtändigausreichender Weiſe ergeben, ohne eine weitere Vermittelung noch nöthig zu laſſen. Die Geltung des Gemeindeutſchen tritt überall ein, wo ein Deutſchbeſonderes nicht vorhanden iſt, oder nicht entgegenſteht. Keinesweges enthalten die gemeindeutſchen Staatswiſſenſchaften aber das, was beim Handeln im Leben zunächſt in Betracht kommt; vielmehr iſt erſt dann und erſt da, wo das Deutſchbeſondere nicht ausreicht, auf das höhere Deutſchgemeinſame zurückzugehen. Stehen ſonach alſo auch in theoretiſcher Beziehung die gemeindeutſchen Staatswiſſenſchaften über den ſpezialdeutſchen, ſo gehen doch in praktiſcher Beziehung die ſpezialdeutſchen Staatswiſſenſchaften den gemeindeutſchen voran.

Entſprechend den verſchiedenen gemeindeutſchen Staatswiſſenſchaften, ſind für jeden einzelnen deutſchen Staat verſchiedene beſondere ſpezialdeutſche Staatswiſſenſchaften zu denken und auszuführen. Alſo: 1) ſpezialdeutſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichten; 2) ſpezialdeutſche Statiſtiken; 3) ſpezialdeutſche Verfaſſungspolitiken; 4) ſpezialdeutſche Juſtizpolitiken; 5) ſpezialdeutſche Verwaltungspolitiken. Was dergleichen ſpezialdeutſche Staatswiſſenſchaften im Anſchluſſe an die gemeindeutſchen zu enthalten haben würden, iſt in dem Folgenden an einem Beiſpiele noch etwas näher zu zeigen.

2. Die preußiſchen Staatswiſſenſchaften.

§ 64. I. Die preußiſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte würde 1) von den allgemeinen Lebensverhältniſſen in politiſcher Beziehung, 2) von dem Rechte im Allgemeinen und dem Verfaſſungsrechte im Beſondern, 3) von der Regierung im weiteren Sinne (der praktiſchen Politik), aller der zum preußiſchen Staate jetzt gehörigen Landestheile; zunächſt in der älteſten und älteren (mit der Auflöſung der alten Stamm- oder Gau-Verfaſſung beginnenden, und bis zum 13. Jahrhundert reichenden) Zeit, ſodann während des Mittelalters, und endlich in der neueren und neueſten Zeit, zu handeln haben.

In der älteſten und älteren Zeit würden, mit Unterſcheidung der innerdeutſchen Landestheile, der deutſchen Marken und germaniſirten Slavenländer, des Ordenslandes Preußen, und der polniſchen Lande, in Betracht kommen müſſen:

Zu 1. a) die in der Landesbeſchaffenheit und in der Weſenseigenthümlichkeit der Landesbewohner gegebenen natürlichen Grundbedingungen; b) die durch die früheſte, als Hof- oder Dorfverfaſſung verſchiedene Anſiedlungsweiſe, und die durch die früheſten geſchichtlichen Ereigniſſe herbeigeführten Verhältniſſe der verſchiedenen Landesbewohner, ihre Gliederung nach geſchlechtlichem Anſehen, Beſitz, geiſtiger Ueberlegenheit (Adel, Geiſtlichkeit, freie und unfreie Bauern, abhängiges Geſinde, und der, früher oder ſpäter, wenngleich nicht überall, zwiſchen Adel und Bauerſchaft tretende ſogenannte dritte, oder Mittelſtand, mit verſchiedenen Abſtufungen), die Verhältniſſe der verſchiedenen Glieder für ſich und in ihrer Geſammtheit, u. ſ. w.;

zu 2. a) die Eigenthümlichkeit des Rechts überhaupt, b) das Verfaſſungsrecht in näherer Entwickelung, ingleichen die Geſetzgebung überhaupt;

zu 3. a) das Regierungsrecht überhaupt, ſowohl inſoweit es die Rechtspflege, als inſoweit es die eigentliche Staatsverwaltung überhaupt betrifft; b) die Regierung und eigentliche Staatsverwaltung, als Polizei, Staatswirthſchaft, Kulturpflege, Finanzverwaltung, Militairweſen, Beſorgung der auswärtigen Angelegenheiten; ſowohl in Beziehung auf die Art und Weiſe der Verwaltung (Geſetze und Verwaltungs-Beſtimmungen, Einrichtungen und Anſtalten, Vollziehung jener Beſtimmungen, und Verwaltung im engſten Sinne), als in Beziehung auf die Erfolge derſelben (die Geſtaltung der wirthſchaftlichen und höheren Bildungszuſtände des Volkes, ingleichen der Regierungszuſtände, die friedlichen Erwerbungen durch die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Eroberungen durch glücklichgeführte Kriege, u. dgl. m.).

Im Mittelalter würde, mit Unterſcheidung der innerdeutſchen und deutſchgewordenen größeren weltlichen und geiſtlichen Territorien, der innerdeutſchen und deutſchgewordenen kleineren weltlichen und geiſtlichen Territorien und Herrſchaften, des Ordenslandes Preußen, und der polniſchen Lande, zu erörtern ſein:

Zu 1. die Weiterentwickelung der allgemeinen Lebensverhältniſſe in politiſcher Beziehung durch die Thätigkeit der Einzelnen, Genoſſenſchaften, Gemeinden, und der höheren Landesregierung, durch die Einwirkung der äußeren Umſtände, und durch den Gang und Verlauf der geſchichtlichen Ereigniſſe;

zu 2. die Fortbildung des Rechts überhaupt, und des Verfaſſungsrechts insbeſondere, ſowohl im Wege der Gewohnheitsrechtsbildung durch die Veränderung der Lebensverhältniſſe und der gemeinſamen Rechtsüberzeugung, als durch die Landesgeſetzgebung;

zu 3. die weitere Entwickelung, Ausbildung und Vervollkommnung der Regierung im weiteren Sinne, des beſonderen Regierungsrechts und der eigentlichen Staatsverwaltung, als Polizei, Staatswirthſchaft, u. ſ. w.

Angemeſſen würde die Geſchichte in den brandenburgſchen Marken nicht nur bis zur Kirchenverbeſſerungszeit, ſondern noch weiter bis zu Friedrich Wilhelm d. Gr. fortzuführen ſein.

In der neueren und neueſten Zeit würde, mit Unterſcheidung der Zeit von Friedrich Wilhelm d. Gr. bis zu Friedrich d. Gr., der Zeit von Friedrich d. Gr. bis $180^{6}/_{7}$, der Zeit von $180^{6}/_{7}$ bis $181^{3}/_{5}$, der Zeit von $181^{3}/_{5}$ bis jetzt,

zu 1. in jedem dieſer Zeitabſchnitte zu zeigen ſein: zuvörderſt, wie ſich die allgemeinen Lebensverhältniſſe in den Stammländern bis zur nächſten Gebietserweiterung entwickelten (im erſten Abſchnitte in den brandenburgſchen Marken bis zur Gebietserweiterung durch die jülichſchen Erbſchaftslande und durch das Ordensland Preußen); ſodann, in welcher, ſeit der Kirchenverbeſſerung erfolgten Weiterentwickelung dieſelben in den zuerworbenen Landestheilen vorgefunden wurden, und welche nächſte Aenderungen in denſelben alsbald nach der Beſitznahme der letzteren von Seiten Preußens eintraten; demnächſt, wie die gedachten Verhältniſſe im ganzen Umfange des Staates bis zur nächſten Gebietserweiterung ſich fortentwickelten, u. ſ. w. wieder in gleicher Weiſe, wie vorher. Außer den bereits erwähnten Gebietserweiterungen würden im erſten Zeitabſchnitte zu unterſcheiden ſein: die inner- und norddeutſchen Erwerbungen durch den weſtphäliſchen Frieden, der Anwuchs von Neuenburg und Valendis, die Eroberung von Vorpommern. Im zweiten Abſchnitte würden zu unterſcheiden ſein: die Gebietserweiterung durch Schleſien und Glatz, durch Oſtfriesland, durch Weſtpreußen mit dem Netzdiſtrikte, durch Ansbach und Baireuth, durch Südpreußen, Neuoſtpreußen und Neuſchleſien, durch die Reichsreceß-Entſchädigungslande. Im letzten Abſchnitte würden zu unterſcheiden ſein: die Landestheile vom Kaiſerthume Frankreich, die Landestheile vom Großherzogthume Berg, die Landestheile vom Königreiche Weſtphalen, die Landestheile vom Herzogthume Warſchau, die Landestheile von anderen „organiſirten" deutſchen Staaten, außer den ſchon erwähnten, endlich die Landestheile von dergleichen „unorganiſirt gebliebenen" deutſchen Staaten. Ueberall würde hinſichtlich dieſer verſchiedenen Landestheile anzugeben ſein: wie ſich die allgemeinen Lebensverhältniſſe vor der neuen oder Wieder-Erwerbung, beziehungsweiſe ſeit der Kirchenverbeſſerung, oder ſeit dem Abkommen vom preußiſchen Staate, entwickelt und geſtaltet, und von welchem nächſten Einfluſſe die neue oder Wieder-Erwerbung auf dieſelben war?

Zu 2 würde ähnlichermaßen in Betreff des Rechts überhaupt, und des Verfaſſungsrechts im Beſondern, nach ſeiner Fort- und Umbildung in den einzelnen Gebietstheilen, und im Umfange des geſammten Staatsgebietes, zu verfahren ſein. Einen Hauptabſchnitt bildet die Aufſtellung des allgemeinen Landrechts; Unterabſchnitte würden in der Geſchichte der beſondern Rechtsbildung der einzelnen Landestheile verſchiedentlich, unter ſich ungleich, zu machen ſein.

Zu 3. gilt daſſelbe hinſichtlich der Regierung im weiteren Sinne, des Regierungsrechtes und der Staatsverwaltung, als Polizei, Staatswirthſchaft, u. ſ. w. Unterabſchnitte würden, in dem Abſchnitte von Friedrich Wilhelm d. Gr. bis zu Friedrich d. Gr., die Zeit von 1640—1688, die Zeit von 1688—1713, und die Zeit von 1713—1740 bilden müſſen; während die folgenden Zeitabſchnitte ungetheilt bleiben könnten.

§ 65. II. Die preußiſche Statiſtik würde ſich eintheilen müſſen:

1) in eine allgemeine Landesſtatiſtik, welcher die Ermittelungen über Lage, Grenzen, Größe, und andere allgemeine Verhältniſſe des Landes, über die Zahl und die natürlichen Verhältniſſe der Bewohner, u. dgl. zufallen;

2) in eine Verfaſſungsſtatiſtik, hinſichtlich deren auf § 35 zurückzuweiſen iſt, und welche als Volksglieder einen hohen und niederen Adel, einen höheren, mittleren, und niederen Bürgerſtand, einen Bauernſtand, und die Handarbeiter, Tagelöhner, das Geſinde, ſowie die beſitz- und erwerbloſen Armen, zu unterſcheiden haben dürfte;

3) in eine Juſtizſtatiſtik, hinſichtlich welcher auf § 36 zu verweiſen iſt;

4) in eine Verwaltungsſtatiſtik, hinſichtlich welcher im Allgemeinen auf § 37 zurückzuverweiſen iſt. In der Verwaltungsſtatiſtik würde die Polizeiſtatiſtik, im Anſchluſſe an die Juſtizſtatiſtik, welche die Zahl und Art der vorgekommenen und zu beſtrafen geweſenen Verbrechen aufzunehmen, ſich über Zahl und Art der vorgekommenen Sicherheitsſtörungs- und Gemeingefahren-Fälle, die Art und Größe ihrer Folgen, die Thatſachen der Wirkſamkeit der polizeilichen Einrichtungen und Anſtalten zur Beſeitigung dieſer Folgen, u. ſ. w. dergeſtalt zu verbreiten haben, daß ſie zur Grundlage der Polizeipolitik zu dienen geeignet ſein könnte.

Die ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik würde ſich, um als Grundlage der Staatswirthſchaftspolitik dienen zu können, hauptſächlich über das ſtaatswirthſchaftliche Beſitz- und Erwerbsverhältniß der verſchiedenen in der Verfaſſungsſtatiſtik zu unterſcheiden geweſenen Stände in Preußen, für ſich und in Verbindungen mit einander, zu erſtrecken haben. Der Hauptgegenſtand ihrer Ermittelungen und Zuſammenſtellungen würde die thatſächliche Begründung des Urtheils über das Reicherwerden oder Verarmen der verſchiedenen Stände, und über die Ab- oder Zunahme der im engern Sinne ſogenannten Armen, d. h. der beſitz- und erwerbloſen Glieder des unterſten Standes, der Handarbeiter, des Geſindes, u. ſ. w. ſein müſſen.

Die kirchliche und Kultur-Statiſtik würde, um zur Grundlage der Kulturpolitik geeignet zu werden, eine ähnliche Richtung in Beziehung auf die Thatſachen und Zuſtände, nach welchen die Religion, die ſittliche, die höhere wiſſenſchaftliche, und die höhere Kunſt-Bildung in Preußen zu beurtheilen ſind, nehmen müſſen.

Die Finanzſtatiſtik würde ſich, um zur Grundlage der Finanzpolitik gehörig geeignet zu werden, ausführlich über die verſchiedenen preußiſchen Finanzquellen, den gegenwärtigen Zuſtand derſelben, die thatſächlichen Verhältniſſe ihrer Verwaltung, den Umfang ihrer Erträge, verglichen mit den Erträgen gleicher oder ähnlicher Einnahmequellen in andern Händen; ingleichen über die thatſächlichen Zuſtände der Befriedigung oder Nichtbefriedigung der gegenwärtigen Finanzbedürfniſſe in Preußen, unter Berückſichtigung ihrer Unterſcheidung in Nothwendigkeits-, Nützlichkeits- und Annehmlichkeits-Bedürfniſſe, zu verbreiten haben.

Die Militairſtatiſtik würde ein Gleiches in Beziehung auf das Staatsbedürfniß der Vertheidigung des preußiſchen Staates durch eine bewaffnete Macht in Verbindung mit militairiſchen Einrichtungen und Anſtalten, ſo wie auf die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes durch die vorhandenen militairiſchen Mittel, Einrichtungen und Anſtalten in ihrem gegenwärtigen Zuſtande, bei den bezüglichen zeitigen Rechts- und Verwaltungs-Beſtimmungen, und der bezüglichen zeitigen Ausführung dieſer Beſtimmungen, und Verwaltung im engſten Sinne, zu leiſten haben. Sie würde ſtreben müſſen, zur Grundlage der Militairpolitik ausreichend zu werden.

Die diplomatiſche Statiſtik würde die thatſächlichen Verhältniſſe, die Fälle und Ereigniſſe, zu erörtern haben, welche das Bedürfniß zu einem Einſchreiten von Seiten der preußiſchen Regierung in einem friedlichen oder feindlichen Verkehre mit andern Staaten, und die gegenwärtige Befriedigung dieſes Bedürfniſſes, erſichtlich werden laſſen. Sie würde in ſich aufzunehmen beſtrebt ſein müſſen, was von ihr bei der Politik der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten erfordert werden kann.

§ 66. III. Die preußiſche Verfaſſungspolitik würde, im engſten Anſchluſſe an die deutſche Verfaſſungspolitik (§ 38—46), zu unterſuchen und feſtzuſetzen haben:

1) ob und inwiefern die preußiſchen Beſonderheiten des Lebens überhaupt, und des Rechts und der Regierung im Beſondern, von den Lebens-, Rechts-, und Regierungs-Verhältniſſen in den übrigen deutſchen, beziehungsweiſe andern europäiſchen Staaten, weſentlich verſchieden ſind, und ergeblichen Falles wie?

2) inwiefern dieſe Beſonderheiten in den Lebensverhältniſſen, im Rechte, und in der Regierung, eine Ausnahme von dem Allgemein-Europäiſchen und dem Gemeindeutſchen begründen, und welche?

3) inwiefern hiernach dasjenige, was als Lebens-Entwickelungs-Geſetz der europäiſchen Menſchheit, und was in den gemeindeutſchen Politiken hinſichtlich der Verfaſſung insbeſondere gefunden worden, auch für Preußen gelten könne; ergeblichen Falles, wie es näher beſtimmt, weſentlich geändert, oder durch ein beſonderes Neues ergänzt werden müſſe, um für Preußen zutreffend und anwendbar zu werden?

Zu 1. kann ſich vorausſichtlich bei der Ausführung der Wiſſenſchaft im Allgemeinen nur ein Nein ergeben.

Zu 2. iſt in Preußen, wie in jedem andern einzelnen deutſchen Staate, eine Uebereinſtimmung des Beſondern mit dem Gemeindeutſchen überall nur dergeſtalt zu erwarten, daß das Beſondere von dem Gemeinſamen ſich im Weſentlichen nicht unterſcheidet. Von der Gemeinſamkeit abweichende Beſonderheiten der Lebensverhältniſſe, des Rechts, der Regierung, werden ſich in jedem einzelnen deutſchen Staate finden und finden müſſen, durch welche ſich derſelbe eben als ein beſonderer in einer gewiſſen Eigenthümlichkeit darſtellt. Inſoweit dergleichen weſentlich ſind, müſſen dieſelben nach

ihrer thatſächlichen Begründung, geſchichtlichen Entwickelung, gegenwärtigen Geſtaltung, unter Berückſichtigung ihres Verhältniſſes zu dem Uebereinſtimmenden, in ähnlicher Weiſe behandelt werden, wie es mit entſprechenden Stücken des Lebens, des Rechts, oder der Regierung, in den Wiſſenſchaften des vorhergegangenen Abſchnittes geſchehen iſt.

Zu 3. kommt die eigentliche Aufgabe der Politik der preußiſchen Verfaſſung in Betracht. Nach Maßgabe der preußiſchen Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte, des preußiſchen Verfaſſungsrechts, inſoweit es in die gegenwärtige Wiſſenſchaft mit aufzunehmen, und auch in ſeinen übrigen, auf die Verfaſſung noch Bezug habenden Theilen, ingleichen der ebenfalls mit aufzunehmenden Regierungsbeſtimmungen über die Ausführung und Handhabung des Verfaſſungsrechts, und über die Verwaltung der Verfaſſungsgeſchäfte, ſowie endlich der preußiſchen Statiſtik, insbeſondere der Verfaſſungsſtatiſtik, muß ſich beurtheilen laſſen, inwiefern für Preußen dasjenige, was in der gemeindeutſchen Verfaſſungspolitik über die nächſtweitere Ausbildung der Verfaſſung der einzelnen Staaten des deutſchen Bundes geſagt worden iſt, ebenfalls Geltung haben, und Anwendung finden kann, oder nicht; und welches Andere letzeren Falles für unbedingt- oder doch bedingt- nothwendig zu erachten ſein dürfte. Es ſteht zu erwarten, daß ſich im Allgemeinen keine weſentlichen Verſchiedenheiten begründet finden werden. Im Anſchluſſe an die gemeindeutſche Verfaſſungspolitik wird die Politik der preußiſchen Verfaſſung bei der Löſung ihrer Aufgabe keine grundſätzlichen Schwierigkeiten mehr zu überwinden haben; wohl aber wird ihr die Beſchaffung und Bewältigung des Stoffes Schwierigkeiten bereiten.

Was namentlich die Politik der Regierung im Allgemeinen anlangt (§ 43), ſo wird das, was über die Geſetzgebung, die Oberaufſicht, und die vollziehende Gewalt, in der gemeindeutſchen Verfaſſungspolitik ermittelt und aufgeſtellt worden iſt, um für Preußen insbeſondere anwendbar ſein und gelten zu können, nur noch einer näheren Beſtimmung nach Maßgabe des preußiſchen poſitiven Staatsrechts bedürfen. Die preußiſche Geſetzgebungspolitik (vgl. §§ 44 und 51) hat auf die derzeitige Beſchaffenheit des preußiſchen Rechts und der preußiſchen Verwaltungs-

beſtimmungen nach ihrer äußeren Faſſung, abgeſehen von ihrer inhaltlichen Verſchiedenheit, zu ſehen, und zu unterſuchen und feſtzuſtellen, ob und inwieweit die allgemeinen Zwecke der Geſetzgebungspolitik in Preußen noch mehr, als ſchon geſchehen, gefördert werden können. In der näheren Beziehung auf einen einzelnen Staat, ein beſtimmtes Recht, eine beſtimmte Verwaltungsgeſetzgebung, werden ſich verſchiedentlich beſondere Aufgaben herausſtellen. Es wird ſich ſo auch für Preußen als angemeſſen und verhältnißmäßig nothwendig ergeben können, durch Aufſtellung von höheren Hilfsrechten die Rechtsbildung zu einer Gleichheit und Einheit hin zu leiten. Es wird ſich ähnlicher Weiſe als angemeſſen und nothwendig ergeben können, zu beſſerer Verbreitung der Kenntniß der Rechts- und Verwaltungsbeſtimmungen, zur Erleichterung derer, welche bei den Behörden auf Grund und nach Maßgabe derſelben etwas nachzuſuchen oder zu betreiben haben, ſowie zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten in den von den Behörden zu ertheilenden Beſcheiden, und überhaupt des Schreibwerks bei denſelben, die Rechts- und Verwaltungs-Beſtimmungen über einzelne Gegenſtände überſichtlich und vollſtändig zuſammen zu bringen, und für ſich beſonders abzuſchließen (wie es z. B. in dem preußiſchen Hauſirregulativ vom 28. April 1824 geſchehen), u. dgl. m.

§ 67. IV. Die preußiſche Juſtizpolitik würde demnächſt in ähnlicher Weiſe, wie die preußiſche Verfaſſungspolitik hinſichtlich der Gegenſtände der Verfaſſung, hinſichtlich der Gegenſtände der preußiſchen Juſtiz, alſo des preußiſchen Kirchen-, bürgerlichen, und peinlichen (Civil-, Kirchen-, und Kriminal-) Rechts, und des Gerichtsverfahrens bei der Handhabung dieſes Rechts (des preußiſchen Civil- und Kriminal-Prozeßrechts), im Anſchluſſe an die gemeindeutſche Juſtizpolitik (§ 47) eine Aufgabe zu löſen haben. In ſich mit aufzunehmen hätte die preußiſche Juſtizpolitik das preußiſche Civil-, Kirchen-, und Kriminal-, ſowie des Civilprozeß-, und Kriminalprozeß-Recht, in dem a. a. O. bezeichneten Maße. Ihre Unterlagen würden ſein: die preußiſche Volks-, Rechts- und Regierungs-Geſchichte; die zur Seite bleibenden Theile der Jurisprudenz, wie insbeſondere auch die Geſchichte des preußiſchen Kirchen-, bürgerlichen, und peinlichen Rechts, und des bürgerlichen und peinlichen Gerichtsverfahrens; ſowie endlich die preußiſche

Statiſtik, insbeſondere die Juſtizſtatiſtik. Außerdem würden die Anforderungen zu berückſichtigen ſein, welche aus der vorhergegangenen preußiſchen Verfaſſungspolitik, und aus der nachfolgenden Staatsverwaltungspolitik, in Beziehung auf die Juſtizgeſetzgebung ſich ergeben. Wohin im Allgemeinen die Unterſuchung und Feſtſtellung der preußiſchen Juſtizpolitik gerichtet ſein müſſe, geht aus den §§ 48 und 49, in welchen erörtert worden, was die deutſche Juſtizpolitik im Allgemeinen zu unterſuchen und feſtzuſetzen hat, hervor. Was im Beſondern aber zur Fortbildung des preußiſchen Kirchen=, bürgerlichen, und peinlichen Rechts, und zur Vervollkommnung des Verfahrens bei der Handhabung deſſelben geſchehen müſſe, läßt ſich nur bei vollſtändiger Ausführung der Wiſſenſchaft zeigen.

§ 68. V. Endlich würde die preußiſche Staatsverwaltungspolitik, ſich anſchließend an die deutſche Staatsverwaltungspolitik (§§ 50 — 61), in näherer Beziehung auf Preußen und ſeine beſondern Landes= und Volksverhältniſſe, ſein beſonderes Recht, und ſeine beſondere praktiſche Politik (Regierung), eine ähnliche Aufgabe zu löſen haben, wie der letztgedachten Wiſſenſchaft in Beziehung auf Deutſchland überhaupt zu löſen zukam. Sie würde zu enthalten haben:

1) die bezüglichen Theile des preußiſchen Staatsrechts;

2) die daſſelbe ergänzende Kunde der preußiſchen Verwaltungsbeſtimmungen u. ſ. w.;

3) das, was die Löſung der eigentlichen, (theoretiſch=) politiſchen Fragen für Preußen angeht.

Im Allgemeinen würde ſie wiederum erörtern müſſen:

1) inwiefern die beſondern Lebensverhältniſſe, das beſondere Recht, die beſondere praktiſche Politik (Regierung) Preußens, einen Unterſchied von dem Europäiſch=Allgemeinen und näher dem Gemeindeutſchen bedingen, und welchen entweder nur unweſentlichen oder weſentlichen, auf anderen Lebens= und Rechtsverhältniſſen, anderen Bedürfniſſen, Einrichtungen, u. ſ. w., beruhenden?

2) inwiefern hiernach, was durch die Wiſſenſchaft des zweiten Abſchnittes und durch die gemeindeutſche Verwaltungspolitik für die europäiſchen Staaten und näher für Deutſchland überhaupt gewonnen worden, auch für Preußen, ſei es ohne Aenderung, Weglaſſung oder Zuſatz, ſei es mit mehr oder minderer weſentlicher Aenderung,

nach Ausſcheidung einzelner Theile, mit Ergänzungen durch Neues, oder ſonſt auf andere Weiſe, gelten könne, oder nicht?

Ihre nächſten Grundlagen und Quellen finden ſich in den vorhergegangenen preußiſchen Staatswiſſenſchaften. Inſoweit das preußiſche Recht nicht ausreicht, oder die tiefere Erfaſſung ſeines Weſens es nothwendig und angemeſſen erſcheinen läßt, würde auf das gemeindeutſche zurückgegangen werden müſſen. Außerdem wäre auf die Staatsverwaltungs-Hilfswiſſenſchaften (§ 62) hinzuſehen. Als Aufgabe aller Theile derſelben ergäbe ſich (vgl. § 50):

1) die Fortbildung und Vervollkommnung der bezüglichen Rechts- und Verwaltungs-Beſtimmungen;

2) die Vervollkommnung der Handhabung und Ausführung dieſer Beſtimmungen, und die Vervollkommnung der Staatsverwaltung im engſten Sinne, bei welcher letzteren die beſonderen Staatsverwaltungs-Einrichtungen und Anſtalten, und das Verfahren bei ihrer Verwaltung in Betracht kommeu.

§ 69. Die preußiſche Polizeipolitik würde, im Anſchluſſe an die deutſche Polizeipolitik (§ 54), auf das Beſondere der Lebensverhältniſſe, des Rechts, der Verwaltungs-Einrichtungen, Anſtalten und Beſtimmungen, wie ſich daſſelbe aus den nächſten Unterlagen und Quellen (§ 68) ergiebt, einzugehen, und die Aufgabe, welche der deutſchen Polizeipolitik für Deutſchland im Allgemeinen zu löſen obliegt, in beſonderer Beziehung auf Preußen zu löſen haben. Hinſichtlich der bei ihr zu erwartenden Schwierigkeit gilt wieder, was im § 66 bemerkt worden.

Gleiches oder Aehnliches würde hinſichtlich der preußiſchen Staatswirthſchaftspolitik (§ 55), der preußiſchen Kulturpolitik (§§ 56 — 58), der preußiſchen Finanzpolitik (§ 59), der preußiſchen Militairpolitik (§ 60), und der preußiſchen Politik der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheten (§ 61) gelten. Bei der preußiſchen Staatswirthſchafts- und Kulturpolitik würden die Fragen zur Erörterung kommen:

1) was das Gemeinwohl der Bewohner des preußiſchen Staates, ſowohl in niederer, als in höherer Rückſicht, fordert?

2) was zur Befriedigung der Anforderungen in Beziehung auf

daſſelbe von Seiten der Einzelnen, der Genoſſenſchaften, der Gemeinden, bereits geſchieht, oder doch geſchehen könnte und ſollte?

3) was in dieſer Beziehung weiter von Seiten der Regierung zu thun iſt, und unbedingt= oder verſchiedentlich=bedingtnothwendig gethan werden muß?

Insbeſondere wird die Entgegenwirkung gegen, nach den bezüglichen Theilen der preußiſchen Statiſttk vorhandene, oder zu befürchtende, gemeine ſtaatswirthſchaftliche und Kultur=Mißſtände als eine Befugniß und Verpflichtung der Regierung anzuerkennen ſein, deren beſtmöglichſte Erfüllung die Politik zu lehren hat.

Der preußiſchen Finanz= und Militair=Politik würde das Finanz= und Militairbedürfniß des preußiſchen Staates, und die beſtmöglichſte Befriedigung dieſes Bedürfniſſes durch eine zeitgemäße, zweckentſprechende Benutzung und Anwendung der vorhandenen Mittel, und durch eine Erweiterung derſelben, ſoweit eine ſolche rechtlich zuläſſig und politiſch nothwendig oder doch angemeſſen, zu unterſuchen und feſtzuſtellen obliegen. Endlich ergäbe ſich die Aufgabe der preußiſchen Politik der auswärtigen Angelegenheiten nach § 61 in Berückſichtigung der beſondern Beziehnng auf Preußen.

Ueberall müßte die prenßiſche Staatsverwaltungspolitik ſo weit vorgehen, daß nichts mehr übrig bliebe, als die Handhabung des durch ſie fortgebildeten Rechts, die Ausführung der von ihr gegebenen Beſtimmungen, die Anwendung der durch ſie aufgeſtellten Grundſätze, die Befolgung der von ihr ertheilten Vorſchriften.

Schluſs.

§ 70. Nachdem die Wiſſenſchaften, welche das neue Syſtem der Staatswiſſenſchaften zuſammenfaßt, alle einzeln, wenn auch nur im Grundriſſe, entwickelt worden, ſind ſchließlich die Fragen, die in der Einleitung auf ſich beruhen geblieben, wieder aufzunehmen:

1) ob ein für die Staatswiſſenſchaften eigenthümliches, von anderen wiſſenſchaftlichen Gebieten weſentlich verſchiedenes Gebiet gewonnen worden?

2) ob die auf dieſem Gebiete liegenden Wiſſenſchaften dergeſtalt miteinander verbunden ſind, daß ſie ein in ſich abgeſchloſſenes, nicht nur äußerlich, ſondern auch innerlich zuſammenhängendes Ganze — eben ein Syſtem — bilden?

3) ob dieſes Syſtem der Staatswiſſenſchaften, deren Inhalte nach, ſowohl in theoretiſcher, wie in praktiſcher Hinſicht, für befriedigend erachtet werden könne?

Alle dieſe Fragen ſcheinen nunmehr bejahend beantwortet werden zu dürfen. Denn

zu 1. ſtreift zwar das der Politik als eigenthümlich zugeſprochene Gebiet ſo nahe an das Gebiet des Rechts, daß ſofort das Eigentlich-Politiſche mit Beſtandtheilen des Rechts unter dem Begriffe der Politik im weitern Sinne hat zuſammengefaßt (§ 4), und in den Inhalt der einzelnen deutſch-politiſchen Wiſſenſchaften die bezüglichen Stücke des deutſchen Staatsrechts (bei der Politik des Auswärtigen, des europäiſchen Völkerrechts) mit haben aufgenommen werden müſſen. Allein auf Grund dieſer Gebietsbeſtimmung iſt doch ein durchaus ſelbſtſtändiges Syſtem von Wiſſenſchaften als Staatswiſſenſchaften aufzuführen geweſen, welches ſich in ſeinen Theilen von den Rechtswiſſenſchaften wenigſtens durch die eigenthümliche politiſche Beziehung und in dieſer Beziehung weſentlich verſchiedene Geſtaltung des Einzelnen durchaus unterſcheidet.

Zu 2. iſt auch ſchon aus dem Grundriſſe das gegenſeitige Ineinandereingreifen, der äußere nicht blos, ſondern auch innere Zuſammenhang der verſchiedenen zu einem Syſtem verbundenen Staats-

wiſſenſchaften, und die Einheit und Abgeſchloſſenheit dieſes Syſtems ſelbſt, erſichtlich geworden.

Zu 3. wird das Syſtem, ſeinem Inhalte nach, als wiſſenſchaftlich-befriedigend wohl angeſprochen werden dürfen, da an keinem Orte in demſelben das Einzelne und Beſondere anders vorkommt, als in einer Verbindung mit dem es begrenzenden und beſtimmenden Höheren, bis zu dem Höchſten hin. Praktiſch befriedigend wird es genannt werden dürfen, weil es das ganze, für die Thätigkeit der Staatsgewalt ſich eröffnende Feld umfaßt, und weil in ihm bis dahin, wo die Ausführung der wiſſenſchaftlichen Ergebniſſe ſtattfinden ſoll, vorgeſchritten wird, ohne daß noch eine weitere Vermittelung der Lehren und Vorſchriften für die Anwendung im Leben erforderlich bliebe. Scheinbar läßt ſich hiergegen behaupten, daß in dem Inhalte des aufgeſtellten Syſtems der Staatswiſſenſchaften nicht Alles vorkomme, was in Beziehung zu dieſen Wiſſenſchaften ſtehe, und was der Staatsmann zu wiſſen nöthig habe. Dieſer Einwand erweiſt ſich jedoch als unbegründet, ſobald der Unterſchied zwiſchen Staatswiſſenſchaften und ihren Hilfswiſſenſchaften, ſowie der zwiſchen einer objektiven und einer ſubjektiven Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften erwogen wird.

§ 71. Was zuvörderſt dieſen letzteren Unterſchied betrifft, ſo kann entweder ſo, wie im § 1 geſchehen, d. h. alſo, mit anderen Worten, gefragt werden: worin beſteht das Weſen einer Staatswiſſenſchaft? welches ſind die Wiſſenſchaften, die dieſes Weſen an ſich tragen? welches Syſtem bilden dieſe Wiſſenſchaften zuſammengenommen? Dieſe Fragen ſind objektiv, und die Wiſſenſchaft, die ſich die Löſung derſelben zur Aufgabe ſtellt, iſt eben die in dem Grundriſſe abgehandelte objektive Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. Oder es kann gefragt werden: welches iſt der Kreis der einem Staatsmanne nöthigen, oder doch nützlichen, Wiſſenſchaften? Dieſe Frage iſt dann ſubjektiv, und ihre Löſung bildet die Aufgabe von ſubjektiven ſtaatswiſſenſchaftlichen Encyklopädien.*)

*) Eine ſolche Encyklopädie für Juriſten, Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung des Innern, und Diplomaten, iſt des Verfaſſers „Anleitung bei der

§ 72. Was demnächſt den Unterſchied zwiſchen Staatswiſſenſchaften und ihren Hilfswiſſenſchaften (§ 62) anlangt, ſo kann unmöglich jede mit einer Staatswiſſenſchaft in Verbindung oder Beziehung ſtehende Wiſſenſchaft ebenfalls als Staatswiſſenſchaft geltend gemacht werden, möge dieſe Verbindung oder Beziehung auch noch ſo eingreifend ſein. Nur diejenigen Wiſſenſchaften ſind als ſolche anzuerkennen, welche von einem und demſelben Grundbegriffe getragen werden. Der Kreis der Staatswiſſenſchaften würde unendlich, wenn man ihn nicht durch die ausſchließliche Richtung auf ein einzelnes beſtimmtes Volk, oder einzelne beſtimmte Völker, beſchränken wollte. Alle Wiſſenſchaften, welche außerhalb eines ſo beſchränkten Kreiſes der Staatswiſſenſchaften liegen, können daher, ſie mögen übrigens zu denſelben in einer Beziehung ſtehen, in welcher es ſei, jedenfalls nur noch als deren Hilfswiſſenſchaften angeſehen werden. Allerdings iſt es in Folge deſſen möglich, daß zu dieſer oder jener Staatswiſſenſchaft die eine und andere Hilfswiſſenſchaft in eine nähere Beziehung kommt, wie eine der anderen Hauptwiſſenſchaften. Eine Wiſſenſchaft des engliſchen Finanzweſens kann z. B. für die deutſche Finanzpolitik wichtiger ſein, als viele andere der mit letzterer in ein Syſtem zuſammen gehörigen Wiſſenſchaften. Allein hiervon iſt unter den angeführten Umſtänden ein genügender Grund gegen die Richtigkeit der Begriffsentwickelung und Syſtemsbeſtimmung offenbar nicht zu entnehmen.

§ 73. Blickt man ſchließlich darauf hin, ob und inwieweit der gegenwärtige Zuſtand der bezüglichen Wiſſenſchaften eine gehörige, vollſtändige Ausführung der in dem aufgeſtellten Syſteme begriffenen Staatswiſſenſchaften ſchon jetzt verſtattet; ſo ergiebt ſich, von unten angefangen, Folgendes.

1) Die ſpezialdeutſchen Verwaltungskunden und Regierungsgeſchichten ſind zum Theil noch gänzlich zurück, zum Theil nur erſt in den wiſſenſchaftlichen Anfängen begriffen. Zunächſt

---

Vorbereitung auf den höheren Staatsdienſt, insbeſondere den preußiſchen, ſowohl in Hinſicht auf das Univerſitätsſtudium, als auf die Staatsprüfungen, und das Verhalten in der Auskultatur, dem Referendariate, und dem Aſſeſſorate. Leipzig. 1834. 8."

müßten daher in dieſer Beziehung vollſtändigere Ermittelungen und wiſſenſchaftlichere Bearbeitungen ſtattfinden. Mit der täglich wachſenden Menge des Einzelnen nimmt die Ueberſicht des Ganzen, und die von einer vollſtändigen Kenntniß der geſchichtlichen Begründung und Entwickelung abhängige gründliche Kenntniß ſeiner einzelnen Theile, mehr und mehr ab, wenn nicht durch wiſſenſchaftliche Beſtrebungen einem Vergeſſen des Bemerkenswerthen, einer Verſchüttung deſſelben durch Nichterhaltenswerthes, vorgebeugt, und die Menge des Stoffes durch Scheidung des Weſentlichen und Unweſentlichen, und durch Verbindung des Erſteren zu einem leichtfaßlichen Ganzen, bewältigt wird.

2) Auf einer höheren Stufe finden ſich die ſpezialdeutſchen Rechtswiſſenſchaften; doch erſcheinen auch ſie noch einer Erweiterung und beſſeren Bearbeitung vielfach bedürftig.

3) Die gemeindeutſche Staatsverwaltungskunde und Regierungsgeſchichte, ſowie die gemeindeutſchen Rechtswiſſenſchaften, ſtehen in einem ähnlichen Verhältniſſe, wie die zu 1. und 2. vorhergedachten Wiſſenſchaften. Die gemeindeutſchen Rechtswiſſenſchaften dürfen nach dem Aufſchwunge, den die Erforſchung und Kenntniß des Deutſchen genommen, ziemlichermaßen als befriedigend angeſehen werden. Dagegen bedarf die zur deutſchen Volks- und Rechts-Geſchichte gezogene Geſchichte der deutſchen Regierung noch einer bedeutenden weiteren Entwickelung und Ergänzung (§ 33 a. E.), und die deutſche Staatsverwaltungskunde, die übrigens auch abgeſondert von dem Staatsrechte kaum füglich aufzuſtellen ſein würde (§ 50), fehlt als Wiſſenſchaft noch ganz. Sie würde mit der Ausführung der zu dem aufgeſtellten Syſteme gehörigen Wiſſenſchaften, da ſie einen Theil des Inhalts der gemeindeutſchen Staatswiſſenſchaften zu bilden hat (a. a. O.), zugleich zu bearbeiten ſein.

4) So reichliche Stoffe zu den ſpezialdeutſchen Statiſtiken und zu einer gemeindeutſchen Statiſtik auch vorliegen, ſo würde doch insbeſondere erſt noch eine beſſere Begründung und Bearbeitung der Statiſtik, die nach der Auffaſſung ihres Begriffes in dem gegenwärtigen Werke eine Hauptgrundlage der Politik abzugeben hat, vorangehen müſſen, ehe zu einer Ausführung der einzelnen Theile der letzteren geſchritten werden könnte. Im praktiſchen Leben machen ſich ſtatiſtiſche Ausſtellungen allerdings ſchon jetzt ſehr gel-

tend; aber wiſſenſchaftlich ſteht die Statiſtik, in Folge einſeitiger Auffaſſung ihres Begriffes und Zweckes, noch weit zurück. Nicht minder, wie in rein wiſſenſchaftlicher Beziehung, iſt jedoch auch in praktiſcher Beziehung eine Vervollkommnung der Statiſtik, die eine Erweiterung derſelben, und eine Trennung der verſchiedenen Gegenſtände ihres Inhalts nöthig machen würde, wünſchenswerth und ſelbſt nothwendig, um Täuſchungen und Fehlgriffen vorzubeugen, die bei nur einſeitigen ſtatiſtiſchen Ermittelungen und Aufſtellungen ſo leicht möglich, und ſo oft ſchon wirklich vorgekommen ſind.

5) Die Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Menſchheit in politiſcher Beziehung erſcheint einer wiſſenſchaftlicheren Vertiefung, Erweiterung und Entwickelung, ſo fähig, wie bedürftig. Indeſſen dürften auch ſchon die Vorarbeiten genügend ſein, deren ſich die Literatur bereits zu erfreuen hat.

6) In Anſehung der im erſten Abſchnitte des Syſtems enthaltenen allgemeinen Grundlagen der Staatswiſſenſchaften tritt vorzüglich die dringende Nothwendigkeit hervor, durch eine vergleichende Betrachtung der Wirklichkeit und Geſchichte, und durch eine Aufnahme und Zuſammenfaſſung der bei ſolcher Betrachtung zu gewinnenden allgemeinen Wahrheiten, die Irrthümer wieder zu beſeitigen, und die Nachtheile allmälich wieder zu überwinden, welche eine einſeitige, es ſich zu leicht machende und zu voreilig abſchließende, ſogenannte Realphiloſophie über die Rechts- und Staatswiſſenſchaften, ſo wie eine, wenn auch praktiſch-bedeutſamere, doch wiſſenſchaftlich ſelbſt hinter jener noch zurückſtehende, nicht minder einſeitige Wiſſenſchaft, die Staatswirthſchaft oder Nationalökonomie, vorzüglich über die Staatswiſſenſchaften gebracht hat. Jeder Schritt weiter auf der im erſten Abſchnitte dieſes Grundriſſes angetretenen Bahn, läßt die wichtigſten Erwerbungen für die Rechts- und Staatswiſſenſchaften hoffen. Schon jetzt dürfte indeſſen bereits ſoviel feſtſtehen, oder doch leicht feſtzuſtellen ſein, daß die Ausführung der gemeindeutſchen und ſpezialdeutſchen Staatswiſſenſchaften, wie ſie das neue Syſtem angiebt, nicht erſt von einer vorgängigen Erweiterung und Vervollkommnung der fraglichen allgemeinen Grundlagen abhängig gemacht zu werden braucht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

de la I

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rinne, Joh. Chr.

Encyklopädie der Staatswissenschaften für Deutsche Nach einem neuen Systeme dargestellt

Breslau 1846

Pol.g. 810 tc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770539-1